



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

**Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
Arbeit in der Bauwirtschaft:
Einflussfaktoren und Organisation des
betrieblichen Arbeitsschutzes auf Baustellen**

**Dissertation
zur Erlangung eines Doktorgrades**

Doktor der Sicherheitswissenschaften (Dr. rer. Sec.)

in der
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik

der
Bergischen Universität Wuppertal

vorgelegt von
Thorsten Landwehrs
aus Dinslaken

Wuppertal 2019

Die Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20190715-110350-6

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20190715-110350-6>]

DOI: 10.25926/jzt8-hs86

[<https://doi.org/10.25926/jzt8-hs86>]

Vorwort

Mein Dank gilt an erster Stelle Herrn apl. Prof. Dr. rer. pol. Ralf Pieper, der mich während der gesamten Erstellung, der hier vorliegenden Forschungsarbeit, wissenschaftlich betreut hat. Die zahlreichen stets konstruktiven Gespräche, seine Fachexpertise sowie seine langjährige Erfahrung im Bereich der Arbeitssicherheit haben wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Bedanken möchte ich mich weiterhin bei allen Bauunternehmen, die an der Befragung teilgenommen haben und somit den Grundstein für die gewonnenen Erkenntnisse lieferten. Hierdurch sind konstruktive Gespräche zustande gekommen, die zur Verifizierung der Ergebnisse beigetragen haben.

Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank meiner Familie und meinen Freunden, die mich immer zu jeder Zeit unterstützt haben.

Zusammenfassung

Die Bauwirtschaft zählt in Deutschland noch immer zu den Wirtschaftszweigen mit den meisten Arbeitsunfällen. Ebenso ist die Anzahl der anerkannten Berufskrankheiten im Vergleich zu den anderen gewerblichen Wirtschaftszweigen auf dem höchsten Stand. Daher ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, die Qualität im Arbeitsschutz auf einer Baustelle zu untersuchen, um darauf aufbauend eine Handlungshilfe zu entwickeln, welche die Baustellenverantwortlichen bei der Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen unterstützt.

Für die Durchführung der Untersuchung wurde ein Neubauprojekt ausgewählt. Über einen Zeitraum von 14 Monaten wurden die Arbeitsschutzverantwortlichen aus insgesamt neun Unternehmen der Bauwirtschaft befragt. Als Untersuchungsmethode wurde das Bewertungsinstrument „Management-Instrument zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen und Verwaltungen“ eingesetzt. Zur Identifikation der Ursachen von den vorgefundenen Abweichungen wurde das Bewertungsinstrument erweitert und auf den Untersuchungsgegenstand angepasst. Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass es den Bauunternehmen schwerfällt, die gesetzlichen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten. Die Ursachen hierfür liegen vorwiegend im organisatorischen Bereich. So sind bei den Arbeitsschutzverantwortlichen vor allem die fehlende Kenntnis, das fehlende Training sowie der fehlende Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und den Auftragnehmern ursächlich für die Nichteinhaltungen der Arbeitsschutzanforderungen gewesen.

Als Unterstützung für die Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen auf Baustellen wurde für die Arbeitsschutzverantwortlichen ein arbeitsschutzbezogener Baustellenordner entwickelt. Dieser kann als Handlungshilfe genutzt und beliebig angepasst werden. Er besteht aus den wesentlichen gesetzlichen Anforderungen im Arbeitsschutz, der jeweiligen Handlungshilfe mit der dazugehörigen Quelle sowie erklärenden Anwendungshinweisen.

Summary

In Germany, the construction industry is still one of the economic sectors with the highest number of occupational accidents. The number of recognized occupational diseases is also at the highest level compared to other industrial sectors. Therefore, the aim of this paper is to examine the quality of occupational health and safety on a construction site in order to develop a procedural guideline which supports those responsible for construction sites in the implementation of occupational health and safety requirements.

A new building project was selected to carry out the investigation. Over a period of 14 months, those responsible for occupational health and safety from a total of nine companies in the construction industry were interviewed. The evaluation instrument "Management instrument for evaluating the quality of occupational health and safety in companies and administrations" was used as the examination method. To identify the causes of the deviations found, the evaluation instrument was extended and adapted to the object of investigation. The results of the investigation have shown that it is difficult for construction companies to comply with the legal requirements for occupational health and safety. The reasons for this lie mainly in the organizational area. The lack of knowledge, training and information exchange between the client and the contractors were the main reasons for the failure of those responsible for occupational health and safety to comply with the occupational health and safety requirements.

To support the implementation of occupational health and safety requirements on construction sites, an occupational health and safety related construction site folder has been developed for those responsible for occupational health and safety. This can be used as a procedural guideline and adapted as required. It consists of the essential legal requirements in occupational health and safety, the respective procedural guideline with the corresponding source as well as explanatory instructions for use.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Summary	4
Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
1. Einleitung	12
1.1 Problemstellung	12
1.2 Zielsetzung der Forschungsarbeit.....	16
1.3 Inhalte und Methodik der Untersuchung	18
2. Die Bauwirtschaft in Deutschland	21
2.1 Grundlagen der Bauwirtschaft	21
2.1.1 Definition der Bauwirtschaft	21
2.1.2 Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbe.....	21
2.2 Aufbau und Struktur von Bauunternehmen.....	23
2.3 Beispiele für Einflussfaktoren in der Bauwirtschaft	24
2.3.1 Demografische Entwicklung	24
2.3.2 Fachkräftemangel	25
2.3.3 Wettbewerbssituation.....	26
2.3.4 Internationalisierung des Bauarbeitsmarktes	27
2.3.5 Beschäftigungsstrukturen.....	28
2.3.6 Technische Entwicklung.....	29
2.3.7 Digitalisierung.....	30
2.4 Zwischenfazit.....	31
3. Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft	33
3.1 Das duale Arbeitsschutzsystem in der Bauwirtschaft	33
3.2 Das autonome und staatliche Vorschriften- und Regelwerk in der Bauwirtschaft	36
3.1.2 Die Baustellenverordnung.....	39
3.1.3 Anforderungen der Unfallversicherungsträger	43

3.3 Soll-/Ist Vergleich zur Erkennung von Abweichungen im Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft	44
3.3.1 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) Bau und systembasierte Audits	44
3.3.2 Ergebnisse des Vorfalles	47
3.3.3 Arbeitsschutzausschuss	47
3.4 Folgen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen	50
3.5 Die aktuelle Situation des Unfallgeschehens in der Bauwirtschaft und dessen Ursachen	52
3.6 Zwischenfazit	55
4. Methodische Vorgehensweise	56
4.1 Auswahl des Bauvorhabens	56
4.2 Beschreibung der Forschungsmethode	56
4.3 Aufbau der Forschungsmethode	57
4.3.1 Das EFQM-Modell und die RADAR-Logik	58
4.3.2 Die Kerndimensionen des Arbeitsschutzes	59
4.3.3 Die Zusammenführung der RADAR-Logik mit den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes	64
4.4 Vorgehensweise innerhalb der Forschungsmethode	65
4.4.1 Halbstandardisierte Interviews	66
4.5 Anpassung und Erweiterung der Forschungsmethode	67
4.5.1 Erfassungsbogen zur Dokumentation der Befragungen	68
4.5.2 Die Ursachenermittlung	68
4.5.3 Reifegradmodell im Arbeits- und Gesundheitsschutz	69
4.5.4 Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft	70
4.6 Auswertung und Darstellung der Untersuchungsergebnisse	71
4.6.1 Kerndimension 1: Geeignete Organisation aufbauen	71
4.6.2 Kerndimension 2: Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen	73
4.6.3 Kerndimension 3: Erforderliche Mittel bereitstellen	75
4.6.4 Kerndimension 4: Arbeitsbedingungen beurteilen	77
4.6.5 Kerndimension 5: Erforderliche Maßnahmen treffen	80
4.6.6 Kerndimension 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	81
4.6.7 Kerndimension 7: Ergebnisse dokumentieren	83
4.6.8 Kerndimension 8: Unterweisungen durchführen	85

4.6.9 Ergebnisse zu den Ursachen der Nichteinhaltung der Anforderungen im Arbeitsschutz	87
4.6.10 Ergebnisse zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft	90
4.7 Zwischenfazit.....	93
5. Konzeption des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners	95
5.1 Abgrenzung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.....	95
5.2 Analyse der Handlungshilfen zu den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft	96
5.2.1 Übersicht der Institutionen zu den Handlungshilfen	97
5.2.1.1 Die Arbeitsschutzbehörden der Länder.....	97
5.2.1.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)	97
5.2.1.3 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	99
5.2.1.4 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	100
5.2.1.5 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.....	101
5.2.1.6 Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) Offensive Gutes Bauen	102
5.2.1.7 Nutzenoptimierter und kostenreduzierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Handwerksbetrieben (NOAH)	104
5.2.1.8 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau)	105
5.2.2 Handlungshilfen bezogen auf die Kerndimensionen 1-8.....	106
5.3 Entwicklung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners	106
5.3.1 Struktur und Aufbau	106
5.3.1.1 Erkenntnisse aus den Befragungen.....	107
5.3.1.2 Einbindung der Bauleiter.....	109
5.3.2 Rahmenbedingungen zur Nutzung.....	109
5.3.2.1 Einführung	109
5.3.2.2 Verwendung.....	110
5.3.2.3 Anpassung und Verbesserung.....	111
5.4 Zwischenfazit.....	112
6. Zusammenfassung, Fazit und Ausblick	114
Anhang	131

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur und Gliederung der Forschungsarbeit	18
Abb. 2: Größenklasse eines Bauunternehmens in Abhängigkeit von Beschäftigten und Jahresumsatz	23
Abb. 3: Duales Arbeitsschutzsystem in Deutschland.....	34
Abb. 4: Aufbau der gesetzlichen Unfallversicherung	35
Abb. 5: Die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses.....	49
Abb. 6: Schematische Darstellung des EFQM-Modells für Excellence.....	58
Abb. 7: Zusammenführung der RADAR-Logik mit den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes.....	46
Abb. 8: Bewertungsstufen zu den Kerndimensionen 1-8.....	79
Abb. 9: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 1.....	73
Abb. 10: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 2.....	75
Abb. 11: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 3.....	77
Abb. 12: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 4.....	79
Abb. 13: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 5.....	81
Abb. 14: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 6.....	83
Abb. 15: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 7.....	85
Abb. 16: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 8.....	87
Abb. 17: Ursachen nach Anzahl der Nennungen.....	89
Abb. 18: Durchschnitt der Befähiger- und Ergebniskriterien über alle 8 Kerndimensionen.....	94
Abb. 19: Fachbereich Bauwesen der DGUV	101
Abb. 20: Gewerkespezifische Informationen der BG Bau.....	102

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle der gewerblichen Berufsgenossenschaften je 1.000 Vollarbeiter.....	15
Tabelle 2: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung.....	45

Abkürzungsverzeichnis

A+A	Fachmesse für den Arbeitsschutz
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
App	Applikation (IT-Anwendung Smartphone / Tablet PC)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BG Bau	Berufsgenossenschaft des Baugewerbes
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten
BIM	Building Information Modeling
BK	Berufskrankheit
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Cloud	Wolke (Computerdatenspeicher)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EFQM	European Foundation for Quality Management
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GHS	Global Harmonisiertes System
GIS Bau	Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
IG Bau	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
INQA	Initiative Neue Qualität des Bauens

IWG Bonn	Institut für Wirtschaft und Gesellschaft Bonn e. V.
KomNet	Wissensdatenbank im Arbeitsschutz
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
NOAH	Nutzenoptimierter und kostenreduzierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Handwerksbetrieben
OHRIS	Occupational Health and Risk Managementsystem
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
RADAR	Results (Ergebnisse), Approach (Vorgehen), Deployment (Umsetzung), Assessment & Review (Bewertung und Überprüfung), Results (Ergebnisse)
RFID	Radio Frequenz Identifikation System
Sifa	Sicherheitsfachkraft
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SGB	Sozialgesetzbuch
TB	Tagungsbericht
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
URL	Uniform Ressource Locator
UV	Unfallversicherung
UVT	Unfallversicherungsträger
Vs.	Versus
WDVS	Wärmedämmverbundsystem
WWW	World Wide Web

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

Die Bauwirtschaft verändert sich dynamisch. Die Herausforderungen des technischen, organisatorischen und demografischen Wandels, die Sicherung des Fachkräftebedarfs und der zunehmende Wettbewerb durch die Globalisierung der Märkte sind nur einige der Einflussfaktoren, welche die Bauwirtschaft auch in den nächsten Jahren verändern werden. Die Bauwirtschaft stellt in Deutschland, sowohl bei der Wertschöpfung als auch bei der Beschäftigung, eine wichtige Säule in der Wirtschaft dar. Die letzte Hochkonjunkturphase endete 1980. Nach einem stetigen Rückgang des Bauvolumens bis 1986, konnte bis 1994 wieder eine kontinuierliche Steigerung erzielt werden, wobei die Wiedervereinigung in Deutschland einen großen Anteil daran hatte.¹ Seit den 1990er Jahren ist die Bauwirtschaft besonders von der Transnationalisierung des Arbeitsmarktes betroffen. Ausländische Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa und der Europäischen Union (EU) entsenden Arbeitskräfte für kurzfristige Einsätze auf deutsche Baustellen, die dann dort zu den niedrigen Arbeits- und Sozialbestimmungen des Herkunftslandes tätig werden. Aufgrund dessen ist es auf dem Bauarbeitsmarkt zu einer Verschärfung des Wettbewerbs gekommen. Mit der Einführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)² in 2009 verminderte sich die Zahl der nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer.³ Die zunehmende Europäisierung des Baumarktes, verbunden mit der aufstrebenden Entwicklung von EU-Mitgliedstaaten, bietet allerdings für die deutschen Bauunternehmen neben verschiedenen Risiken auch Chancen, da die Nachfrage nicht mehr national zwischen inländischen Baubetrieben, sondern auf grenzüberschreitenden Arbeitsmärkten stattfindet.⁴

In 2017 haben die Unternehmen des Bauhauptgewerbes einen Umsatz von 114 Mrd. Euro erwirtschaftet, was ein Plus von 5,9 % gegenüber 2016 bedeutet. Dabei haben die Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen von der guten Baukonjunktur überdurchschnittlich profitiert. Hier wurde ein Umsatzplus von 8,5 % verzeichnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der aktuelle Konjunkturaufschwung vor allem vom Neubau getragen wird und die kleineren Unternehmen eher bei Baumaßnahmen im Bestand tätig sind. Hinzu kommt, dass die kleineren Unternehmen stärker von personellen Kapazitätsengpässen betroffen

¹ Vgl. Pekrul (2006), S.33.

² Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 ist ein Gesetz, welches in bestimmten Branchen Mindeststandards für Arbeitsbedingungen festgelegt.

³ Vgl. Worthmann (1998). S.1.

⁴ Vgl. Knipper (4/2004), S.9.

sind, so dass diese bei größeren Bauvorhaben nicht so flexibel wie die mittleren bzw. Großunternehmen sind.⁵ Die gute Konjunktur in der Bauwirtschaft führt auf der anderen Seite allerdings auch dazu, dass viele gut ausgebildete Fachkräfte benötigt werden. Für die Unternehmen ist es daher von essenzieller Bedeutung, sichere und attraktive Arbeitsplätze zu gestalten, um bestehende Fachkräfte zu halten und neue gewinnen zu können. Je besser dabei das Arbeitsschutzniveau in der Bauwirtschaft ist, desto länger können ältere Beschäftigte tätig bleiben und desto attraktiver werden Bauberufe für junge Menschen.⁶

Im Vergleich zu stationären Betrieben sind Baustellen nur temporär errichtete Arbeitsstätten mit ständig wechselnden Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen sowie permanent neu zu organisierenden Arbeitsabläufen. Allein durch diesen Umstand zählt die Bauwirtschaft zu den Wirtschaftszweigen mit dem höchsten Gefährdungspotential. Zusätzliche Gefährdungen ergeben sich durch die hohe Anzahl von auszuführenden Gewerken und der dadurch gleichzeitig arbeitenden Unternehmen. Hinzu kommen noch die spezifischen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken wie z. B. klimatische Einflüsse, Arbeitsschwere, physikalische Einflüsse oder auch die psychischen Belastungen durch die Komplexität der Aufgaben und den oftmals enorm hohen Zeitdruck. Die Tätigkeiten in der Bauwirtschaft sind noch immer von zum Teil physisch stark belastenden Arbeiten geprägt. So existieren an vielen Arbeitsplätzen noch besondere ergonomische Belastungen bspw. durch Heben und Tragen oder durch Zwangshaltungen.⁷

Zudem stellt der Einsatz von Subunternehmen⁸, Leiharbeitnehmern und illegal Beschäftigten die Unternehmen vor großen Herausforderungen hinsichtlich der Organisation und Durchführung des betrieblichen Arbeitsschutzes. Daher ist das Risiko eines Arbeitsunfalls in der Bauwirtschaft deutlich höher als in den übrigen gewerblichen Wirtschaftszweigen.⁹

Vor diesem Hintergrund weist die Bauwirtschaft seit je her eine, gegenüber anderen Branchen, besonders negative Unfallstatistik auf. Der Krankenstand und die Frühinvalidität von

⁵ Vgl. Kraus (3_2018), Die Deutsche Bauindustrie.

⁶ Vgl. Arenz (2012), S. 9.

⁷ Vgl. Lindemeier, BG Bau Aktuell (1_2013), S. 11.

⁸ Als Subunternehmen werden Unternehmen bezeichnet, die aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens) die gesamte oder zumindest einen Teil der Arbeits- oder Materialefordernisse übernehmen. Dabei agieren die Subunternehmen rechtlich selbständig und weisungsfrei.

⁹ Vgl. Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft (1995), S. 3.

Beschäftigten in der Bauwirtschaft sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Die stetig steigende Anzahl von älteren Beschäftigten in der Erwerbsbevölkerung und der immer höhere Anteil an Erwerbsjahren werden dazu führen, dass der Anteil an Erwerbstätigen mit gesundheitlichen Einschränkungen steigt.¹⁰ Schon heute erreichen viel zu wenige Beschäftigte in der Bauwirtschaft die Rente noch als aktive Arbeitnehmer, da Sie aus gesundheitlichen Gründen überdurchschnittlich früh aus dem Erwerbsleben ausscheiden.¹¹ Zudem sind gerade ältere Beschäftigte bei der Arbeit in gewissen Situationen auch höheren Gefahren ausgesetzt.¹² Zwar ist die Zahl der Unfälle seit 1995 insgesamt rückläufig, trotzdem ist die Bauwirtschaft immer noch einer der Wirtschaftszweige mit den meisten Arbeitsunfällen und einer hohen Anzahl an berufsbedingten Erkrankungen. Im Jahr 2015 sind bei der Berufsgenossenschaft des Baugewerbes (BG BAU) 13.813 Verdachtsmeldungen für Berufskrankheiten eingegangen, was einen deutlichen Anstieg der Meldungen gegenüber 2014 (10.906 Meldungen) bedeutet. Die häufigsten Verdachtsmeldungen bilden neben Plattenepithelkarzinomen oder multiplen aktinischen Keratosen, Lärmschwerhörigkeiten, beruflich bedingte Hauterkrankungen sowie Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs durch Asbeststaub.¹³

¹⁰ Vgl. Hasselhorn (2013), S. 3.

¹¹ Vgl. Schul/Steinborn/Sieker/Cernavin (2007), S. 25.

¹² Vgl. Sedlatschek sis 10/2012, S. 430.

¹³ Vgl. Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (2015), S.21.

Die meldepflichtigen Arbeitsunfälle lagen im Jahr 2015 mit 58,72 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter an der Spitze aller gewerblichen Wirtschaftszweige (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle der gewerblichen Berufsgenossenschaften je 1.000 Vollarbeiter¹⁴

	1995	2000	2005	2010	2015
Unfallversicherungsträger gewerbliche Wirtschaft	46,68	37,10	27,23	26,44	24,43
101 BG Rohstoffe und chemische Industrie	42,80	30,81	20,42	19,24	19,13
102 BG Holz und Metall	70,20	58,31	43,61	42,62	40,85
103 BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	27,53	22,93	18,38	21,84	20,45
104 BG der Bauwirtschaft	109,71	90,42	66,96	66,54	58,72
105 BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	58,60	56,02	48,66	40,13	37,62
106 BG Handel und Warendistribution	35,78	32,63	24,50	26,85	24,68
107 BG für Transport und Verkehrswirtschaft	57,95	50,63	41,38	42,92	41,65
108 Verwaltungs-BG	23,41	18,97	15,69	15,82	13,71
109 BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	22,48	15,94	13,04	15,72	15,27
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)	45,98	48,01	26,18	22,10	16,17
Insgesamt	46,58	38,60	27,08	25,84	23,32

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen ziehen Arbeitsunfälle auf Baustellen zumeist deutlich schwerere Folgen nach sich. Bei der Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle lag das Bauhauptgewerbe mit 73 im Jahr 2016 unter dem Vorjahreswert von 86. Zu erwähnen sind hier besonders die Sturz- und Absturzunfälle, welche immer wieder schwere Verletzungen oder sogar den Tod von Beschäftigten zur Folge haben.¹⁵ In einer statistischen Erhebung der tödlichen Arbeitsunfälle für die Jahre 2001-2010 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wurde ermittelt, dass 51,4 % der tödlichen Arbeitsunfälle auf

¹⁴ DGUV Statistiken für die Praxis 2016, S. 23.

¹⁵ Vgl. Förster, Joachim, BG Bau 27.07.2017.

den Absturz zurückzuführen sind. Hierbei bildete der Absturz von Dächern, Gerüsten und Leitern den Schwerpunkt der Unfallvorgänge.¹⁶

Bei den Unfallursachen wird im Allgemeinen zwischen technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Ursachen unterschieden. Der Anteil der technischen Ursachen für Arbeitsunfälle ist in den letzten Jahrzehnten in allen Wirtschaftszweigen stetig zurückgegangen. Grund hierfür ist zum einen der technische Fortschritt und zum anderen die Einführung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Vorschriften zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die Verringerung der technisch bedingten Risiken hat zur Folge, dass heutzutage die Organisation des Arbeitsschutzes und das Verhalten der Mitarbeiter die entscheidenden Ursachen von Arbeitsunfällen sind. Analog gilt dies auch für arbeitsbedingte Erkrankungen.

1.2 Zielsetzung der Forschungsarbeit

Da die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte zu einem Rückgang von technisch bedingten Arbeitsunfällen geführt hat, kommt den organisatorischen und verhaltensbedingten Unfallursachen eine umso größere Bedeutung zu.¹⁷ Insgesamt lassen sich als Hauptursachen von Arbeitsunfällen in der Bauwirtschaft das fehlerhafte Verhalten und die mangelnde Organisation konstatieren, wobei sicherheitswidriges Verhalten häufig auch als eine Folge organisatorischer Mängel angesehen werden kann. Es wurde bereits festgestellt, dass eine gute Arbeitsschutzorganisation innerhalb von Unternehmen zu einer Reduzierung der Unfallzahlen führt.¹⁸

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Dissertation das Ziel verfolgt, die Qualität des Arbeitsschutzes auf einer Baustelle zu untersuchen, um darauf aufbauend einen arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner zu entwickeln, welcher die Baustellenverantwortlichen bei der Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen unterstützen kann. Die Motivation hierfür ist das hohe Unfallrisiko und die damit verbundene Unfallhäufigkeit, welche seit je her in der Bauwirtschaft vorherrscht und bis heute anhält. Da die Mehrzahl der Arbeitsunfälle in der Bauwirtschaft auf Mängel in der Organisation zurückzuführen sind¹⁹, stehen im Mittelpunkt dieser Dissertation nachfolgende Hypothesen:

¹⁶ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2012), Tödliche Arbeitsunfälle, S. 23-27.

¹⁷ Vgl. Blochmann, Mahlstedt (2005), Seite 16.

¹⁸ Vgl. Kuntzemann (2013), S.25.

¹⁹ Vgl. Nationale Arbeitsschutzkonferenz (2003), S. 5.

1. Die Organisationsdefizite bei den Bauunternehmen können sich negativ auf die Qualität der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auswirken.
2. Die Ursachen zu den Nichteinhaltungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind weiterhin vorwiegend im organisatorischen Bereich zu finden.
3. Der hohe Koordinationsaufwand auf Baustellen und der damit verbundene Kommunikationsbedarf gehören zu den wesentlichen Ursachen für die Nichteinhaltung der Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die ermittelten Ergebnisse können helfen, einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten²⁰ in der Bauwirtschaft zu liefern.

²⁰ Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind im Text bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

1.3 Inhalte und Methodik der Untersuchung

Die Gliederung der vorliegenden Forschungsarbeit ist in Abbildung 1 dargestellt.

1	Einleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Problemstellung • Zielsetzung der Forschungsarbeit • Methodologie der Untersuchung 	Theoretischer Teil
2	Die Bauwirtschaft in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bauwirtschaft • Aufbau und Struktur von Bauunternehmen • Beispiele für Einflussfaktoren in der Bauwirtschaft • Zwischenfazit 	
3	Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Das duale Arbeitsschutzsystem in der Bauwirtschaft • Das autonome und staatliche Vorschriften- und Regelwerk in der Bauwirtschaft • Soll-/Ist Vergleich zur Erkennung von Abweichungen im Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft • Folgen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen • Die aktuelle Situation des Unfallgeschehens in der Bauwirtschaft und dessen Ursachen • Zwischenfazit 	Empirischer Teil
4	Die Durchführung der Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auswahl des Bauvorhabens • Auswahl und Beschreibung der Forschungsmethode • Anpassung und Erweiterung der Forschungsmethode • Durchführung der Untersuchung • Auswertung und Darstellung der Untersuchungsergebnisse • Zwischenfazit 	Praktischer Teil
5	Konzeption des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan • Analyse der Handlungshilfen zu den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft • Entwicklung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners • Zwischenfazit 	
6	Schlussbetrachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung, Fazit und Ausblick 	

Abb. 1: Struktur und Gliederung der Forschungsarbeit

Im einleitenden Kapitel der Forschungsarbeit werden die Problemstellung, die daraus resultierende Zielsetzung und die Methodologie der Untersuchung beschrieben.

Für den theoretischen Hintergrund werden im zweiten Kapitel zunächst die Grundlagen der Bauwirtschaft erarbeitet. Hierbei wird der Begriff der Bauwirtschaft abgegrenzt und es erfolgt eine weitere Einordnung in das Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbe. Neben dem Aufbau und der Struktur von Bauunternehmen werden Beispiele für Einflussfaktoren in der Bauwirtschaft aufgezeigt.

Im dritten Kapitel werden die Grundlagen zu den Anforderungen des Arbeitsschutzes erarbeitet, die zum grundsätzlichen Verständnis der Thematik beitragen. Die Möglichkeiten zur Erkennung von Abweichungen im Arbeitsschutz bilden eine wichtige Säule für die Durchführung der Untersuchung. Die Folgen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen zeigen auf, mit welchen Strafen die Abweichungen im Arbeitsschutz geahndet

werden können. Mit der Darstellung der aktuellen Situation des Unfallgeschehens in der Bauwirtschaft und dessen Ursachen wird das Kapitel abgeschlossen.

Im vierten Kapitel wird die Auswahl des Bauvorhabens dargestellt und die Forschungsmethode beschrieben, mit dessen Hilfe die Qualität zur Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes bestimmt wird. Im ersten Schritt wird die Forschungsmethode auf den aktuellen Stand zum Arbeitsschutz gebracht und auf den Untersuchungsgegenstand (Baustelle) angepasst. Danach wird die Forschungsmethode weiterentwickelt, um die Ursachen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen systematisch erfassen zu können. Interviews mit den Arbeitsschutzverantwortlichen der einzelnen Bauunternehmen dienen als Ausgangspunkt, um die Qualität des Arbeitsschutzes zu bestimmen. Mit einer strukturierten Befragung der Arbeitsschutzverantwortlichen der einzelnen Bauunternehmen werden die dazu notwendigen Informationen erhoben. Als Leitfaden für die Befragung werden die acht Kerndimensionen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes genutzt. Die Kerndimensionen spiegeln dabei die wesentlichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz wieder. Nach jeder Kerndimension wird der Reifegrad des Unternehmens zur jeweiligen Kerndimension bestimmt. Die Untersuchungsergebnisse bilden anschließend die Grundlage für die Erstellung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit der Konzeptionierung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners, welcher von den verantwortlichen Arbeitsschutzakteuren als Handlungshilfe und somit als Unterstützung zur Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen auf Baustellen genutzt werden kann. Im ersten Schritt wird der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner zum SiGe-Plan abgegrenzt. Im Anschluss daran werden die bereits existierenden Handlungshilfen identifiziert, um darauf aufbauend den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner entwickeln zu können. Hierzu werden zum einen bestehende Handlungshilfen genutzt und zum anderen werden neue Handlungshilfen konzipiert. Ziel ist es, den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner aufbauend auf den Analyseergebnissen der Kerndimensionen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Arbeitsschutzverantwortlichen zu entwickeln.

Im sechsten Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst dargestellt. Der Ausblick dient dazu, die gewonnenen Erkenntnisse der Arbeit zu reflektieren.

Hierzu werden die Ergebnisse mit möglichen weiterführenden Ansätzen in Verbindung gebracht.

2. Die Bauwirtschaft in Deutschland

Gegenüber anderen Wirtschaftszweigen unterscheidet sich die Bauwirtschaft insbesondere durch den Einfluss von äußeren Einwirkungen. So können politische Entscheidungen, wie z. B. Konjunkturprogramme oder auch finanzpolitische Einflüsse, wie die derzeitige Niedrigzinsphase, zum Vorteil für die Bauwirtschaft genutzt werden. Auf der anderen Seite stellen die Internationalisierung oder auch der Fachkräftemangel die Bauwirtschaft vor enorme Herausforderungen. In diesem Kapitel werden die Grundlagen der Bauwirtschaft sowie die wichtigsten Einflussfaktoren beschrieben, um darauf aufbauend den Einfluss auf den Arbeitsschutz identifizieren zu können. Dabei bildet das Bauhauptgewerbe den Schwerpunkt im weiteren Verlauf der Arbeit.

2.1 Grundlagen der Bauwirtschaft

2.1.1 Definition der Bauwirtschaft

Der Begriff „Bauwirtschaft“ wurde von Rußig, Deutsch und Spillner im Jahre 1996 wie folgt formuliert:

„Die Bauwirtschaft bezeichnet den Teilbereich einer Volkswirtschaft, der sich mit der Errichtung, Erhaltung und Nutzung von Bauwerken sowie mit der Anpassung und Veränderung von Bauwerksbeständen durch Bautätigkeit befasst.“²¹

Damit wird nicht nur die reine Bautätigkeit beschrieben, sondern der gesamte Lebenszyklus von Bauwerken. Dieser beinhaltet die Schritte: Planung, Erstellung, Nutzung, ggfs. Modernisierung und Abriss. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Planung und Erstellung von Gebäuden.

2.1.2 Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbe

Die Bauwirtschaft untergliedert sich in die Bereiche Bauhaupt-, Bauneben- und Ausbaugewerbe. Im engeren Sinne kommen hierzu noch die Dienstleistungen. Bis zum Jahr 1993 wurde in der amtlichen Statistik noch zwischen dem Bauhaupt-, dem Bauneben- und dem Bauhilfsgewerbe differenziert. Zum Bauhauptgewerbe gehörten dabei alle Unternehmen, welche dem Rohbau, dem Hoch- und Tiefbau, dem Straßenbau, dem Stuckateurgewerbe

²¹ S. Rußig, Deutsch, Spillner (1996) , S. 11.

sowie der Zimmerei zugehörig sind. Dem Baunebengewerbe waren alle Gewerke, welche sich mit dem Ausbau von Bauwerken beschäftigen, zugeordnet. Hierzu zählen z. B. die Gewerke Heizung – Klima – Sanitär, Elektroinstallation, Maler und Tapezierer sowie Schreiner und Schlosser. Zum Bauhilfsgewerbe wurden alle Unternehmen zugeordnet, welche sich nicht direkt mit der Errichtung von Gebäuden oder Baukörpern befassen. Dies sind Abrissunternehmen, Baureinigungsfirmen oder auch die Bauentsorgung.

Seit 1993 wurde die bisherige Unterscheidung zwischen Bauhaupt-, dem Bauneben- und dem Bauhilfsgewerbe durch eine Neugliederung, welche Bestandteil einer EU-weit gültigen Verordnung ist, abgelöst. Dabei wird nach den folgenden Kategorien unterschieden:

Hochbau:

Unter Hochbau fällt die Errichtung von Gebäuden aller Art. Hierzu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorische Bauten. Weiterhin berücksichtigt werden z. B. der Bau von vollständigen Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft und landwirtschaftlichen Gebäuden.

Tiefbau:

Hierbei werden alle Bereiche zum Bau von Tiefbauten berücksichtigt. Hierzu zählen, wie auch schon beim Hochbau erwähnt, die Bereiche Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Es werden z. B. große bauliche Anlagen wie Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunnel, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und andere Wasserbauten berücksichtigt. Die Arbeiten selbst können entweder auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Eine Vergabe an Subunternehmer ist ebenfalls möglich.

Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation, Sonstige Baugewerbe:

Dieser Bereich umfasst den spezialisierten Hoch- und Tiefbau. Hierzu zählen die Durchführung von Teilarbeiten an Hoch- und Tiefbauten bzw. die entsprechenden Vorarbeiten. Grundsätzlich sind es die spezialisierten Tätigkeiten, wie z. B. Pfahlgründung, Fundamentarbeiten, Rohbau, Betonbau, Maurerarbeiten, Pflasterarbeiten, Gerüstbau, Dachdeckung, welche besondere Fachkenntnisse erfordern. Die Ausbauarbeiten wie z. B. die Installation von Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Antennen, Alarmanlagen und

sonstigen elektrischen Anlagen sind ebenfalls eingeschlossen. Unter dem Unterpunkt „Sonstiger Ausbau“ fallen Tätigkeiten wie z. B. Glaserarbeiten, Putzarbeiten, Maler- und Dekorationsarbeiten sowie das Verlegen von Bodenbelägen.²²

In der Praxis hat sich diese Einteilung jedoch nicht durchgesetzt und es wird häufig noch die Einteilung nach Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbe genutzt.

2.2 Aufbau und Struktur von Bauunternehmen

Um die Bauunternehmen nach deren Betriebsgrößenklassen einordnen zu können, wurde von der Europäischen Kommission eine Empfehlung nach der Anzahl der tätigen Personen und nach dem Jahresumsatz von Unternehmen vorgenommen. Demnach gliedern sich die Unternehmen wie folgt:

Größenklasse	Beschäftigte	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. Euro
Kleinunternehmen	bis 49	bis 10 Mio. Euro
Mittleres Unternehmen	bis 249	bis 50 Mio. Euro
Großunternehmen	über 249	ab 50 Mio. Euro

Abb. 2: Größenklasse eines Bauunternehmens in Abhängigkeit von Beschäftigten und Jahresumsatz²³

Blickt man auf die Beschäftigungszahlen und die Verteilung der Bauunternehmen nach deren Größenklassen ist die Bauwirtschaft sehr volatil. Dem Bauhauptgewerbe wurden im Jahr 2016 rund 74.000 Betriebe mit 789.000 Beschäftigten zugeordnet. Dabei bilden die Kleinst- und Kleinunternehmen mit 96,9 % den größten Anteil an den Betrieben. Gerade mal 3,1 % fallen auf die mittleren- und Großunternehmen. Von 1995 bis 2016 stieg die Anzahl der Beschäftigten in den Kleinst- und Kleinunternehmen um 16,3 %. Somit wurden mit 66.5 % zwei Drittel aller Beschäftigten diesen beiden Betriebsgrößenklassen zugeord-

²² Statistisches Bundesamt, Wirtschaftszweige (WZ) 2008, S. 346ff.

²³ In Anlehnung an die Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen der Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission vom 6.5.2003.

net. Um 16,3 % sank im Vergleich dazu die Anzahl der Beschäftigten innerhalb der Betriebe mit 50 und mehr von 49,8 % auf 33,5 %.

Dies spiegelt sich auch bei den Umsatzerlösen wieder. Betrachtet man die Gesamtumsätze des Bauhauptgewerbes so stieg der Umsatz von den Kleinst- und Kleinunternehmen von 44,6 % auf 54,6 %. Demnach bedeuteten 16,3 % mehr Beschäftigte einen Umsatzanstieg von 10,0 %. Bei den Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten sank der Umsatz in diesem Fall proportional von 55,4 % auf 45,4 %.²⁴

2.3 Beispiele für Einflussfaktoren in der Bauwirtschaft

Die Bauunternehmen sind zahlreichen internen und externen Einflussfaktoren ausgesetzt, welche tiefgreifende Veränderungen für die zukünftige Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft nach sich ziehen können. Demnach befindet sich die Bauwirtschaft gegenwärtig in einem tiefgreifenden Umbruch, da diese nicht nur dem Wettbewerbsdruck durch Angebot und Nachfrage, sondern auch politischen Entscheidungen, rechtlichen Anforderungen, wirtschaftlichen Parametern und weiteren sowohl internen als auch externen Einflussfaktoren ausgesetzt ist.²⁵ Die für die Forschungsarbeit bedeutenden Einflussfaktoren werden nachfolgend beschrieben.

2.3.1 Demografische Entwicklung

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung für die deutsche Wirtschaft werden sowohl in den Medien als auch in der Wissenschaft immer wieder diskutiert. Bezogen auf die Bauwirtschaft wurde in einer nicht repräsentativ durchgeführten Befragung bei Bauunternehmen, Kreditpartnern und Verbänden aus dem Jahr 2002, die Brisanz des anstehenden Facharbeitermangels von den Bauunternehmen noch nicht als großes Problem gesehen.²⁶ Währenddessen sieht der Endbericht der Zukunftsstudie Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2003 die demografische Entwicklung als eine der Herausforderungen der Bauwirtschaft für die Zukunft. Demnach wird die Nachfrage von jugendlichen Ausbildungsplatzbewerbern in der Bauwirtschaft ab 2006/7 stark zurückgehen. Es wird einen Konkurrenzkampf mit anderen Wirtschaftszweigen geben, wobei die Bauwirtschaft aufgrund ihres momentan schlechten Images auf dem Arbeitsmarkt ungünstige

²⁴ Vgl. Stiepelmann, Kraus, Weitz (2017), S. 23.

²⁵ Vgl. Rehfeld, Bosch (2003), S. i-iii.

²⁶ Vgl. Wischhof (2003), S. 16.

Ausgangsvoraussetzungen haben wird. Hiervon betroffen werden wegen der vermuteten hohen Arbeitsplatzunsicherheit insbesondere die kleineren Baubetriebe sein.²⁷ Die Einstellung von jungen Ausbildungsplatzbewerbern ist bis 2010 von 10,4 auf 10,6 Lehrlinge je 100 Facharbeiter zunächst leicht gestiegen. Von 2010 bis 2016 ging die Zahl der Einstellungen allerdings auf 8,7 zurück, was eine Reduzierung um 18 % bedeutet.²⁸ Somit konnte sich die Prognose der Zukunftsstudie aus dem Jahr 2003 bestätigen.

Die international tätigen Bauunternehmen stehen bei der demografischen Entwicklung vor den gleichen Herausforderungen. Durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel wird sich insbesondere bei Großunternehmen die Abhängigkeit von Personaldienstleistern bzw. Subunternehmern verstärken. Ein Vorteil von Großunternehmen ist allerdings, dass diese auf ihr Netzwerk zurückgreifen können. Hierzu zählen z. B. Niederlassungen in Deutschland oder auch Tochtergesellschaften im Ausland. Bei den mittelständischen Unternehmen wird, aufgrund der Aktivitäten innerhalb einer Region oder einer Stadt, der Einfluss der demografischen Entwicklung geringer gesehen. Dennoch wird sich auch hier der Mangel an Nachwuchskräften bemerkbar machen. Stärkeren Herausforderungen werden die kleineren- und Kleinstunternehmen gegenüberstehen. Durch die größere Unsicherheit bei der Beschäftigungsgarantie sind gerade die kleineren Unternehmen z. T. unattraktiver für potenzielle Fachkräfte. Zudem haben Sie oft nicht die Mittel, um professionell und ggfs. regional nach Fachkräften zu suchen.

Die demografische Entwicklung bietet allerdings für die Bauunternehmen auch die Gelegenheit die Auftragsvolumina zu steigern, da die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnungsbau in den nächsten Jahren zunehmen wird.²⁹

2.3.2 Fachkräftemangel

Zwischen 2010 und 2017 wurde durch die Deutsche Industrie- und Handelskammer jeweils eine Umfrage zum Fachkräftemangel durchgeführt. Hier nannten im Jahr 2010 insgesamt 21 % der befragten Unternehmen des Baugewerbes den Fachkräftemangel als Risiko für die eigene wirtschaftliche Entwicklung. Im Jahr 2017 waren es dagegen bereits 70 %. Dabei wurde der Fachkräftemangel mit weitem Abstand als größtes Risiko für das eigene

²⁷ Vgl. Rehfeld, Bosch (2003), S. 23.

²⁸ Vgl. Stiepelmann, Kraus, Weitz (2017), S. 23.

²⁹ Vgl. Baumann, Freber, Schober, Kirchner (2016), Bauwirtschaft im Wandel, S. 21ff.

Unternehmen eingestuft.³⁰ Gerade für spezialisierte Unternehmen (z. B. Gebäudetechniker) ist es bereits heute schon ein Problem, die offenen Stellen mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Das gleiche Bild zeigt sich bei hochqualifizierten Fachkräften, wie zum Beispiel bei Planungsingenieuren im Bereich der Gebäudetechnik. Der zunehmende Konkurrenzkampf wird sich mittelfristig auch auf die Gehaltstrukturen in der Bauwirtschaft niederschlagen. Der Mangel an verfügbaren Facharbeitern entwickelt sich im deutschen Baugewerbe demnach immer mehr zum Geschäftsrisiko. Hierfür sprechen mehrere Gründe:

- Bereits heute können ca. ein Drittel der offenen Stellen nicht besetzt werden
- Der derzeitige Aufschwung in der Bauwirtschaft wird den Bedarf an Facharbeitern noch weiter erhöhen. Schon heute werden gegenüber dem letzten Jahr mehr qualifizierte Fachkräfte gesucht
- Das gestiegene Renteneintrittsalter wird das Nachrücken des jüngeren Nachwuchses dauerhaft verzögern
- Die hohe Altersstruktur unter den derzeitigen Fachkräften wird bewirken, dass in den kommenden Jahren überdurchschnittlich viele erfahrene und gut qualifizierte Fachkräfte aus dem Berufsleben ausscheiden werden³¹

Der Bauwirtschaft droht daher mittel- und langfristig ein Fachkräftemangel.

2.3.3 Wettbewerbssituation

Die Wettbewerbssituation innerhalb der deutschen Bauwirtschaft ist angespannt und bleibt auf hohem Niveau. Ein Grund hierfür ist der hohe Fragmentierungsgrad bei den Bauunternehmen. Bei den Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten liegt der Anteil am Gesamtumsatz der deutschen Bauwirtschaft in den letzten Jahren konstant bei mehr als 70 %. Dabei ließen sich im letzten Jahrzehnt keine wesentlichen Konsolidierungsansätze erkennen, da die Anzahl der Betriebe im Bauhauptgewerbe nahezu unverändert blieb. Eine Auswertung und Analyse der Insolvenzen der letzten Jahre zeigt, dass die Betriebe stabiler geworden sind. Zwischen 2008 und 2014 sind die Insolvenzen von Baubetrieben durchschnittlich um 5 % gesunken. Dennoch müssen sich die Unternehmen den neuen Herausforderungen stellen und damit gewisse Risiken eingehen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

³⁰ Vgl. Die Deutsche Bauindustrie, Fachkräftemangel, Stand: 07.03.2018.

³¹ Vgl. Baugewerbe online, Fachkräftemangel und fehlender Nachwuchs am Bau: Wer baut unsere Zukunft auf?.

So werden Unternehmen, welche sich nicht weiterentwickeln oder neue Geschäftsfelder erschließen wollen, mittelfristig einem erhöhten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein. Zurzeit besteht für die klassischen Bauunternehmen ein zusätzlicher Druck durch neue Bauverfahren. So ist die Nachfrage nach Fertigbauweisen in den letzten Jahren gestiegen. In Deutschland werden jährlich ca. 16.000 Wohngebäude und mehr als 9.000 Nicht-Wohngebäude im Fertigbauverfahren erstellt. Die Bauherren sehen insbesondere die zeitlichen und finanziellen Vorteile. Daher ist der Wettbewerb zwischen den Bauunternehmen weiterhin intensiv.³²

2.3.4 Internationalisierung des Bauarbeitsmarktes

Aufgrund der zunehmenden Liberalisierung der Märkte haben die Unternehmen in der Bauwirtschaft die Möglichkeit, sowohl national als auch international ihre Geschäftsaktivitäten weiter auszubauen. Aufgrund des europäischen Ausschreiberechts drängen neue Konkurrenten auf den inländischen Arbeitsmarkt, was insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (z. B. Handwerker) zutrifft.³³ Auf inländischen Baustellen werden daher vermehrt ausländische Unternehmen ihre Arbeitsleistung anbieten oder für die Ausführung von Bauaufträgen eingesetzt. Gerade osteuropäische Unternehmen drängen mit dem Einsatz von Arbeitskräften aus weiteren Billiglohnländern, zum Teil mit illegaler Beschäftigung, auf den deutschen Baumarkt.³⁴ Nachdem den osteuropäischen Beitrittsstaaten zur Europäischen Union (EU) ab 2004 die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Dienstleistungen auch innerhalb der gesamten EU anzubieten, wurde ein enormer Druck für die Bauwirtschaft prognostiziert. Ein Grund hierfür war z. B., dass zur Entlohnung der ausländischen Beschäftigten oftmals der Mindestlohn angesetzt wird, welcher z. T. deutlich unter den in Deutschland gezahlten Löhnen liegt. Das somit entstehende Bruttolohngefälle hat zur Folge, dass mit ungleichen Voraussetzungen konkurriert wird und der Wettbewerbsdruck auf die deutschen Bauunternehmen steigt.³⁵

Die erwartete Bedrohung durch die Unternehmen aus den Beitrittsstaaten hat sich allerdings bisher nicht bestätigt. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist die deutsche Bauindustrie im Hinblick auf das Bauvolumen weiterhin auf hohem Niveau. Die von der Finanzkrise hart getroffenen Länder, wie z. B. Portugal, Spanien, Italien und Frank-

³² Vgl. Baumann, Freber, Schober, Kirchner (2016), Bauwirtschaft im Wandel, S. 14.

³³ Vgl. Otnad, Hefeke (2002), S. 177f.

³⁴ Vgl. Blochmann, Mahlstedt (2005), Seite 7.

³⁵ Vgl. Worthmann (2003), S. 1ff.

reich, entwickeln sich hingegen schwächer. Dennoch herrscht in einigen Gewerken ein gewisser Preisdruck, welcher auf das europäische Ausschreibeverfahren und die damit einhergehende Veränderung der Konkurrenzsituation zurückzuführen ist.³⁶

2.3.5 Beschäftigungsstrukturen

Die Arbeitskräftereserven auf dem Bauarbeitsmarkt in Deutschland sind zum einem durch die gute Konjunktur der letzten Jahre und zum anderen durch die demografische Entwicklung weitgehend ausgeschöpft. So erreichte 2015 die Zahl der arbeitslosen Baufacharbeiter ein historisches Tief. Zurzeit kann der Abgang von gewerblichen Fachkräften (z. B. Ruhestand oder anderweitige Beschäftigung außerhalb der Bauwirtschaft) nicht mehr durch gewerbliche Auszubildende ausgeglichen werden. Dennoch war es den Unternehmen in den vergangenen Jahren weiterhin möglich, ihre Beschäftigung durch die gute Auslastung weiter auszubauen.

Die dadurch entstehende Lücke an Facharbeitern scheinen die Unternehmen durch Fachkräfte aus dem europäischen Ausland kompensieren zu wollen. Ein weiteres Indiz hierfür ist der Anstieg der Zahl der Beschäftigten mit ausländischem Pass, welcher seit 2011 erkennbar ist. Hier hat sich der Anteil von 7,7 % in 2008 auf 14,3 % in 2016 im Vergleich zur Gesamtbelegschaft des Bauhauptgewerbes fast verdoppelt. Wenn dieser Trend weiter anhält, ist die Bedrohung für die Bauwirtschaft nicht durch die Öffnung des europäischen Marktes gegeben, sondern durch den ansteigenden Fachkräftemangel.³⁷

Hinzu kommt der stetige Einfluss durch die illegale Beschäftigung. Die illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit³⁸ fasst alle Arbeits- und Materialeleistungen zusammen, für die weder Sozialabgaben noch Steuern abgeführt werden. Die Bauwirtschaft sieht sich seit jeher mit der illegalen Beschäftigung konfrontiert.³⁹ Laut den Zollverwaltungen wurden in 2012 aus der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung rund 41,3 Millionen Euro Bußgelder und 2.082 Jahre Freiheitsstrafe fällig.⁴⁰ Allerdings haben sich die illegalen Praktiken und ihre Bedeutung mit der zunehmenden Internationalisierung auch gewandelt. Die ausländischen Unternehmen sind bestens organisiert und deren Methoden

³⁶ Vgl. Baumann/Freber/Schober/Kirchner (2016), Bauwirtschaft im Wandel, S. 8.

³⁷ Vgl. Stiepelmann/Kraus/Weitz, Bauwirtschaft im Zahlenbild 2017, S. 30.

³⁸ Wird in der Literatur oft mit dem Begriff „Schattenwirtschaft“ bezeichnet.

³⁹ Vgl. Kalina (2003), Seite 8ff.

⁴⁰ Vgl. Schwanneke/Schäfers (10/2013), S. 24.

können der organisierten Kriminalität zugeordnet werden.⁴¹ Aufgrund der häufig wechselnden Arbeitsteams ist es überaus schwierig die illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Hinzu kommt der Personalmangel der Kontrollbehörden, weshalb die bestehen Regelungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung kaum umgesetzt werden können.⁴²

Schaut man auf die Zahl der Beschäftigten im Bauhauptgewerbe, so hat sich diese vom Höchststand 1995 bis zum Tiefstand 2009 halbiert. Dieser Rückgang konnte aber durch den konjunkturellen Aufschwung in 2006 gestoppt werden. Die Anzahl der Beschäftigten wurde durch die gute Auftragslage wieder erhöht. Dadurch nahm die Zahl der Beschäftigten von 2009 bis 2016 um 76.000 auf 781.000 zu. Herauszustellen sei hier die Nachfrage nach Bauingenieuren, welche von 2009 bis 2016 um 128 % zulegte. Zeitgleich stieg die Nachfrage nach Baufacharbeitern im Bauhauptgewerbe deutlich (+56 %). Da die hohe Nachfrage nicht über den Arbeitsmarkt bzw. nicht über die Ausbildung gedeckt werden konnte, fanden viele Arbeitslose wieder eine Beschäftigung. Dadurch ist die Zahl der arbeitslosen Bauingenieure um 40 % und die der arbeitslosen Baufacharbeiter um 52 % zurückgegangen.⁴³

2.3.6 Technische Entwicklung

In der deutschen Bauwirtschaft wird der Bereich Forschung und Entwicklung vernachlässigt und somit nur wenig in diesen investiert. Oftmals kommen die Innovationen von den Herstellern der Baumaschinen oder Baumaterialien, welche dann von den Bauunternehmen zu ihrem eigenen Wettbewerbsvorteil genutzt werden. Da durch den Einsatz neuer Technologien oftmals auch die Anforderungen an die Beschäftigten steigen, lässt sich generell festhalten, dass dies nicht direkt mit einer erheblichen Reduktion von Unfallgefahren am Arbeitsplatz gleichgesetzt werden kann.⁴⁴ Jedoch gibt es zahlreiche Beispiele, wo die technische Entwicklung eine Verbesserung im Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Folge hatte. Zum Beispiel werden heutzutage bei Arbeiten in der Höhe vermehrt mobile Hubarbeitsbühnen eingesetzt, wo früher von Leitern aus gearbeitet werden musste.

Weiterhin wurden Forschungsprojekte zum Einsatz der Radio Frequenz Identifikation (RFID) Technik in der Bauwirtschaft durchgeführt. Eines der Projekte befasste sich mit der

⁴¹ Vgl. Rehfeld/Bosch (2003), S. 24.

⁴² Vgl. Boch, Zühlke-Robinet (2000), S. 239.

⁴³ Vgl. Bauwirtschaft im Zahlenbild (2017), S. 28.

⁴⁴ Vgl. Zukunftschancen in der Bauwirtschaft – Erkenntnisse aus der Zukunftsstudie NRW, S. 546.

Fragestellung, wie mithilfe von RFID Technik die richtige Auswahl und die vollständige Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung sichergestellt werden kann z. B. beim Betreten eines Gefahrenbereichs mit festgelegtem Schutz. Hierzu wurden RFID Sender in die persönliche Schutzausrüstung eingebracht. Als Ergebnis zeigte sich, dass auch hier die technische Entwicklung zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes führen kann⁴⁵.

Gerade mittelständische und große Unternehmen, welche über das entsprechende Kapital verfügen, können eine Differenzierung gegenüber Mitbewerbern durch den Einsatz neuer Technologien erlangen. Wichtig ist aber auch, dass die Mitarbeiter in den Auswahlprozess eingebunden werden, um zum einen die Akzeptanz zu erhalten und zum anderen, um die neuen Technologien auch entsprechend umsetzen zu können. Nur wer in Zukunft gut ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter in seinem Unternehmen beschäftigt und sich nicht den technologischen Neuerungen verweigert, kann langfristig erfolgreich in der Bauwirtschaft agieren und wettbewerbsfähig bleiben.

2.3.7 Digitalisierung

Gemessen an den Potentialen, welche die Digitalisierung mit sich bringt, steht die Bauwirtschaft, so wie viele andere Wirtschaftsbereiche auch, sicherlich noch am Anfang. Durch die komplexen Planungs- und Prozessabläufe werden in der Bauwirtschaft große Innovationspotentiale durch die Digitalisierung gesehen. So ist derzeit die Digitalisierung vor allem unter der Methode „Building Information Modeling (BIM)⁴⁶“ präsent. BIM ist eine Methodik, bei der gebäudespezifische Daten digital erfasst, kombiniert und modelliert werden. Die zentralen Vorteile der BIM-Methode liegen bei der Verbesserung der Qualität, der Aktualität und der Transparenz von projekt- und objektbezogenen Informationen. Dies ermöglicht letztendlich eine optimierte Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden. Die Informationen können jederzeit ausgewertet werden und führen letztendlich zu einer höheren Sicherheit hinsichtlich Kosten, Termine und Nachhaltigkeit in der Projektabwicklung. Bei einer Umfrage beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag stimmten 93 % der befragten Unternehmen der Aussage zu, dass die Digitalisierung die Gesamtheit der Prozesse in der Bauwirtschaft beeinflussen wird.⁴⁷ Derzeit nutzen allerdings viele Bauunternehmen die bereits bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung noch

⁴⁵ Vgl. Forschungsprojekt: Sicherheitstechnik mit RFID.

⁴⁶ Building Information Modeling zu Deutsch: Bauwerksdatenmodellierung.

⁴⁷ Vgl. Schober, Hoff, Nölling, Digitalisierung in der Bauwirtschaft, S. 3.

nicht oder nur unzureichend. Dadurch können die Unternehmen mittelfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährden.⁴⁸

An der Universität Wuppertal wurde in 2017 das Forschungsprojekt „Anwendung der Methode ‚Building Information Modeling‘ und Einsatz der RFID-Technik zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ abgeschlossen. Das Ziel bestand darin, die Standardisierungsbemühungen zum Aufbau von Datenmodellen hinsichtlich der Prozesse und des damit verbundenen Informationsflusses zwischen den Projektbeteiligten in allen Lebenszyklusphasen zu fördern. Mit der Einführung der BIM-Methode wird dabei insbesondere eine Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes während der gesamten Lebensdauer eines Gebäudes gesehen.⁴⁹ Durch die Bereitstellung von Informationen lassen sich Arbeitsabläufe besser planen und die Umsetzung der Arbeiten sicherer gestalten. So könnten z. B. Fertigbauteile bereits beim Hersteller mittels der RFID Technik mit Informationen verknüpft werden. Wenn die Bauteile dann auf der Baustelle angeliefert werden, kann der Kranführer die Informationen, wie z. B. das Gewicht, die Schwerpunktlage oder die Anschlagpunkte mittels eines Handscanners oder eines Smartphones auslesen. Weiterhin kann das Bauteil in die bereits bestehenden Arbeitsabläufe eingeplant werden. Hier wären der Einbauort und das geplante Einbaudatum von Bedeutung. Dies kann die Koordination der Arbeiten wesentlich effektiver und somit sicherer machen.

2.4 Zwischenfazit

Die Einflussfaktoren, welche die Bauwirtschaft in den nächsten Jahren beeinflussen werden, sind mannigfaltig. Von der demografischen Entwicklung werden verstärkt die Klein- und Kleinstunternehmen betroffen sein, da diese für die potentiellen Fachkräfte weniger attraktiv sind als die mittleren oder Großunternehmen. Zudem werden gerade die spezialisierten Unternehmen, wie Gebäudetechniker, vermehrt Probleme bekommen die geeigneten Fachkräfte anzuwerben. Die Nachfrage nach Baufacharbeitern im Bauhauptgewerbe hat sich insgesamt in den letzten Jahren stark erhöht. Dieser Bedarf kann schon heute nur schwer durch den Arbeitsmarkt in Deutschland kompensiert werden. Die Bauunternehmen versuchen als Kompensationsmaßnahme vermehrt Auszubildende einzustellen bzw. auf arbeitslose Bauarbeiter zurückzugreifen. Eine weitere Möglichkeit, dem

⁴⁸ Vgl. Baumann, Freber, Schober, Kirchner (2016), Bauwirtschaft im Wandel, S. 5.

⁴⁹ Vgl. Helmus, Kelm, Meins-Becker, Bresser (2018), Wandel der Arbeitswelt, S. 110ff.

Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist durch die Öffnung des europäischen Arbeitsmarktes gegeben. So werden z. T. bereits heute offene Stellen mit osteuropäischen Facharbeitern besetzt. Dies verstärkt im Gegenzug die Wettbewerbssituation, da durch den Fachkräftemangel neue Konkurrenten auf den inländischen Arbeitsmarkt drängen. Weitere Einflussfaktoren stellen die technische Entwicklung und insbesondere die Digitalisierung dar. Durch die gezielte und zeitnahe Bereitstellung von Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, kann während der Bauphase eine Verbesserung der Koordination der Arbeiten erzielt werden. Zudem können die Informationen für das spätere Betreiben einer Immobilie, z. B. für die sicherheitsgerechte Planung und Ausführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, genutzt werden.

3. Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft

Für die Untersuchung der Qualität des Arbeitsschutzes sowie für die Konzeption des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners ist es unerlässlich, die Grundlagen zum betrieblichen Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft darzustellen. Zunächst werden hierzu die wesentlichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Bauwirtschaft beschrieben. Nachfolgend wird dargestellt, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft werden kann. Hierbei können Managementsysteme im Arbeitsschutz, die Ergebnisse des Vorfallesgeschehens und der Arbeitsschutzausschuss unterstützen. Die Beschreibung der Folgen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen sowie die Darstellung der aktuellen Situation des Unfallgeschehens schließen dieses Kapitel ab.

3.1 Das duale Arbeitsschutzsystem in der Bauwirtschaft

Unter dem Begriff Arbeitsschutz versteht man die Verhütung von Unfällen, die Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Hierzu hat der Arbeitgeber mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Gefährdungen bei den Tätigkeiten seiner Mitarbeiter vorliegen. Daraus abgeleitet hat er Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, die eine sichere und menschengerechte Arbeitsumgebung gewährleisten.

In der Bundesrepublik Deutschland wird der überbetriebliche Arbeitsschutz zum einen durch den Staat sowie durch die dazugehörigen Arbeitsschutzverwaltungen der Bundesländer und zum anderen von den gesetzlichen Unfallversicherungen getragen. Der Staat hat dabei die Aufgabe, Gesetze zu erlassen und eine Rechtsgrundlage für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen zu bilden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen können dann in Abstimmung mit dem Staat eigene Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Dabei besteht für alle Unternehmen, Betriebe und Behörden eine Versicherungspflicht, so dass alle Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen versichert sind. Die Hauptaufgabe der Institutionen ist, Gesetze und Vorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes zu erlassen und die Einhaltung zu überwachen. Daher wird auch vom dualen Arbeitsschutzsystem gesprochen, welches seit über 100 Jahren in Deutschland existiert (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Duales Arbeitsschutzsystem in Deutschland⁵⁰

Auf Bundesebene wird der Arbeitsschutz durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertreten. Unterstützt wird das Ministerium durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), welche in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen berät. Die BAuA stellt eine Ressortforschungseinrichtung im Geschäftsbereich des BMAS dar. Zu den Hauptaufgaben gehören neben der Unterstützung des Bundesministeriums insbesondere

- die Forschung und Entwicklung im Themenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- die Förderung des Wissenstransfers in die Praxis
- die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu bilden
- die Beratung der Politik

⁵⁰ Vgl. Braun, (2004), S. 170.

- die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben z. B. im Gefahrstoffrecht, bei der Produktsicherheit und dem Gesundheitsdatenarchiv⁵¹

Die Unfallversicherungsträger hingegen bestehen zum einen aus neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, welche unterschiedlichen Branchen zugeordnet sind und zum anderen aus den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Für die Bauwirtschaft ist die Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) zuständig. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gliedern sich in 19 Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände, vier Feuerwehr-Unfallkassen, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom sowie die Unfallkasse des Bundes (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Aufbau der gesetzlichen Unfallversicherung⁵²

Zu deren Kernaufgaben gehören:

- die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- die Beratung der Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen

⁵¹ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Über die BAuA.

⁵² Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgenossenschaften / Unfallkassen, eigene Darstellung.

- die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften

Trotz einiger Schwachstellen bei dem dualen System wie z. B. Doppelbesichtigungen und Doppelregelungen, zeigte sich die zweigeteilte Form der Aufgabenwahrnehmung in der Vergangenheit als erfolgreich, so dass Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten stetig reduziert werden konnten. Zur Vermeidung der Schwachstellen wurden von der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) gemeinsame Grundsätze für die Beratungs- und Überwachungstätigkeiten definiert. Hierbei wurden neben den Angaben zu Anlass und Umfang von Beratungs- und Überwachungstätigkeiten auch Kriterien und Maßstäbe für die Bewertung der im Betrieb vorgefundenen Situation festgelegt.⁵³ Bezogen auf die Bauwirtschaft wurde bei dem durch die GDA durchgeführten Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten (Durchführungszeitraum 2008-2012)“ ebenfalls festgestellt, dass die identifizierten Ergebnisse einen Rückschluss auf eine funktionierende Zusammenarbeit des Aufsichtspersonals der Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger (UVT) und der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden hinweisen. Das duale System im Arbeitsschutz wird daher insgesamt als effektiv und effizient angesehen.⁵⁴

3.2 Das autonome und staatliche Vorschriften- und Regelwerk in der Bauwirtschaft

Das am 7. August 1996 eingeführte Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) wurde aufgrund der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft erlassen. Jeder zur Europäischen Gemeinschaft gehörender Mitgliedstaat ist dazu verpflichtet, die Inhalte der Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde dies durch das Arbeitsschutzgesetz realisiert. Es regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die dazugehörigen Pflichten und Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes durch die staatlichen Institutionen.

⁵³ Vgl. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Infoblatt: Optimierung des dualen Systems.

⁵⁴ Vgl. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Arbeitsprogramm 2008-2012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht hat neben dem ArbSchG weitere Verordnungen erlassen, welche z. T. Bezug zur Bauwirtschaft nehmen bzw. ausschließlich dafür eingeführt wurden. So wurde z. B. in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ein direkter Bezug zur Bauwirtschaft hergestellt. Die ArbStättV legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Verbindung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten hat. Dabei werden ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze beschrieben.

Folgende Punkte sind auf Baustellen zu betrachten:

- Generelle Vorgaben für die Beschäftigten
- Schutzvorrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen verhindern
- Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze
- Beförderungsmittel auf Verkehrswegen
- Besondere Gefährdungen
- Elektrische Freileitungen⁵⁵

Weitere und für die Bauwirtschaft wesentliche Verordnungen sind:

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Baustellenverordnung (BaustellV) - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (vgl. Kapitel 3.1.2)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
- Lärm- und Vibrations - Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA - BV)

⁵⁵ Vgl. ArbStättV (2004), Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1 Inhaltsübersicht.

Als Hilfestellung zur Umsetzung der Verordnungen können von den Bauunternehmen Technische Regeln in Anspruch genommen werden. Sie sind Empfehlungen und geben technische Vorschläge, welche einen möglichen Weg zur Einhaltung einer Verordnung darstellen. Die Technischen Regeln stellen zunächst keine Rechtsnormen dar, können aber, z. B. durch die bauaufsichtliche Einführung im Rahmen von technischen Baubestimmungen, Gesetzeskraft erhalten. Zu den zuvor genannten Verordnungen werden folgende technische Regeln angeboten:

- ASR - Technische Regeln Arbeitsstätten-Richtlinien
- RAB - Technische Regeln Arbeitsschutz auf Baustellen
- TRBS - Technische Regeln Betriebssicherheit
- TRGS - Technische Regeln Gefahrstoffe

Aufbauend auf den arbeitsschutzrelevanten Gesetzen und Verordnungen, haben die Berufsgenossenschaften mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Hierzu können die Berufsgenossenschaften entsprechende Unfallverhütungsvorschriften erlassen, was immer dann erforderlich ist, wenn keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften getroffen wurden bzw. wenn diese konkretisiert werden müssen (vgl. Kapitel 3.1.3).

Zudem wird im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes durch Bund, Länder und Unfallversicherungsträger eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie entwickelt. Die Ziele der Arbeitsschutzstrategie umfassen:

- die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele
- die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen
- die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern
- die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe

- die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie verfolgt mit dem Arbeitsprogramm „Bau- und Montagearbeiten“ das Ziel, die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen auf Baustellen zu reduzieren. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Bereiche gelegt, die sich als besonders unfallträchtig herausgestellt haben. Hierzu zählen die Gerüstbauarbeiten und deren Nutzung sowie die Abbruch- und Rückbauarbeiten. Weiterhin werden mit dem Arbeitsprogramm die

- Verbesserung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes
- Verbesserung der Planung und Koordination der Arbeitsabläufe auf Baustellen
- Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins der Beteiligten
- Reduktion von psychischen Belastungen der Beschäftigten

angestrebt.⁵⁶

Die Arbeitgeber in der Bauwirtschaft haben demnach eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen zu befolgen, damit sichergestellt werden kann, dass die Beschäftigten ausreichend vor den Gefahren eines Arbeitsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung geschützt werden. Neben den gesetzlichen Anforderungen stehen den Arbeitgebern noch weitere Handlungshilfen, wie z. B. die Technischen Regeln für den Arbeitsschutz, zur Verfügung.

3.1.2 Die Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung (BaustellV) hat zum Ziel, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Als Baustelle gilt dabei ein Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Die Grundsätze nach § 4 des ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nach-

⁵⁶ Vgl. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten, Stand: 26.05.2018.

einander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten zu berücksichtigen. Die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes soll durch die vier Elemente:

- Übermittlung einer Vorankündigung
- Einsetzen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo)
- Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan)
- Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

sichergestellt werden. Die Vorankündigung ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle zu übermitteln. Sie beinhaltet grundlegende Informationen zum Bauvorhaben, wie z. B. den Namen und die Anschrift des Bauherrn, der Name und die Anschrift des Koordinators, der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Arbeiten sowie die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle. Die Vorankündigung ist deutlich sichtbar für die Beschäftigten vor Ort auszuhängen (vgl. Anhang I BaustellV).

Sobald mehrere Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig werden, sind ein bzw. mehrere Koordinatoren zu bestellen. Diese Aufgabe kann der Bauherr eigenständig wahrnehmen oder er kann die Aufgaben an von ihm nach § 4 beauftragte Dritte übertragen. In beiden Fällen muss der Koordinator über die entsprechende Qualifikation verfügen. Die Aufgaben und die erforderliche Qualifikation eines Koordinators sind in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen⁵⁷ (RAB 30) beschrieben. Für die Qualifikation werden baufachliche- und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse, spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie die entsprechende Berufserfahrung gefordert. Die Aufgaben des SiGeKo gliedern sich in zwei Abschnitte:

1. Während der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens hat der SiGeKo die Aufgaben,
 - die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren

⁵⁷ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen

2. Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren⁵⁸

Mit dem SiGePlan werden die ermittelten Gefährdungen bei den einzelnen Arbeitsabläufen gegliedert nach Gewerken dokumentiert. Sobald mehrere Arbeitgeber tätig werden (größer 30 Arbeitstage und 20 gleichzeitig tätige Beschäftigte oder größer 500 Manntage) bzw. wenn besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen, ist ein SiGePlan zu erstellen. Dieser muss die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen enthalten und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten berücksichtigen.⁵⁹ Der SiGeKo ist für die Erstellung und Fortschreibung des SiGePlans verantwortlich.

Sobald ein SiGeKo bestellt werden muss, ist auch eine Unterlage für spätere Arbeiten anzufertigen. Ziel dieser Unterlage ist es, die Informationen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die später durchzuführenden Arbeiten zu dokumentieren. Wichtige Information für das spätere Betreiben der Immobilie werden hierdurch in strukturierter Form an den oder die Nutzer weitergegeben.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. RAB 30, 2003.

⁵⁹ Vgl. BaustellV (1996), Anhang II.

⁶⁰ Vgl. RAB 31, 2003.

Die Forderung zur Anwendung der vier Elemente richtet sich nach den Baustellenbedingungen. Hier sind die Anzahl der Beschäftigten und der Umfang sowie die Art der Arbeit (besonders gefährliche Arbeiten wie z. B. Arbeiten mit Druckluft, Tauchgeräten oder Sprengstoff) entscheidend. Die Grundsätze nach § 4 des ArbSchG sind immer anzuwenden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung⁶¹

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung all. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage für spätere Arbeiten
Beschäftigte	Art und Umfang der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Im Rahmen der BaustellV wurden dazugehörige Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen erlassen. Diese werden durch den Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz aufgestellt und geben den Stand der Technik auf Baustellen wieder. Sie konkretisieren die Anforderungen der BaustellV und untergliedern sich wie folgt:

- RAB 01 Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
- RAB 10 Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
- RAB 25 Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)
- RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan

⁶¹ S. RAB 32, 2003.

- RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung⁶²

Der Bauherr und die weiteren beteiligten Personen müssen sich also schon vor der Ausführung der Tätigkeiten Gedanken über die organisatorischen Abläufe im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu dem jeweiligen Bauvorhaben machen.

3.1.3 Anforderungen der Unfallversicherungsträger

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bildet den Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Unfallkassen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind im Sozialgesetzbuch (SGB) VII - § 14 ff. beschrieben. Danach haben die Berufsgenossenschaften mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Insbesondere sollen sie den Ursachen nachgehen, welche das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten beeinflussen können. Zur Erreichung dieser Schutzziele sind die Berufsgenossenschaften dazu ermächtigt, unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, entsprechende Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Dies ist immer dann erforderlich, wenn keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften getroffen wurden bzw. wenn diese konkretisiert werden müssen. Zur Unterstützung der Unternehmer und Versicherten wird durch die Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV ein entsprechendes Regelwerk entwickelt und fortgeschrieben. Durch die Konstituierung des Fachbereichs Bauwesen der DGUV, wurden neben den Aufgaben auch die fachlichen Kompetenzen der beiden früheren Fachausschüsse Bau und Tiefbau unter Federführung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft gebündelt. Ziel ist es, die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Bauwirtschaft noch wirkungsvoller zu verknüpfen.⁶³

Für die inländische Bauwirtschaft ist die Berufsgenossenschaft Bau (BG BAU) zuständig. Sie ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen und gehört zu den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik

⁶² Vgl. Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, 2003.

⁶³ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

Deutschland. Insgesamt werden ca. 2,8 Mio. gesetzlich und freiwillig Versicherte in rund 500.000 Betrieben sowie ca. 50.000 private Bauvorhaben betreut. Die Mitgliedschaft für die Unternehmer und der Versicherungsschutz für die Arbeitnehmer sind, wie bei allen anderen Berufsgenossenschaften auch, gesetzlich geregelt. Die BG Bau hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb und am Arbeitsplatz zu fördern. Der Fokus hierbei liegt auf der Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Tritt dennoch ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein, so leistet die BG Bau eine umfassende Betreuung und es wird versucht, mit allen geeigneten Mitteln die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen bzw. eine finanzielle Entschädigung zu leisten.⁶⁴

In der Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38) wurden Vorschriften erlassen, welche insbesondere für die Bauwirtschaft von Bedeutung sind. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Beschäftigten vor den besonderen Gefahren, welche mit Bauarbeiten einhergehen, zu schützen. Die Vorschrift ist in zwei wesentliche Abschnitte unterteilt. Zum einen sind das die gemeinsamen Bestimmungen, welche sich mit allgemeinen Punkten im Bereich von Bauarbeiten befassen und die alle Versicherten beachten müssen. Dies sind z. B. Verkehrswege, Absturzsicherungen, Öffnungen und Vertiefungen. Zum anderen werden zusätzliche Bestimmungen beschrieben, die nur für spezifische Tätigkeiten, wie z. B. Montage- und Abbrucharbeiten, Arbeiten in Rohrleitungen oder bei Arbeiten mit heißem Wasser, zu berücksichtigen sind.

3.3 Soll-/Ist Vergleich zur Erkennung von Abweichungen im Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft

Im Folgenden werden beispielhaft Möglichkeiten aufgezeigt, welche dem Unternehmer zur Verfügung stehen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen identifizieren zu können.

3.3.1 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) Bau und systembasierte Audits

Der Arbeitgeber hat im Hinblick auf die Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes für eine geeignete Organisation zu sorgen und hierzu die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass:

⁶⁴ Vgl. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Die BG Bau.

1. die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden
2. die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können⁶⁵

Von der zuvor genannten Grundpflicht des Arbeitgebers gehen aus weiteren Rechtsvorschriften gesonderte Anforderungen an eine geeignete Organisation hervor. So umfasst das Betreiben von Arbeitsstätten nach § 2 Abs. 9 der ArbStättV 2016 das Benutzen, Instandhalten und Optimieren der Arbeitsstätten sowie die Organisation und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe in Arbeitsstätten. Im § 4 Abs. 6 der BetrSichV 2015 wird gefordert, dass die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sind. In der Baustellenverordnung (BaustellV) wird im § 2 Abs. 1 Bezug auf eine geeignete Organisation genommen. Demnach sind bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Der § 4 des ArbSchG fordert im vierten Grundsatz:

*„Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen“.*⁶⁶

Zur Umsetzung der Maßnahmen können Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) genutzt werden.

Das AMS der BG Bau ist ein branchenspezifisches AMS, mit dem Ziel, die Unternehmen in der Bauwirtschaft dabei zu unterstützen eine wirksame Arbeitsschutzorganisation aufzubauen sowie vorhandene Betriebsstrukturen zu verbessern.⁶⁷ Somit kann das AMS Bau als Unterstützung zur Erfüllung der Anforderung aus dem Arbeitsschutzgesetz, wonach

⁶⁵ Vgl. Arbeitsschutzgesetz § 3, Abs. (2), 1996.

⁶⁶ S. Arbeitsschutzgesetz § 4, 1996.

⁶⁷ AMS Bau, 01/2015.

der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen hat, genutzt werden.

Das AMS Bau besteht aus einem Fragebogen zur Bestandsaufnahme, einer Handlungsanleitung mit den elf Arbeitsschritten und diversen Umsetzungshilfen. Die elf Arbeitsschritte gliedern sich wie folgt:

1. Aufstellen einer Arbeitsschutzpolitik
2. Setzen von Zielen
3. Festlegen der Organisationsstruktur und der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
4. Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit sowie Ermittlung gesetzlicher und weiterer Vorgaben
5. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Ableitungen, Umsetzungen von Maßnahmen, Kontrollen
6. Regelung über Betriebsstörung und Notfälle
7. Beschaffung
8. Auswahl und Zusammenarbeit mit Subunternehmern
9. Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen
10. Qualifikation und Schulung
11. Ereigniskontrolle der Ziele / Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation⁶⁸

Das AMS Bau ist bzgl. der Inhalte mit weiteren Managementsystemen im Arbeitsschutz, wie z. B. OSHAS 45001 vergleichbar. Zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit des Managementsystems werden jährliche Audits zur ständigen Verbesserung der Leistung gefordert. Hierbei sind die am AMS BAU beteiligten Beschäftigten, wie z. B. die AMS BAU beauftragte Person oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit, einzubinden. Während der Durchführung der Audits wird die Einhaltung der zuvor aufgestellten Prozesse systematisch durch z. B. Begehungen, Befragungen und Beobachtungen geprüft.⁶⁹ Daneben können weitere Abweichungen identifiziert werden, welche danach ggfs. eine Revision der Prozesse zur Folge haben. Der systematische Prozess der regelmäßigen Auditierung stellt einen der Ansätze dar, um Abweichungen im Arbeitsschutz aufdecken zu können. Somit

⁶⁸ Vgl. Sobull, BG Bau Aktuell, S. 6-11.

⁶⁹ Vgl. AMS Bau, S. 65.

ist kontinuierlich der Soll-/Ist Vergleich bzgl. der Anforderungen und Umsetzung des Managementsystems innerhalb eines Unternehmens sichergestellt.

3.3.2 Ergebnisse des Vorfalles

Unter dem Begriff „Vorfalles“ werden in der Regel alle Vorkommnisse mit Bezug zum Arbeitsschutz bezeichnet, welche innerhalb eines Unternehmens auftreten können. Hierunter fallen z. B. das Unfallgeschehen (Unfälle mit Ausfalltagen, Beinahe-Unfälle, Erste Hilfe Einträge, usw.) sowie positive Beobachtungen, welche den Arbeitsschutz verbessern können. Bei einem AMS verpflichtet sich das zertifizierte Unternehmen zur Analyse des Vorfalles. Hierzu können bspw. IT-Lösungen genutzt werden, welche Auswertungen und Trends automatisch generieren. Bei kleineren Unternehmen wird die Erfassung und Auswertung des Vorfalles größtenteils händisch durchgeführt. Die IT-Lösungen bieten neben dem Erfassen der Vorfälle auch die Möglichkeit einen strukturierten Analyseprozess des Vorfalles durchzuführen. Dies beinhaltet die systematische Ermittlung der Ursachen sowie das Anpassen der vorhandenen Schutzmaßnahmen bzw. das Festlegen von zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Ziel ist es, zum einen aus den gewonnenen Erkenntnissen zu lernen, um ein erneutes Wiederauftreten zu verhindern und zum anderen das Unternehmen hinsichtlich des Arbeitsschutzes weiterzuentwickeln. Diese Erkenntnisse können anschließend zur Anpassung der Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Gerade durch die Ergebnisse aus dem Vorfalles können wichtige Erkenntnisse zu den Abweichungen im Arbeitsschutz gewonnen werden. Bei der BG Bau führen je nach Schwere bzw. Verletzungspotentials des Arbeitsunfalls die Technischen Aufsichtsbeamten die Unfalluntersuchung durch.

3.3.3 Arbeitsschutzausschuss

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an organisatorischen Ursachen bei Arbeitsunfällen in der Bauwirtschaft (vgl. Kapitel 1.2), kommt dem Arbeitsschutzausschuss (ASA), als ein Instrument des organisatorischen Arbeitsschutzes, eine besondere Bedeutung zu. Der ASA hat grundsätzlich eine koordinierende und steuernde Aufgabe in der alle wichtigen Funktions- und Entscheidungsträger im Arbeits- und Gesundheitsschutz regelmäßig zusammengebracht und beraten werden. Ziel ist der Austausch zu allen Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, der Beschluss von Entscheidungen sowie die Abstimmung und Einleitung von den dazugehörigen Maßnahmen. Aufgrund der Beteiligung

der Unternehmensleitung können die abgestimmten Maßnahmen direkt zur Umsetzung freigegeben werden. In den vierteljährlichen ASA Terminen besteht zudem die Möglichkeit, den Arbeitgeber zu sensibilisieren und somit das Bewusstsein für den Arbeitsschutz zu steigern. Damit bildet der ASA die betriebliche Gesprächsplattform für alle Arbeits- und Gesundheitsschutzfragen innerhalb eines Unternehmens.⁷⁰

Für die Unternehmen der Bauwirtschaft stellt dies z. T. eine besondere Herausforderung dar. Bei Unternehmen mit stationären Arbeitsplätzen sind die Mitarbeiter regelmäßig vor Ort und die vierteljährlichen Termine für den ASA können im Voraus geplant werden. Wenn sich allerdings ein Teil der beteiligten Mitarbeiter des ASA täglich auf nationalen oder sogar internationalen Baustellen befindet, kann das regelmäßige Zusammentreffen eine besondere Herausforderung darstellen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den ASA in anderen Räumlichkeiten, welche sich außerhalb des Unternehmens befinden, stattfinden zu lassen. So wäre es denkbar, den ASA auf einer Baustelle durchzuführen. Denkbar wäre auch die Nutzung von digitalen Medien, wie z. B. Videokonferenzen, da dieses nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) nicht ausgeschlossen wird. Im § 11 des ASIG ist gefordert, dass der Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal vierteljährlich zusammentritt. Wie dieser zusammentritt wird dabei nicht näher beschrieben. Allerdings muss die Wirksamkeit, z. B. durch den fehlenden persönlichen Kontakt, kritisch betrachtet werden. Dennoch bietet diese Form auch Vorteile, denn bevor der ASA aufgrund der räumlichen Entfernung nicht vierteljährlich zusammentreten kann, ist die Nutzung von digitalen Medien sicherlich eine Option.

Die Verpflichtung zur Bildung eines ASA ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG). Demnach haben Arbeitgeber mit mehr als zwanzig Beschäftigten regelmäßig einen ASA zu bilden. Neben den Vollzeitbeschäftigten sind auch alle Teilzeitbeschäftigten in der Berechnung zu berücksichtigen. So sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Der ASA bildet sich einmal pro Quartal.⁷¹ Dadurch ist sichergestellt, dass der ASA sich regelmäßig und über das Jahr verteilt zusammensetzt. Bei der Zusammensetzung wird dem Arbeitgeber vorgegeben, wer die verpflichtenden Teilnehmer sind. Zusätzlich können optional weitere Personen eingebunden werden. Dies

⁷⁰ Vgl. Herbst, Der Arbeitsschutzausschuss in der betrieblichen Praxis (2013), S. 45.

⁷¹ Vgl. ASIG § 11, (2013).

ergibt sich aus dem ASIG, wonach die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen beauftragten Personen aus dem Betrieb zusammenzuarbeiten haben (vgl. Abb. 5).⁷²

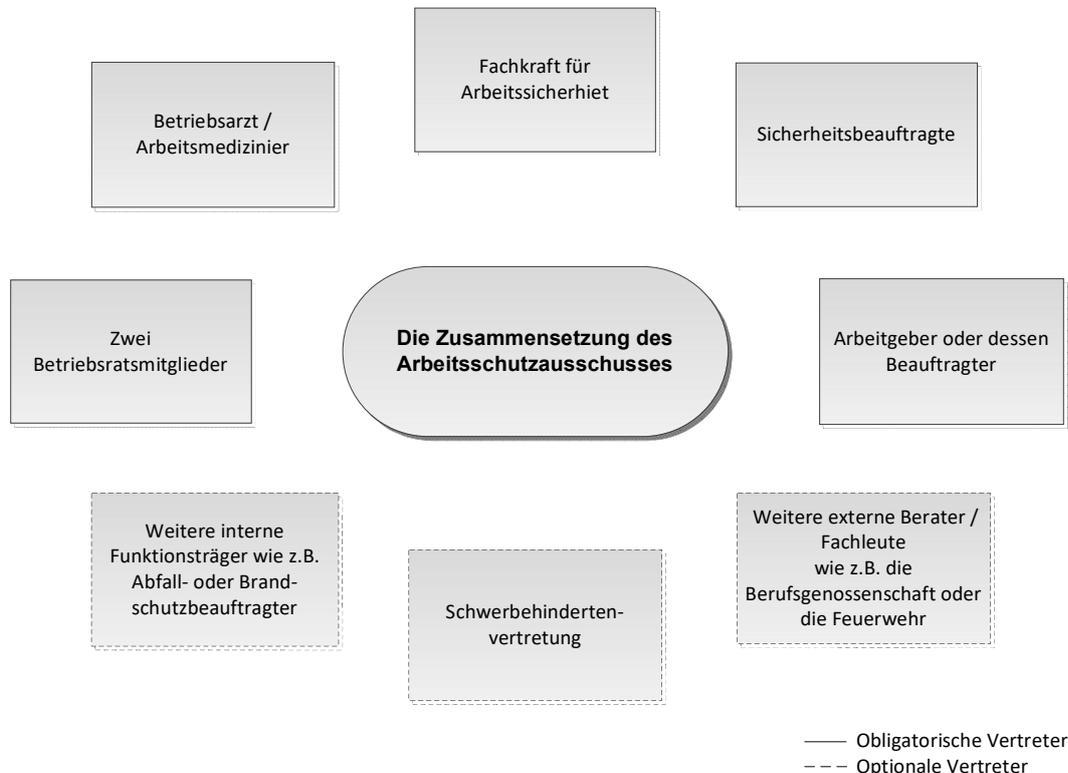


Abb. 5: Die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses⁷³

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Organisation und Durchführung des ASA verantwortlich. Diese Aufgabe kann er an eine von ihm beauftragte Person delegieren, jedoch bleibt die Verantwortung bei ihm. In der betrieblichen Praxis hat sich gezeigt, dass oftmals die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitsschutzausschuss organisiert und moderiert.⁷⁴ Es wird empfohlen, die angesprochenen Punkte sowie die getroffenen Entscheidungen zu protokollieren, damit diese entsprechend gesteuert und nachgehalten werden können. Gerade in kleineren Betrieben sowie in Betrieben mit einer geringen Anzahl an Arbeitsunfällen, wird der ASA nicht immer mit der notwendigen Bedeutung durchgeführt. Dies äußert sich zum Beispiel dadurch, dass:

- nicht immer die geforderten vier Sitzungen pro Jahr stattfinden

⁷² Vgl. ASIG § 10, (2013).

⁷³ Vgl. ASIG § 11, (2013), eigene Darstellung.

⁷⁴ Vgl. Arens; Brehmer; Dörsam; Hameister; Kuntzemann; Noldt; Pester; (März 2007), S. 29.

- Sitzungen verschoben oder kurzfristig abgesagt werden
- der Vertreter des Arbeitgebers nicht immer über die ausreichenden Kenntnisse bzw. Entscheidungsgewalt verfügt
- gesetzlich geforderte Teilnehmer nicht eingeladen werden
- die Sitzung nur aus formalen Gründen durchgeführt wird und daher nicht zielführend ausgerichtet ist
- beschlossene Maßnahmen nicht mit dem nötigen Nachdruck umgesetzt werden⁷⁵

In größeren Unternehmen existieren oftmals noch weitere Ausschüsse, welche den Arbeits- und Gesundheitsschutz tangieren, wie z. B. freiwillige Gesundheitszirkel. Neben den Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann z. B. auch der Umweltschutz im ASA behandelt werden. Dies bietet für Unternehmen, welche ein integriertes Managementsystem implementiert haben, den Vorteil, dass z. B. Besprechungen, Audits oder Begehungen zusammen durchgeführt werden können. Hierdurch können die Protokolle der ASA-Sitzungen als Nachweis für die Anforderungen von Managementsystemen wie z. B. OSHAS 45001 dienen. Hier wird gefordert, dass sich ein Unternehmen mit den Themen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz befasst und die Anforderungen im Unternehmen umgesetzt werden.

3.4 Folgen der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen

Ein reibungsloser Baufortschritt und eine fristgerechte Fertigstellung eines Bauvorhabens sind wichtige Merkmale für ein gut funktionierendes Bauunternehmen. Wenn dabei auch noch eine gute Qualität und damit verbunden eine hohe Kundenzufriedenheit gegeben ist, kann von einem professionellen Bauunternehmen gesprochen werden. Kommt es allerdings zu einem Arbeitsunfall kann dies zur Folge haben, dass für den Bauherrn nicht nur der Fertigstellungstermin, sondern auch die vollständige Bezahlung für das Bauunternehmen in Gefahr ist. Immer häufiger wird der vereinbarte Fertigstellungstermin pönalisiert, so dass dem Bauunternehmen, z. B. für jeden Monat der Verspätung, ein vorher vertraglich festgelegter Betrag als Konventionalstrafe von seiner Gesamtrechnung abgezogen wird. Der verunfallte Mitarbeiter muss gegebenenfalls durch einen anderen ersetzt werden, was weitere Zusatzkosten zur Folge haben kann. Je nach Schwere des Unfalls kann zudem eine Untersuchung durch das Amt für Arbeitsschutz oder das Gewerbeaufsichtsamt

⁷⁵ Vgl. Stockhausen; Pieper, sis (2014), S. 394ff.

angeordnet werden, was im Extremfall zur Stilllegung einer Baustelle führen kann. Zudem können Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen das Betriebsergebnis eines Unternehmens negativ beeinflussen. Durch die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen kann, neben dem Leid des Verunfallten, ein gesamtes Bauprojekt kostenintensiver werden und es können Verzögerungen im Baufortschritt nicht ausgeschlossen werden. Je nach Unfallschwere und medialer Berichterstattung / medialem Interesse, kann für das betroffene Unternehmen oder den Bauherrn ein dauerhafter Reputationsschaden auftreten und sogar die Insolvenz folgen. Die Folgen für die Beschäftigten, welche aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen entstehen können, reichen also von „es hat niemand bemerkt“ bis hin zu schwerwiegenden Folgen. So kann bspw. eine fehlende Unterweisung keine Konsequenzen haben, eine nicht erkannte Gefahr des Absturzes hingegen, bis zum Tod von Beschäftigten führen.

Nach dem ArbSchG ist der Arbeitgeber für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zwei Möglichkeiten den Arbeitsschutz in seinem Unternehmen zu organisieren. Bei Unternehmensgrößen mit bis zu zehn Beschäftigten kann der Arbeitgeber diese Aufgaben selbst wahrnehmen (alternative Betreuung). Allerdings ist der Unternehmer bei besonderen Anlässen dazu verpflichtet, sich in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch sogenannte Kompetenzzentren beraten zu lassen. Besondere Anlässe sind z. B. die:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten⁷⁶

Liegt die Zahl der Beschäftigten bei mehr als zehn Arbeitnehmern, so hat der Unternehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese kann entweder im Unternehmen selbst beschäftigt oder extern bestellt sein (Regelbetreuung). Die Einsatzzeiten, also der zeitliche Betreuungsumfang, richten sich nach der in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 aufgeführten Tabelle. Diese sind in drei Betreuungsgruppen gegliedert und berücksichtigen den Gefährdungsgrad des jeweiligen Unternehmens.

⁷⁶ Vgl. Arbeitssicherheitsgesetz, Anlage 3, Unternehmermodell, S. 29 ff.

Da der Arbeitgeber je nach Unternehmensgröße nicht immer den Arbeitsschutz auf Baustellen selbst sicherstellen kann, hat er die Möglichkeit, die ihm auferlegten Aufgaben auf die entsprechenden Bauleiter zu übertragen (Übertragung von Unternehmerpflichten). Die Aufgaben des Bauleiters im Arbeitsschutz sind in der Landesbauordnung NRW wie folgt definiert.

„Bauleiterin, Bauleiter

(1) ...Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder der Unternehmer und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.“⁷⁷

Kommen der Arbeitgeber bzw. der Bauleiter den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen nicht nach, kann dies mit Geldbußen oder bei einem grob fahrlässigen Verstoß sogar mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Hiermit unterstreicht der Gesetzgeber, dass die gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz einzuhalten sind. Bei den Bußgeldvorschriften wird bei dem ordnungswidrigen Handeln zwischen vorsätzlich und fahrlässig unterschieden. Das Strafmaß beträgt bis zu 5.000 Euro bei fahrlässigen und bis zu 25.000 Euro bei vorsätzlichem Handeln. Mit einer Freiheitsstrafe können diejenigen bestraft werden, welche eine fahrlässige Handlung beharrlich wiederholen oder durch eine vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährden.

In Fachzeitschriften der BG Bau ist immer wieder zu lesen, dass diese Strafmaße bei Verurteilungen durchaus Anwendung finden. Die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen ist also kein Kavaliersdelikt.

3.5 Die aktuelle Situation des Unfallgeschehens in der Bauwirtschaft und dessen Ursachen

Die Bauwirtschaft ist weiterhin der gewerbliche Wirtschaftszweig mit den meisten Arbeitsunfällen. Im Jahr 2016 wurden 104.820 Arbeitsunfälle registriert, was einen Anstieg von 2.487 Unfällen gegenüber 2015 bedeutet. Setzt man diesen Anstieg allerdings im Zusammenhang mit der gestiegenen Bautätigkeit, so ist die Zahl der Arbeitsunfälle insgesamt

⁷⁷ Landesbauordnung NRW, § 58a (1) Bauleiterin, Bauleiter, (2000).

gesunken. Das wird auch durch die Unfallquote je 1.000 Beschäftigte bestätigt, da diese um 0,36 % auf 55,29 Fälle gegenüber 2016 sank.

Betrachtet man die Unfallart, so bilden die Unfälle durch Sturz und Absturz (ca. 20 %) zum wiederholten Male den Schwerpunkt in der Bauwirtschaft. Das ist auch bei den tödlichen Unfällen der Fall, welche sich von 86 in 2015 auf 73 in 2016 reduziert haben. Hier ist der Anteil an Sturz- und Absturzunfällen, im Vergleich zu den Arbeitsunfällen ohne Todesfolge, ca. doppelt so hoch (41 %). Ursächlich für die tödlichen Unfälle war insbesondere der Absturz von Gerüsten und Dächern.

Das zwar stetig zurückgehende, aber dennoch hohe Unfallaufkommen spiegelt sich ebenfalls in den jährlichen Kosten wieder, welche die BG Bau für medizinische Behandlungen, Reha-Maßnahmen und Renten aufbringen muss. Im Jahr 2015 wurden durch die Rentenausschüsse der BG BAU über die Gewährung von 4.016 neuen Renten entschieden, welche aus Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen resultieren. Hierdurch hat die BG BAU im Jahr 2015 insgesamt 1,54 Milliarden Euro für Entschädigungsleistungen ihrer Versicherten gezahlt, was ca. 70 % der Gesamtausgaben ausmacht.⁷⁸ Um in Zukunft die Unfälle und die dazugehörigen Kosten reduzieren zu können, setzt die BG Bau auf die systematische Analyse der Unfälle, um deren Ursachen zu eruieren. Sobald die Ursachen bekannt sind, können gezielte Maßnahmen abgeleitet werden. Die technischen und organisatorischen Ursachen für Arbeitsunfälle sind in den letzten Jahren stetig zurückgegangen, was u. a. auch auf die Einführung der Baustellenverordnung zurückzuführen ist.⁷⁹ Daher setzt die BG Bau nun verstärkt auf die Verhaltensprävention. Hierzu hat die BG Bau im Jahr 2017 ein Präventionsprogramm gestartet, bei dem die persönlichen Einstellungen der Berufstätigen und ihr Verhalten zu allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit noch stärker betrachtet werden sollen. Ziel ist es, dass die Beschäftigten zu den Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz sensibilisiert werden, ihre Risiko- und Gesundheitskompetenz erhöhen und das eigene Handeln kritisch reflektieren und ggfs. verändern.⁸⁰

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass verhaltensbezogene Ursachen bei Arbeitsunfällen auch ihren Ursprung in der mangelnden Organisation von Arbeitsprozessen haben

⁷⁸ Vgl. Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (2015). S. 19.

⁷⁹ Vgl. BAuA, Praxishilfe für Adressaten und Anwender der BaustellV (2005).

⁸⁰ Vgl. Förster, BG Bau, Bewusstsein für den Arbeitsschutz stärken (2017).

können. Das menschliche Fehlverhalten bleibt jedoch eine bedeutende Ursache, welche zu Arbeitsunfällen führt. Bei der Auswertung von mehreren tausend Unfällen wurde identifiziert, dass ca. 90 % aller Arbeitsunfälle in direktem Zusammenhang mit Verhaltensfehlern stehen. Demnach sind sechs Ursachen bei verhaltensbedingten Arbeitsunfällen führend:

1. Falsche oder fehlerhafte Wahrnehmung der Gefahr
2. Fehlende oder falsch angebrachte Farbsignale
3. Falsche Blickführung beim Gehen, Steigen, Bewegen
4. Fehlerhaft erlernte oder falsch koordinierte Arbeitsabläufe
5. Falsche oder unbewusste sensomotorische Steuerung von Bewegungen
6. Falsche Ausführung reflexartiger Bewegungen⁸¹

Absturzunfälle können bspw. auf die falsche oder fehlerhafte Wahrnehmung der Gefahr zurückgeführt werden.

Die BG Bau möchte dem Unfallgeschehen mit Präventionskampagnen und -initiativen entgegenwirken. Eine der Initiativen hat zum Ziel die Anschaffung von Schutzeinrichtungen zu fördern. So erhält der Unternehmer z. B. Prämien für die Beschaffung von Kamerasystemen für Baumaschinen oder von Schutzgeländern.⁸² Zudem werden verstärkt Beratungsgespräche der technischen Aufsichtspersonen auf den Baustellen durchgeführt. Ein weiterer Ansatz sind die betrieblichen Erklärungen zwischen den Arbeitgebern und den Beschäftigten. Mit Unterzeichnung der betrieblichen Erklärung wird zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten eine betriebliche Vereinbarung getroffen, welche die Beschäftigten dazu ermächtigt, bei schweren Sicherheitsmängeln die Arbeiten zu unterbrechen, ohne dafür Konsequenzen seitens des Arbeitgebers erwarten zu müssen.⁸³ Dadurch soll die Hemmschwelle bei den Beschäftigten verringert werden, was wiederum dabei hilft, eine Sicherheitskultur aufzubauen und voranzubringen. All diese Maßnahmen sollen dabei helfen, dass Unfälle in der Bauwirtschaft vermieden werden.

⁸¹ Vgl. Schmaling, Studie über Ursachen verhaltensbedingter Unfälle (2011).

⁸² Vgl. BG BAU, Arbeitsschutzprämien. Höhengeschützgerät mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.

⁸³ Vgl. BG Bau, Betriebliche Erklärung, Ihre Unterschrift kann Leben retten.

3.6 Zwischenfazit

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes unterstützen den Arbeitgeber und die Beschäftigten dabei, einen wirksamen Arbeitsschutz auf Baustellen durchführen zu können. Dennoch lässt das hohe Unfallaufkommen in der Bauwirtschaft darauf schließen, dass die Vorgaben im Arbeitsschutz z. T. nicht durchgängig angewendet werden bzw. dass davon abgewichen wird. Daher kommt dem Aufdecken der Nichteinhaltungen von Arbeitsschutzanforderungen eine besondere Bedeutung zu. Nur mit der Identifikation der Nichteinhaltungen können dessen Ursachen ermittelt und darauf aufbauend, die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung eingeführt werden. Hierbei ist der Arbeitsschutzausschuss ein wichtiges Instrument, welches den Unternehmer mit den Beschäftigten regelmäßig zusammenführt, um über die Belange des Arbeitsschutzes zu sprechen. Weiterhin sind die technischen Aufsichtspersonen der BG Bau eine wichtige Säule, wenn es um das Aufdecken von Abweichungen geht, da diese regelmäßige Begehungen auf Baustellen durchführen. Innerhalb des Unternehmens unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten den Unternehmer. Zudem können auch betriebliche Selbstverpflichtungen im Arbeitsschutz, wie z. B. Managementsysteme, dabei helfen, dass Nichteinhaltungen aufgedeckt werden. Je nach Schwere der Nichteinhaltung können die Unternehmer mit Bußgeldern belegt werden. Kommen Mitarbeiter durch Unfälle zu Schaden und sind diese auf Mängel im Arbeitsschutz zurückzuführen, müssen die Unternehmer in bestimmten Fällen mit Freiheitsstrafen rechnen. Es sind also genügend Möglichkeiten zur Identifikation von Schwachstellen im Arbeitsschutz vorhanden, nur müssen diese auch von den Unternehmern konsequent genutzt werden.

4. Methodische Vorgehensweise

4.1 Auswahl des Bauvorhabens

Da die Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz heutzutage größtenteils im organisatorischen und verhaltensbezogenen Bereich zu finden sind (vgl. Kapitel 1.1), wurde ein Bauvorhaben ausgewählt, welches aufgrund seiner Größe und seines Umfangs eine erhöhte Anforderung an die Organisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt. Wichtig war es, ein Bauvorhaben zu finden wo mehrere Unternehmen sowohl räumlich als auch zeitlich zusammenarbeiten werden. So können zum einen die Unternehmen selbst untersucht werden und zum anderen besteht die Möglichkeit, die Koordination der einzelnen Unternehmen durch den Bauherrn zu betrachten.

Bei dem ausgewählten Wohnungsbauprojekt werden Wohnungen, Stadt- und Doppelhäuser sowie Stadtvillen auf einem rund 25.000 m² großen Gelände errichtet. Insgesamt sind 120 Eigentums- und Mietwohnungen mit Wohnflächen zwischen 65 und 205 m² geplant. Hinzu kommt noch eine Tiefgarage für PKW und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Der Gesamtkomplex wird in zwei Bauabschnitten errichtet. Der Bauherr, welcher als Generalunternehmen auftritt und den Bauleiter stellt, ist verantwortlich für die termin-, kosten-, und qualitätsgerechte Erstellung des Bauvorhabens. Zur Ausführung der einzelnen Gewerke werden durch den Generalunternehmer weitere Nachunternehmer beauftragt, wobei das Generalunternehmen auch eigene Mitarbeiter (Bauleiter, Qualitätskontrolleure etc.) einsetzt. Der Sicherheit- und Gesundheitsschutz Koordinator (SiGeKo) für dieses Bauvorhaben ist ebenfalls ein Mitarbeiter des Bauherrn. Der Ausführungszeitraum wurde für 21 Monate geplant. Da die Einbindung bei diesem Bauvorhaben von Beginn an sichergestellt ist, kann eine ganzheitliche Betrachtung während der Bauausführung gewährleistet werden. Im Rahmen der Untersuchung soll insbesondere geprüft werden, wie die Bauunternehmen die organisatorischen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz in eine praktische Vorgehensweise umsetzen.

4.2 Beschreibung der Forschungsmethode

Für die Erstellung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners musste bei dem ausgewählten Bauvorhaben im ersten Schritt eruiert werden, wo die Abweichungen im Arbeitsschutz bei den beteiligten Bauunternehmen liegen. Hierzu wurde das „Management-

Instrument zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen“⁸⁴ eingesetzt, da es sich bei bereits durchgeführten Bewertungen als wirksam erwiesen hat und durch eine entsprechende Anpassung und Weiterentwicklung für Bauvorhaben anwendbar ist. Es hat zum Ziel, die Qualität des Arbeitsschutzes von Organisationen unterschiedlicher Wirtschaftszweige und Betriebsgrößen darzustellen. Da das Bewertungsinstrument im Jahr 2002 entwickelt wurde und das Arbeitsschutzrecht einem ständigen Veränderungsprozess unterliegt, musste dieses zunächst an den aktuellen Stand der derzeit geltenden Arbeitsschutzvorgaben angepasst werden. Zudem wurden die Terminologie und die Orientierungsbeispiele angepasst, um das Instrument gezielt auf Baustellen anwenden zu können. Zur strukturierten und systematischen Erfassung der Befragungsergebnisse wurde ein Erfassungsbogen⁸⁵ entwickelt, der die spätere Auswertung erleichtert. Um die Bewertung der Befragungsergebnisse möglichst objektiv vornehmen zu können, wurde darüber hinaus eine Bewertungshilfe⁸⁶ konzeptioniert. Diese ist auch im Hinblick auf eine erneute Bewertung durch eine ggfs. andere Person wichtig, da der Reifegrad einer Organisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz nur durch die gleichen Bewertungskriterien dargestellt werden kann.

Neben den Abweichungen im Arbeitsschutz sollten insbesondere auch die dazugehörigen Ursachen eruiert werden, welche zur Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen führten. Hierzu wurde ein Datensammelblatt⁸⁷ entwickelt, anhand dessen die Ursachen systematisch erfasst und später ausgewertet werden können. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für den Inhalt und die Struktur des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners (siehe Kapitel 5), welcher die Unternehmen in der Bauwirtschaft dabei unterstützt, den Anforderungen im Arbeitsschutz gerecht zu werden.

4.3 Aufbau der Forschungsmethode

Im Folgenden Kapitel wird der Aufbau des Instruments zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen dargestellt. Neben dem EFQM-Modell und der RADAR-Logik, welche die Methode beinhalten, werden die Kerndimensionen des Arbeitsschutzes näher beschrieben, da diese den inhaltlichen Teil der Untersuchung darstellen. Nach der

⁸⁴ Vgl. Saßmannshausen, Lang, Langhoff, Müller (2002).

⁸⁵ Siehe Anhang 11.

⁸⁶ Siehe Kapitel 4.2, Abb. 7.

⁸⁷ Siehe Anhang 12.

Beschreibung der Zusammenführung der Methodik und des inhaltlichen Teils, wird die Interviewform beschrieben.

4.3.1 Das EFQM-Modell und die RADAR-Logik

Das EFQM-Modell für Excellence ist ein durch die European Foundation for Quality Management bereitgestelltes Werkzeug, welches eine systematische Selbstbewertung von Organisationen ermöglicht. Das ursprünglich auf Großunternehmen ausgerichtete Modell wurde 1999 entwickelt und hat neun Bewertungskriterien. Dabei unterscheidet das Bewertungsmodell zwischen fünf Befähigerkriterien und vier Ergebniskriterien, welche insgesamt 32 Teilkriterien beinhalten (vgl. Abb. 6).

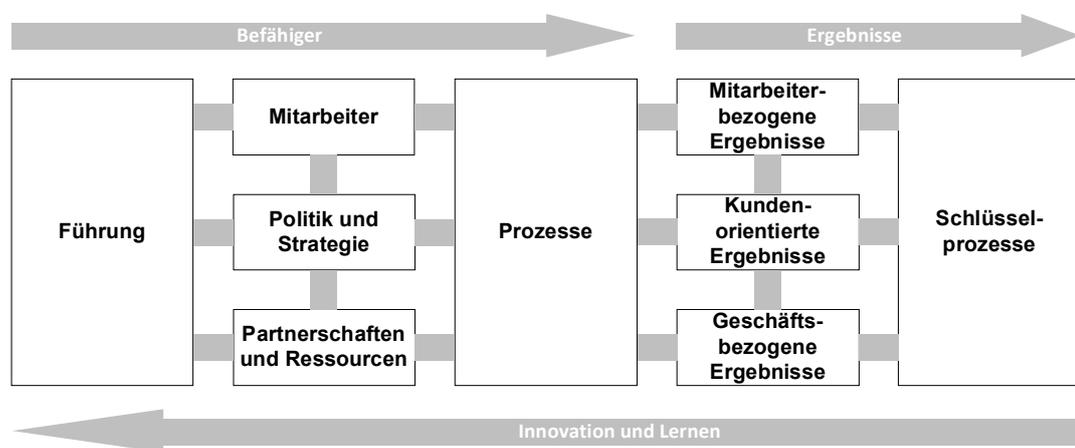


Abb. 6: Schematische Darstellung des EFQM-Modells für Excellence⁸⁸

Die Grundlage zur Methodik der Selbstbewertung innerhalb des EFQM Modells bildet die RADAR-Logik. Sie stellt eine Bewertungsmethode dar, mit der die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bestimmt werden kann. Dabei sind die einzelnen Elemente der RADAR-Logik wie folgt beschrieben:

R = Results / Ergebnisse

A = Approach / Vorgehen

D = Deployment / Umsetzung

AR = Assessment / Bewertung und Reviews / Überprüfung

⁸⁸ Vgl. EFQM-Modell, 1999.

Die RADAR-Logik setzt bei der Bewertung voraus, dass ein Unternehmen:

- seine gewünschten Ergebnisse in der strategischen Ausrichtung des Unternehmens verankert, so dass die Organisation darauf ausgerichtet wird
- sein Vorgehen plant und entwickelt, damit die angestrebten Ergebnisse erzielt werden können
- das geplante Vorgehen durch die entsprechenden Maßnahmen umsetzt
- die umgesetzten Maßnahmen bewertet und überprüft, so dass eine kontinuierliche Verbesserung sichergestellt wird

Für die neun Bestandteile der Befähiger- und Ergebniskriterien können bei der Bewertung jeweils 100 Punkte erreicht werden, wobei für die kundenbezogenen- und Schlüsselergebnisse 150 Punkte erreicht werden können. Somit ergibt sich insgesamt ein Bewertungsmaßstab von 1000 Punkten, anhand dessen die Ergebnisse dargestellt und der Reifegrad einer Organisation bestimmt werden kann. Zudem kann eine wiederholte Selbstbewertung entweder als Indikator für Verbesserungen oder zum Vergleich mit anderen Unternehmen herangezogen werden.⁸⁹

4.3.2 Die Kerndimensionen des Arbeitsschutzes

Die acht Kerndimensionen des Arbeitsschutzes spiegeln die grundlegenden Anforderungen im Arbeitsschutz wieder, die ein Arbeitgeber⁹⁰ durchführen muss, um den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen im Arbeitsschutz gerecht zu werden. Diese sind aus dem Arbeitsschutzgesetz, den dazugehörigen Verordnungen für Bildschirmarbeit, manuelle Lasthandhabungen, Arbeitsmittelbenutzung, Baustellen, der Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung sowie von dem autonomen Satzungsrecht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abgeleitet worden. In Verbindung mit dem EFQM-Modell für Excellence und der RADAR-Logik wurde hieraus ein Modell zur Bewertung der Qualität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Unternehmen und Verwaltungen entwickelt (s. Anhang 1-9).⁹¹

⁸⁹ Vgl. Moll, Kohler, 2013, S. 93 ff.

⁹⁰ Im deutschen Arbeitsschutzrecht zählen hierzu auch ausländische Unternehmer.

⁹¹ Vgl. Saßmannshausen, Lang, Langhoff, Müller, (2002), S. 26.

Kerndimension 1: Geeignete Organisation aufbauen

Für die Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbau- und Ablauforganisation sind neben der Einbindung der Führungskräfte auch die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen bei allen Tätigkeiten, die in einem Betrieb⁹² stattfinden, sichergestellt werden kann. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigten eine unmittelbare Gefahr frühzeitig erkennen und dafür Sorge zu tragen, dass diese über die entsprechenden Schutzmaßnahmen informiert sind. Hierzu hat er die Möglichkeit, ihm obliegende Aufgaben und Pflichten schriftlich an fachkundige Personen zu übertragen, was ihn allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung entbindet. Hierzu zählt insbesondere die Übertragung der Unternehmerpflichten auf Führungskräfte. Eine gute Organisation zeichnet sich dadurch aus, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in alle betrieblichen Prozesse und Führungsstrukturen integriert sind.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die Organisation im Arbeitsschutz:

- ArbSchG, § 3 - Grundpflichten des Arbeitnehmers
- ArbSchG, § 4 - Allgemeine Grundsätze
- ArbSchG, § 13 - Verantwortliche Personen
- DGUV Vorschrift 1, § 21 - Allgemeine Pflichten des Unternehmers

Kerndimension 2: Geeignete Arbeitsschutzpersonen bestellen

Zur Unterstützung seiner Pflichten hat der Arbeitgeber geeignete Fachleute im Arbeitsschutz zu bestellen. Die Art und Anzahl der Arbeitsschutzpersonen ist abhängig von der Betriebsgröße, den Tätigkeiten und der damit verbundenen Gefährdungssituation des Unternehmens. Die Arbeitsschutzpersonen haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Arbeitsschutz zu beraten und zu unterstützen. In bestimmten Situationen sollen sie besondere und akute Arbeitsschutzaufgaben eigenverantwortlich und fachkundig übernehmen. Arbeitsschutzpersonen sind z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer.

⁹² Hierzu zählen auch Baustellen.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die Bestellung geeigneter Arbeitsschutzpersonen:

- ArbSchG § 3 - Grundpflichten des Arbeitnehmers
- ArbSchG § 13 - Verantwortliche Personen
- DGUV Vorschrift 1 § 21 - Allgemeine Pflichten des Unternehmers

Kerndimension 3: Erforderliche Mittel bereitstellen

Zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Arbeitsschutz hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die Beschäftigten wirksam vor den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren geschützt werden. Dies können finanzielle, sachliche, zeitliche oder organisatorische Mittel sein. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Mittel in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden und wirksam sind. Bei der persönlichen Schutzausrüstung hat er die Beschäftigten vorher anzuhören.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die Bereitstellung der erforderlichen Mittel:

- ArbSchG § 3 – Grundpflichten des Arbeitnehmers
- PSA-BV – Bereitstellung und Benutzung

Kerndimension 4: Arbeitsbedingungen beurteilen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Instrument zur systematischen Ermittlung von Gefährdungen, zur Bewertung der damit verbundenen Risiken und zur Ableitung von Schutzmaßnahmen, welche das vorhandene Risiko minimieren respektive auf ein akzeptables Restrisiko reduzieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist der erste wichtige Schritt bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und ist vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen und nach besonderen Ereignissen wie z. B. bei Arbeitsunfällen oder anderen personenbezogenen Schadenereignissen zu aktualisieren.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die Beurteilung von Arbeitsbedingungen:

- ArbSchG § 5 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
- § 3 ArbStättV - Gefährdungsbeurteilung
- LasthandhabV § 2 - Maßnahmen
- BetrSichV § 3 - Gefährdungsbeurteilung
- § 2 PSA-BV - Bereitstellung und Benutzung
- § 6 GefStoffV - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Kerndimension 5: Erforderliche Maßnahmen

Der Arbeitgeber ist verantwortlich alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für seine Beschäftigten zu treffen, um eine Gefährdung für Leben und Gesundheit zu vermeiden und das Restrisiko möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus der Gefährdungsbeurteilung, welche der Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig bzw. nach Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder nach besonderen Ereignissen⁹³ durchzuführen hat. Die Maßnahmen hat er hierbei aus den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen. Die Regelwerke geben dem Unternehmer eine Orientierungshilfe, welche ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Er hat die Beschäftigten über alle Maßnahmen ausreichend zu informieren.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die erforderlichen Maßnahmen:

- ArbSchG § 3 - Grundpflichten des Arbeitnehmers
- ArbSchG § 4 - Allgemeine Grundsätze
- BaustellV § 5 - Pflichten der Arbeitgeber

⁹³ Ereignisse können z. B. Unfälle, Veränderung der Tätigkeit, Einführung neuer Technik (Arbeitsmittel) sein.

Kerndimension 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die definierten Maßnahmen auf Wirksamkeit zu prüfen und diese bei einer Veränderung der Gefährdung anzupassen. Hierbei ist insbesondere auch die Wechselwirkung zwischen den Maßnahmen, welche eine Erhöhung der Gefährdung nach sich ziehen könnte, zu berücksichtigen.

Wesentliche Vorgaben für die gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderung an die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ergeben sich aus dem ArbSchG § 3 - Grundpflichten des Arbeitnehmers

Kerndimension 7: Ergebnisse dokumentieren

Der Arbeitgeber muss über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen, die dazu gehörigen Schutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle hervorgehen. Die Art und Weise der Dokumentation ist dabei nicht festgeschrieben. Er muss nur sicherstellen, dass diese Dokumentation für Dritte verständlich ist und den aktuellen Stand zum Arbeits- und Gesundheitsschutz des Unternehmens widerspiegeln. Eine Aufbewahrungsfrist zu diesen Unterlagen besteht nicht. Bei Kleinstbetrieben⁹⁴ dürfen die Nachweise auch in mündlicher Form erbracht werden.

Wesentliche Vorgaben für die gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderung an die Dokumentation ergeben sich aus dem ArbSchG § 6 – Dokumentation.

Kerndimension 8: Unterweisungen durchführen

In der Unterweisung müssen den Beschäftigten die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen vermittelt werden. Eine Unterweisung umfasst Erläuterungen und Anweisungen, die auf einen Arbeitsplatz oder Arbeitsbereich ausgerichtet sind. Es existiert dabei keine Vorgabe in welcher Form und wie lange diese Unterweisungen stattzufinden haben. Die Unterweisungen müssen allerdings ausreichend sein und es muss den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden Verständnisfragen stellen zu können. Die Unterweisungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen

⁹⁴ Siehe Kapitel 2.2.

oder ggfs. öfters, falls dies, z. B. durch das erhöhte Unfallgeschehen oder durch die Einführung neuer Arbeitsmethoden, erforderlich ist.

Wesentliche Vorgaben für gesetzliche und unfallversicherungsrechtliche Anforderungen an die Durchführung der Unterweisung:

- ArbSchG § 12 - Unterweisung
- § 6 ArbStättV - Unterweisung der Beschäftigten
- PSA-BV § 3 - Unterweisung
- § 12 BetrSichV - Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- LasthandhabV § 4 - Unterweisung⁹⁵

4.3.3 Die Zusammenführung der RADAR-Logik mit den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes

Das Management-Instrument zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen wurde auf Basis der RADAR-Logik konzipiert. Die acht entwickelten Kerndimensionen wurden jeweils mit den einzelnen Schritten der RADAR-Logik zusammengeführt (vgl. Abb. 7).

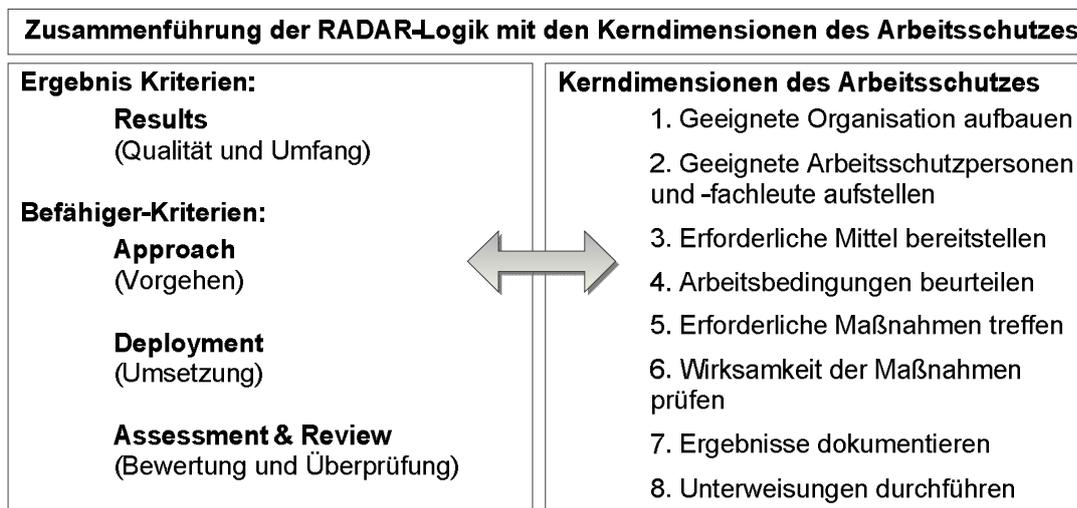


Abb. 7: Zusammenführung der RADAR-Logik mit den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes⁹⁶

⁹⁵ Vgl. Saßmannshausen, Lang, Langhoff, Müller, (2002), S. 26ff.

⁹⁶ Vgl. Saßmannshausen, Lang, Langhoff, Müller (2002), S. 40.

Damit erhält jede Kerndimension die gleiche Untersuchungsmethodik sowie die gleiche Wertigkeit. Zu jeder Kerndimension steht ein Erfassungsbogen zur Verfügung, welcher die Befähiger- und die Ergebniskriterien beinhaltet (s. Kapitel 4.3.1). Durch die Zusammenführung konnte so ein Bewertungsinstrument entwickelt werden, welches bereits mehrfach im Arbeits- und Gesundheitsschutz erprobt wurde und sich als wirksam herausgestellt hat.⁹⁷

4.4 Vorgehensweise innerhalb der Forschungsmethode

Die Untersuchung wurde über 14 Monate durchgeführt. Der Zeitraum war zum einen durch den Baufortschritt und zum anderen durch den angestrebten repräsentativen Untersuchungsumfang geprägt. So konnten insgesamt neun Unternehmen in die Untersuchung eingebunden werden, wobei ein Unternehmen dabei war, welches mehrere Gewerke abgedeckt hat. Dadurch konnte bei dem Bauvorhaben eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Gewerke sichergestellt werden.

Folgende Gewerke wurden befragt:

- Dachdecker (30 Mitarbeiter)
- Elektriker (12 Mitarbeiter)
- Hochbau (60 Mitarbeiter)
- Tiefbau (38 Mitarbeiter)
- Trockenbau (30 Mitarbeiter)
- Eisenflechter (8 Mitarbeiter)
- Fensterbauer (110 Mitarbeiter)
- Wärme-, Dämm-, und Verbundsystem (WDVS) & Maler (40 Mitarbeiter)
- Innenputz (10 Mitarbeiter).

Die Befragten waren die verantwortlichen Personen im Arbeitsschutz, wie z. B. der Bauleiter vor Ort oder der Unternehmer und zum anderen die Mitarbeiter der einzelnen Unternehmen. Die Durchführung der Befragungen mit den Arbeitsschutzverantwortlichen der einzelnen Unternehmen auf der Baustelle erfolgte:

- durch halbstandardisierte Befragungen

⁹⁷ Erkenntnisse aus dem Gespräch mit einem der Ersteller des Management-Instruments (Saßmannshausen, Juni 2015).

(Hierbei wurden z. B. Unternehmer, Bauleiter sowie Mitarbeiter und weitere Vorgesetzte der einzelnen Bauunternehmen befragt)

- durch die Sichtung und Prüfung der dazugehörigen Dokumentation im Arbeitsschutz (z. B. Unterweisungsnachweise, Begehungsnachweise, Ersthelfernachweise, usw.)
- durch vor Ort Begehungen sowie Interviews auf der Baustelle

Die Untersuchung wurde in der Zeit von September 2016 bis Oktober 2017 durchgeführt und die Befragungen dauerten je nach Umfang der Dokumentation und Darstellungen der Befragten zwischen ein und zwei Stunden.

Im ersten Schritt wurde die Dokumentation zu jeder Kerndimension gesichtet und die Arbeitsschutzverantwortlichen interviewt. Dabei stand insbesondere die Vollständigkeit, die Qualität und die Aktualität der Daten im Vordergrund. Im Anschluss an die Befragungen wurden teilweise Baustellenbegehungen durchgeführt, um die Aussagen der Arbeitsschutzverantwortlichen stichprobenartig zu verifizieren. Dies fand durch Beobachtungen und Gespräche mit den Mitarbeitern des jeweiligen Unternehmens statt. Nach jeder Untersuchung wurde ein Abschlussgespräch mit den Beteiligten durchgeführt, um eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse zu liefern und ggfs. einzelne Ergebnisse zu diskutieren. Nachdem alle Untersuchungen durchgeführt worden sind, erfolgte eine Validierung der Ergebnisse durch Gespräche mit mehreren ausgewählten Arbeitsschutzexperten, welche zum Teil in der Bauwirtschaft tätig sind. Hierzu zählten zwei Bauleiter, zwei SiGeKo und vier Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

4.4.1 Halbstandardisierte Interviews

Das Interview stellt in seinen verschiedenen Varianten und Ausprägungen eine wichtige Art der mündlichen Befragung dar. Hierbei haben die verschiedenen Standardisierungsgrade einen direkten Einfluss auf die Befragungsergebnisse. Bei standardisierten Interviews werden den Befragten alle Fragen und deren Antwortmöglichkeiten zur Beantwortung vorgelegt. Es besteht demnach keine Möglichkeit für den Befragenden, weitergehende Fragen zu stellen. Währenddessen wird bei einem nicht-standardisierten Interview kein Fragenbogen als Leitfaden für die Befragung genutzt. Dadurch ist der Befragende auch frei in der Gestaltung seiner Fragen und deren Reihenfolge. Bei einem halbstandardisierten Interview wird mit Hilfe eines vorher ausgearbeiteten Gesprächsleitfadens, daher

auch Leitfadeninterview genannt, eine Person oder Personengruppe interviewt. Im Gegensatz zu einem standardisierten Interview, wo die Fragen und auch deren Antwortmöglichkeiten bereits vorgegeben sind, bietet das halbstandardisierte Interview den Vorteil, dass weitere Fragen gestellt werden können. Da neben der Bewertung zur Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen auch die Ursachen der Nichteinhaltungen eruiert werden sollten, war eine Methode notwendig, die es zulässt, Verständnis- bzw. tiefgreifendere Fragen zu stellen. Aus diesem Grund wurde für die hier durchgeführte Befragung die Vorgehensweise nach dem Ansatz des halbstandardisierten Interviews durchgeführt.

Das halbstandardisierte Interview besteht aus sogenannten „Schlüselfragen“, die in jedem Interview zu stellen sind und aus „Eventualfragen“, welche je nach Gesprächsverlauf relevant werden können. Die Kerndimensionen des Arbeitsschutzes⁹⁸ wurden nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Die Orientierungsfragen bilden die Schlüselfragen und die Orientierungsbeispiele, auch wenn Sie nicht direkt als Fragen aufgeführt sind, bilden die Inhalte der Eventualfragen. Somit ist sichergestellt, dass der Interviewer ein Mindestmaß an Fragen zu stellen hat, um die Ergebnisse, z. B. bei einer wiederholten Befragung des gleichen Unternehmens oder bei dem Vergleich mehrerer Unternehmen, vergleichbar machen zu können. Zudem wird es dem Interviewer ermöglicht, weitergehende Fragen zu stellen, um ein ganzheitliches Verständnis über den Stand zum Arbeits- und Gesundheitsschutz des jeweiligen Unternehmens zu erlangen. Die Formulierung der Fragen, deren Reihenfolge und auch die Reihenfolge der einzelnen Themen werden dem Interviewer überlassen. Der Vorteil hierbei ist, dass während des Interviews der Gesprächsfluss nicht durch die nächste Frage, welche ggfs. ein anderes Thema hinterfragt, gestört bzw. unterbrochen wird. Ein halbstandardisiertes Interview stellt somit sicher, dass die relevanten Themen angesprochen werden können und das Ziel der Vergleichbarkeit der Interviewergebnisse gewährleistet ist.⁹⁹

4.5 Anpassung und Erweiterung der Forschungsmethode

Das originär auf Unternehmen und Verwaltungen ausgerichtete Instrument wurde zunächst an den aktuellen Stand zum Arbeits- und Gesundheitsschutz angepasst. Da das Modell auf Grundlage der Arbeitsschutzvorschriften aus dem Jahr 2002 basiert, war hier

⁹⁸ Vgl. Anhang 1-8.

⁹⁹ Vgl. Stier, (1999), S. 184.

eine umfassende Überprüfung und Anpassung an den aktuellen Stand des Arbeitsschutzrechts erforderlich. Darüber hinaus wurden zum Teil die Orientierungsfragen und -beispiele hinsichtlich des hier vorliegenden Untersuchungsobjektes angepasst.

4.5.1 Erfassungsbogen zur Dokumentation der Befragungen

Die Qualität der Befragungsergebnisse hängt im Wesentlichen vom Untersuchungsinstrument, der Bereitschaft der Befragten und von den Fähigkeiten des Interviewers ab. Insbesondere die Fähigkeiten des Interviewers spielen eine wichtige Rolle für die Ergebnisse der Befragung. Während der Befragung müssen oftmals mehrere Dinge gleichzeitig oder kurz aufeinanderfolgend durchgeführt werden (Frage stellen -> zuhören -> dokumentieren -> ggfs. Verständnisfragen oder tiefergehende Fragen -> nächste Frage vorbereiten). Die Dokumentation der Befragungsergebnisse ist hierbei ein wichtiger Faktor, da dies neben den Erinnerungen die einzige Basis ist, um im Anschluss die Ergebnisse zu reflektieren und darstellen zu können. Gerade die Befragung von mehreren Personen bzw. Firmen, kann eine hohe Anzahl von Antworten nach sich ziehen. Daher wurde zur Erleichterung der Dokumentation ein Erfassungsbogen entwickelt (s. Anhang 10), welcher für jede Kerndimension genutzt werden kann. Der Vorteil ist, dass eine Struktur zur systematischen Erfassung der Befragungsergebnisse vorgegeben ist, welche die spätere Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse wesentlich erleichtert. Ebenso ist der Erfassungsbogen hilfreich, um einzelne Befragungsergebnisse im Nachhinein den Beteiligten strukturiert erläutern zu können. Am Ende des Erfassungsbogens werden die Ergebnisse zu jeder Kerndimension mit der Hilfe von Bewertungsbändern (vgl. 4.3.3) eingeordnet.

4.5.2 Die Ursachenermittlung

Die Ergebnisse der Befragung stellen zum einen die Einhaltung und zum anderen die Nichteinhaltung zu dem derzeit geltenden Arbeitsschutzrecht je Kerndimension dar. Jedoch wurden bei dem ursprünglichen Modell zur Bewertung der Qualität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Unternehmen und Verwaltungen nicht die dazugehörigen Ursachen ermittelt, also das was zu einer Nichteinhaltung geführt hat. Da diese Erkenntnisse aber essenziell für die Entwicklung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners und für die Verbesserung des Arbeitsschutzes des jeweiligen Unternehmens sind, wurde für die Ursachenermittlung ein Datensammelblatt¹⁰⁰ erstellt, welches nach jeder identifizierten

¹⁰⁰ Vgl. Binner, (2016), S. 38.

Nichteinhaltung zum Einsatz kommt (s. Anhang 11). Mit dem Datensammelblatt können Gesetzmäßigkeiten direkt erkannt und somit die häufigsten Ursachen übersichtlich dargestellt werden. Die einzelnen vordefinierten Ursachen, welche für die Abweichungen der Arbeitsschutzanforderungen verantwortlich sein können, basieren auf einem Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin¹⁰¹ sowie auf den persönlichen Erfahrungen des Verfassers. Zur Ermittlung der Ursachen wurde folgende zentrale Fragestellung genutzt:

„Was ist die Ursache dafür, dass die Arbeitsschutzanforderung nicht oder nicht vollständig umgesetzt bzw. eingeführt wurde?“

Jede vorgefundene Ursache wird im Datensammelblatt dokumentiert. Mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen kann identifiziert werden, warum die Anforderungen nicht eingehalten worden sind und welche Schwerpunkte dabei existieren. Basierend darauf wird der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner mit den entsprechenden Handlungshilfen konzipiert und ggfs. bei häufiger auftretenden Ursachen entsprechend ausführlicher gestaltet. So kann bspw. auf bestimmte Anforderungen im Arbeitsschutz näher eingegangen oder es können die angefügten Handlungshilfen entsprechend angepasst werden.

4.5.3 Reifegradmodell im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zur Bestimmung der Qualität eines Unternehmens im Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde ein Reifegradmodell (vgl. Abb. 8) genutzt. Hiermit kann, bezogen auf die Einstufung der Ergebnisse der Kerndimensionen mittels der Bewertungsbänder, der Reifegrad und somit die Qualität eines Unternehmens dargestellt werden. Das Reifegradmodell hat eine Bewertungsspanne von 0 -100 %, wobei das unterste Band kein oder nur ein geringes Bewusstsein im Arbeitsschutz darstellt und das oberste Band ein vollständiges Arbeitsschutzsystem widerspiegelt, welches systematisch kontrolliert und aufrecht gehalten wird.

¹⁰¹ Vgl. BAuA Forschung Projekt F 2287, S.9 ff.

Reifegradmodell im Arbeits- und Gesundheitsschutz		
Bewertungsbänder		Bewertungsmaßstäbe
1	0-20 %	Wenige Nachweise / Anekdotisch Kein oder nur geringes Bewusstsein vorhanden
2	20-40 %	Wenige Nachweise vorhanden / Initial Bewusstsein vorhanden / Handlungsbedarf erkannt
3	40-60 %	Mehrere Nachweise vorhanden Arbeitsschutzsystem erkennbar / Manuelle Kontrolle
4	60-80 %	Klare Nachweise Arbeitsschutzsystem eingeführt / Verbesserungspotential
5	80-100 %	Umfassende Nachweise Arbeitsschutzsystem eingeführt / systematische Kontrolle

Abb. 8: Bewertungsbänder zu den Kerndimensionen 1-8¹⁰²

Der Vorteil bei dem Reifegradmodell ist, dass bei einer erneuten Untersuchung ein Vergleich möglich wird, wodurch die Entwicklung eines Unternehmens dargestellt werden kann.

4.5.4 Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft

In Zusammenarbeit mit der Universität Wuppertal wurde im Lehr- und Forschungsgebiet „Baubetrieb und Bauwirtschaft“ von Herrn Prof. Dr. Helmus im Rahmen des Forschungsprojektes „Arbeitsschutz und Building Information Modeling“ ein Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft entwickelt (s. Anhang 12). Ziel ist es, den aktuellen Stand des Digitalisierungsgrades im Arbeitsschutz aus Sicht von ausgewählten Unternehmen in der Bauwirtschaft zu identifizieren. Hierbei wird hinterfragt, welche Informationen sowohl von dem Auftraggeber als auch von dem Auftragnehmer vor, während und nach der Ausführung der Tätigkeiten gefordert werden. Insbesondere soll eruiert werden, wie die Informationen ausgetauscht bzw. übermittelt werden (z. B. mündlich, digital). Diese Betrachtungsweise fügt sich sehr gut in die Untersuchung ein, da der fehlende Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine der Ursachen sein kann, welche zur Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen führt. Mittels Unterstützung des Fragebogens können Schwachstellen identifiziert werden und zudem Erkenntnisse im Hinblick auf den Digitalisierungsgrad gewonnen werden.

¹⁰² Vgl. BAuA, Forschungsprojekt Fb 959, S. 53.

4.6 Auswertung und Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse zu den einzelnen Kerndimensionen werden nachfolgend in zusammengefasster Form, bezogen auf die jeweilige Kerndimension und unterteilt in die jeweiligen Abschnitte der RADAR-Logik (Vorgehen, Durchführung, Bewertung und Überprüfung, Ergebnisse) dargestellt. Zur Vereinfachung wurde der Abschnitt „Ergebnisse“ mit dem Abschnitt „Durchführung“ in der Auswertung zusammengefasst, da sich die Fragen und die dazugehörigen Orientierungsbeispiele stark ähneln. Werden bei der Darstellung der Ergebnisse Bestandteile der Befragungsbögen nicht genannt, lagen hierzu keine Nachweise in schriftlicher oder mündlicher Form vor. Die Aussagen der Arbeitsschutzverantwortlichen wurden durch Befragungen der Mitarbeiter stichprobenartig verifiziert.

4.6.1 Kerndimension 1: Geeignete Organisation aufbauen

Bei der Befragung zur Kerndimension 1 konnte das Unternehmen „Tiefbau“ eine integrierte und fundierte Vorgehensweise zum Aufbau einer geeigneten Organisation im Arbeitsschutz nachweisen (80-100 %). Zwar konnte kein dokumentiertes Leitbild im Arbeitsschutz vorgelegt werden, jedoch kommunizierten die Arbeitsschutzverantwortlichen dieses in mündlicher Form. Es wurde ein Handbuch im Arbeitsschutz vorgestellt, welches sich als zentrales und übersichtliches Dokument für die Verantwortlichen im Arbeitsschutz herausstellte. Hiermit konnte die Organisation des Arbeitsschutzes anschaulich dargestellt werden. Die befragten Arbeitsschutzverantwortlichen der Unternehmen, „Dachdecker“, „Hochbau“, „Elektro“, „Trockenbau“, „Fensterbau“ und „WDVS & Maler“ konnten darstellen, was Ihnen selbst im Arbeitsschutz wichtig ist, jedoch wurde keine Philosophie oder Leitbild kommuniziert (20-40 %). Bei den Unternehmen „Eisenflechter“ und „Innenputz“ stellte sich heraus, dass sich die Arbeitsschutzverantwortlichen nichts unter einem Leitbild o. ä. vorstellen konnten (0-20 %).

Bei der Umsetzung zur Organisation im Arbeitsschutz konnten die Unternehmen „Dachdecker“, „Elektro“, „Hochbau“, „Fensterbau“, „Tiefbau“, „WDVS & Maler“ klare Nachweise (60-80 %) erbringen. Die verantwortlichen Personen im Arbeitsschutz wurden festgelegt und die Aufgaben und Befugnisse sind adressiert. Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen sind in den Arbeitsverträgen der Führungskräfte definiert. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich in die regelmäßigen Gespräche zum Arbeitsschutz einzubringen. Zudem ist der Arbeitsschutz über Betriebsanweisungen in die Arbeitsabläufe integriert. Bei den

Unternehmen „Trockenbau“ und „Innenputz“ konnten hingegen nur wenige Nachweise (20-40 %) erbracht werden, die auf eine geeignete Organisation schließen lassen. So werden zum Beispiel nur unregelmäßig Gespräche mit den Mitarbeitern durchgeführt. Eine vollständige Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Tätigkeiten war nicht zu erkennen. Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keinerlei Nachweise (0-20 %) erbringen.

Bei der Bewertung und Überprüfung zur Organisation im Arbeitsschutz konnten die Unternehmen „Dachdecker“, „Elektro“, „Fensterbau“ klare Nachweise (60-80 %) erbringen. Eine Überprüfung zu dem Vorhandensein der eigenen Arbeitsschutzfachleute findet regelmäßig statt oder wird durch einen Überhang realisiert. Die Überprüfung der Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Tätigkeiten wird über die regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen sichergestellt. Die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Unternehmer selbst führen regelmäßige Audits innerhalb des Unternehmens durch. Die Unternehmen „Tiefbau“, „Trockenbau“, „Hochbau“, „WDVS & Maler“ und „Innenputz“ konnten mehrere Nachweise (40-60 %) erbringen. Nach Vorfällen wird überprüft, wo die Ursache des Vorfalls lag und was die korrigierenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Wiederauftretens sind. Bei Veränderungen innerhalb der Organisation wird der Bedarf an Arbeitsschutzfachleuten neu ermittelt. Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keine Nachweise (0-20 %) erbringen, welche auf eine Bewertung oder Überprüfung der Organisation hinweisen. Diese Anforderung des Arbeitsschutzgesetzes wurde auch nicht auf Dritte übertragen.

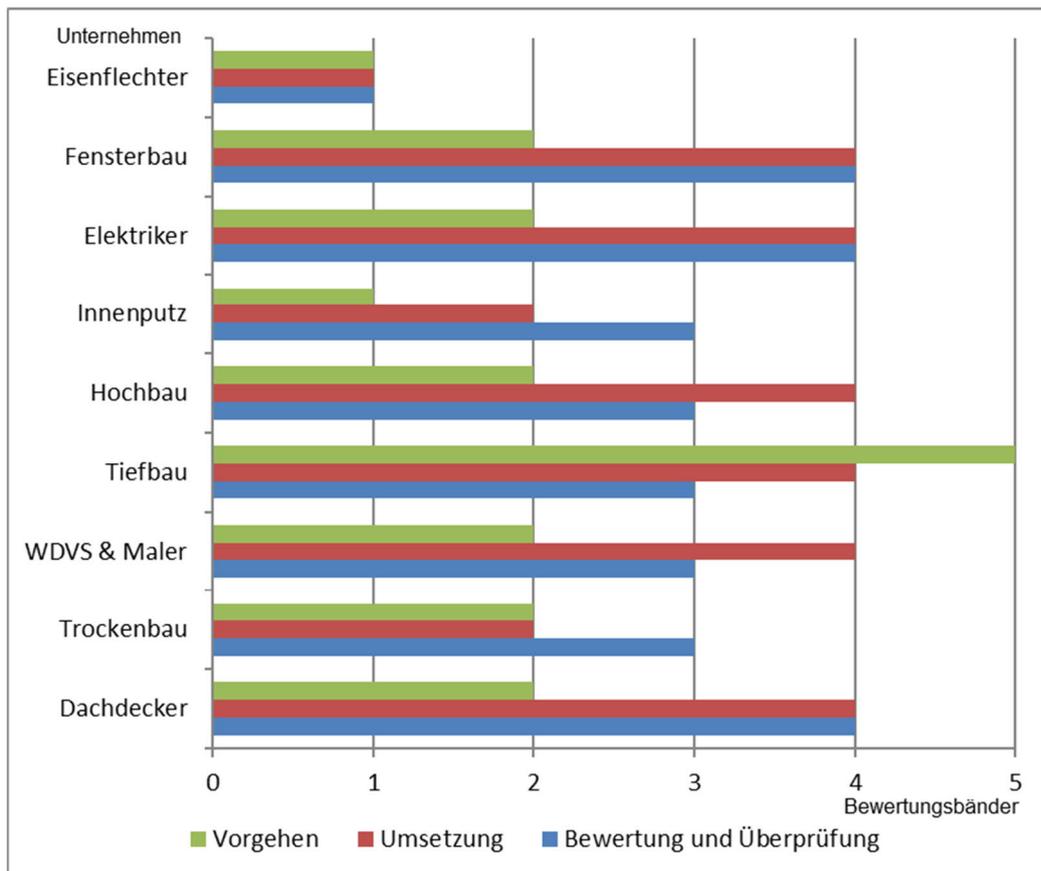


Abb. 9: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 1

4.6.2 Kerndimension 2: Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen

Beim Vorgehen in der Kerndimension 2 konnten die Unternehmen „Fensterbau“ und „Dachdecker“ klare Nachweise (60-80 %) erbringen, welche auf eine ausreichende Bestellung von geeigneten Arbeitsschutzpersonen und -fachleuten schließen lassen. Hier konnte neben der schriftlichen Pflichtenübertragung auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter beim Auswahlprozess der Arbeitsschutzfachleute beteiligt sind, nachgewiesen werden. Die Arbeitsschutzfachleute werden an relevanten Besprechungen und Begehungen beteiligt, wodurch Sie Ihre Erfahrungen und Ihr Wissen einbringen können. Die Unternehmen „Hochbau“, „Tiefbau“, „WDVS & Maler“ und „Elektro“ konnten mehrere Nachweise (40-60 %) liefern. Der Bedarf an Arbeitsschutzfachleuten im eigenen Unternehmen wird regelmäßig geprüft. Teilweise wird der Bedarf an Arbeitsschutzfachleuten auch durch einen Überhang sichergestellt. Eine Abstimmung zum Bedarf an Arbeitsschutzfachleuten auf der Baustelle, wie bspw. das Vorhandensein von Ersthelfern, hat vorab durch keines der Unternehmen stattgefunden. Jedoch wurde seitens des Auftraggebers eine zentrale Einweisung in die Baustellenorganisation durchgeführt, so dass alle Unternehmen über die Ansprech-

partner im Arbeitsschutz informiert wurden. Die Unternehmen „Trockenbau“ und „Innenputz“ hatten nur wenige Nachweise liefern können (20-40 %). Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keine Nachweise (0-20 %) erbringen, welche darauf schließen ließen, dass geeignete Arbeitsschutzfachleute bestellt sind. Regelmäßige Besprechungen oder Unterweisungen werden nicht durchgeführt. Bei den meisten Unternehmen wurde der Auftraggeber in der Pflicht gesehen, die Organisation der Arbeitsschutzfachleute sicherzustellen.

Bei der Umsetzung zeigte sich, dass die Einbindung der Arbeitsschutzfachleute, z. B. bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, vorwiegend bei den mittelständischen Unternehmen „Hochbau“ und „Fensterbau“ (60-80 %) nachgewiesen werden konnte. Organisatorische Veränderungen innerhalb des Unternehmens oder Veränderungen bei der Baustellenorganisation werden in mündlicher Form vermittelt. Bei den Kleinst- und Kleinunternehmen „Dachdecker“, „Trockenbau“, „Tiefbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Elektro“ (40-60 %) waren die Mitarbeiter mit den Aufgaben im Arbeitsschutz betraut. Hier haben oftmals ein oder zwei Personen gleich mehrere Aufgaben, wie z. B. Sicherheitsbeauftragter oder Ersthelfer, im Arbeitsschutz. Die befragten Mitarbeiter kannten zwar ihre Ansprechpartner, jedoch waren deren Aufgaben größtenteils nicht bekannt. Der SiGeKo wurde den ausführenden Unternehmen namentlich vom Bauherrn in der Einweisung auf der Baustelle vorgestellt, jedoch konnte keiner der Befragten diesen wiedergeben. Ein Organigramm oder Aushänge konnten nicht vorgelegt bzw. nachgewiesen werden. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (20-40 %) konnte nur den Nachweis erbringen, dass der Ansprechpartner im Arbeits- und Gesundheitsschutz seitens des Bauherrn bekannt ist.

Die systematische Bewertung und Überprüfung der Ergebnisse der Arbeitsschutzfachleute konnte von dem Unternehmen „Tiefbau“ und „Fensterbau“ nachgewiesen werden (60-80 %). Bei den Unternehmen „Dachdecker“, „Trockenbau“, „Tiefbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Elektro“ findet zwar ein mündlicher Informationsaustausch statt, jedoch war keine Struktur erkennbar, wie eine geregelte Beteiligung, z. B. durch regelmäßige Besprechungstermine, an den unterschiedlichen Themen im Arbeitsschutz sichergestellt ist (20-40 %). Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keine Nachweise erbringen (0-20 %).

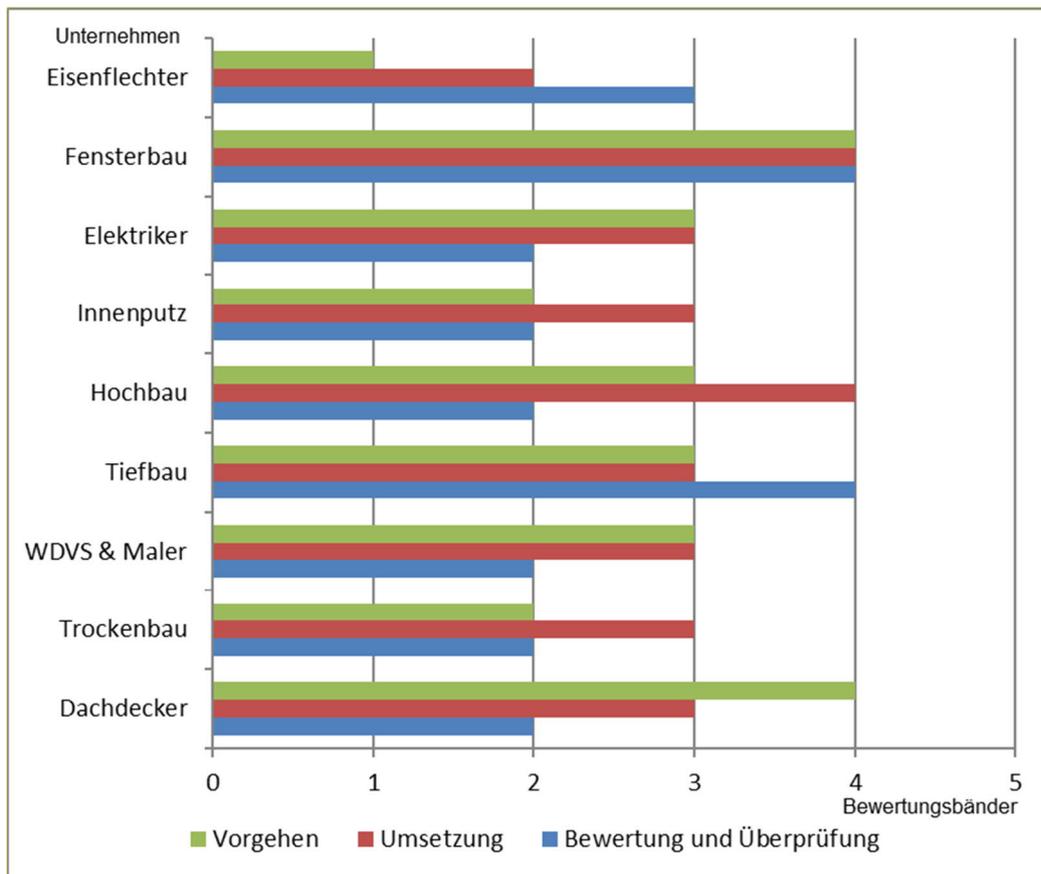


Abb. 10: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 2

4.6.3 Kerndimension 3: Erforderliche Mittel bereitstellen

Die befragten Unternehmen behandeln die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Arbeitsschutz unterschiedlich. Ein systematischer Ansatz, welche Mittel jährlich bereitgestellt werden müssen, konnte das Unternehmen „Dachdecker“ an dem Beispiel PSA nachweisen (80-100 %). Hier werden die Aufwendungen für die PSA in die Werkstoff-Gemeinkosten des Unternehmens eingerechnet. Bei den Unternehmen „Tiefbau“, „WDVS & Maler“, „Hochbau“, „Trockenbau“, „Fensterbau“, „Innenputz“ und „Elektriker“, (60-80 %) existiert kein monetäres Limit zur Beschaffung der erforderlichen PSA. Die Mitarbeiter haben die Freigabe des Unternehmers, die erforderliche PSA in einem vertretbaren Maß zu erwerben. Hierzu kann die Firmenkreditkarte oder die Bezahlung mit dem eigenen Bargeld, welches später verrechnet wird, genutzt werden. Schriftlich fixiert, z. B. in der Pflichtenübertragung, wurde dies bei keinem der Unternehmen. In einigen der Unternehmen existiert ein kleines Lager für die PSA, zu dem nur benannte Personen Zugang haben. Bei dem Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) war keine Regelung vorhanden. Die Auswirkungen davon konnten durch den nachfolgenden Rundgang auf der Baustelle verifiziert werden,

da keiner der Mitarbeiter bei einem Verladevorgang von Moniereisen die erforderliche PSA trug. Als Informationsquelle für den Arbeitsschutz haben fast alle Unternehmen die Berufsgenossenschaft gesehen. Um sich auf den aktuellen Stand im Arbeitsschutz zu halten, nutzen die Unternehmen größtenteils das Internet oder bei Bedarf die Zeitschrift für Mitglieder, welche regelmäßig herausgegeben wird. Das Unternehmen „Trockenbau“ hat als einziges Unternehmen die Handwerkskammer als Informationsquelle genannt.

Die Umsetzung, also bspw. die Frage, ob die Arbeitsschutzverantwortlichen genügend Zeit für Ihre Aufgabenerfüllung haben, wurde von den Unternehmen „Dachdecker“, „Tiefbau“, „Fensterbau“, und „Elektriker“, (40-60) mit „ja“ beantwortet. Es konnten mehrere Nachweise erbracht werden, welche auf eine manuelle Kontrolle der Umsetzung schließen lassen. Diese Aussage stand allerdings im Widerspruch zu anderen Kerndimensionen, wo z. T. die Nachweise zu Gefährdungsbeurteilungen oder Unterweisungen fehlten. Die Unternehmen „WDVS & Maler“, „Hochbau“, „Trockenbau“, und „Innenputz“ konnten nur wenige Nachweise erbringen, aus denen ersichtlich wurde, wie die Umsetzung der erforderlichen Mittel für eine geeignete Organisation im Arbeitsschutz sichergestellt ist (20-40 %). Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keine Vorgehensweise erkennen lassen (0-20 %). Hier war z. B. auch nicht die entsprechende PSA vorhanden. Die Befragung zeigte, dass die Unternehmen den Arbeitsschutzfachleuten überwiegend genügend Zeit einräumen, jedoch ist teilweise nicht bekannt, welche Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz umzusetzen sind.

Bei der Bewertung und Überprüfung hat sich gezeigt, dass nur ein Unternehmen „Dachdecker“ einen Soll-Ist Abgleich zu den geplanten und angefallenen Kosten aufstellt (80-100 %). Das Ergebnis wird dann für die Planung des nächsten Bauvorhabens berücksichtigt. Bei den anderen Unternehmen „Dachdecker“, „Tiefbau“, „WDVS & Maler“, „Hochbau“, „Trockenbau“, „Fensterbau“, „Innenputz“ und „Elektriker“, wird die PSA nach Bedarf ausgeteilt oder beschafft (40-60 %). Das Unternehmen „Eisenflechter“ konnte keine Nachweise erbringen, dass die PSA zur Verfügung gestellt wird (0-20 %). Alle Unternehmen gaben an, dass jeder Mitarbeiter selbst dafür verantwortlich ist, die entsprechende PSA vorzuhalten.

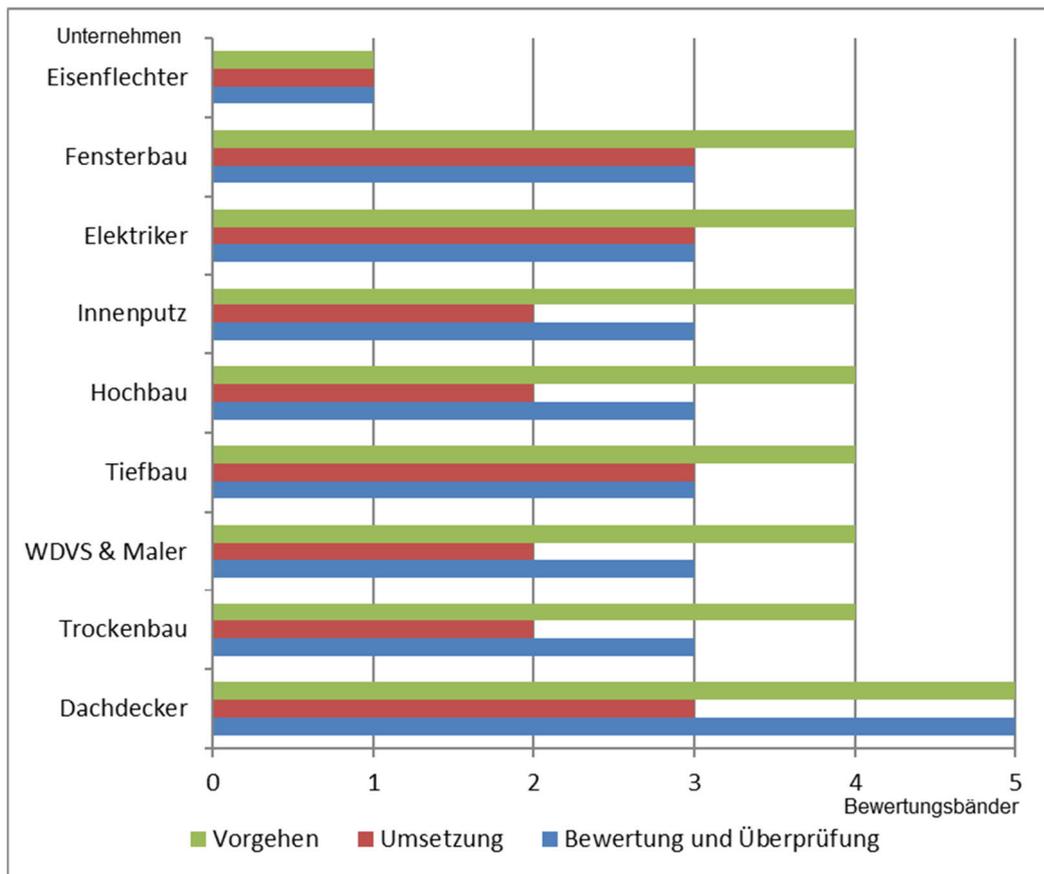


Abb. 11: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 3

4.6.4 Kerndimension 4: Arbeitsbedingungen beurteilen

Bei dem Vorgehen zur Gefährdungsbeurteilung gibt es große Unterschiede zwischen den Unternehmen. Die Unternehmen „Elektriker“, „Dachdecker“, und „Tiefbau“ (60-80 %) nutzen die Gefährdungsbeurteilung, welche von der BG Bau zur Verfügung gestellt wird. Diese wird online auf der Homepage der BG Bau angeboten und kann von jedem Mitgliedsbetrieb genutzt werden. Die Vorlage entspricht formal den Anforderungen an eine Gefährdungsbeurteilung, jedoch stellte sich bei der Sichtung der Dokumente heraus, dass nicht alle Tätigkeiten von den ausführenden Unternehmen berücksichtigt wurden. Zudem wurden fast ausschließlich nur die Tätigkeiten und nicht der Arbeitsplatz beurteilt. Demnach wurden die arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen, wie z. B. nicht abgesperrte Absturzstellen im Arbeitsbereich oder die Frage, ob eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist, größtenteils nicht bewertet. Lediglich das Dokument selbst wurde auf die Baustelle bezogen, jedoch nicht deren Inhalte. Das Unternehmen Tiefbau konnte durch das Handbuch im Arbeitsschutz den Nachweis erbringen, dass für alle Tätigkeiten eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorlag. Hierzu wurden die einzelnen Berufe, wie z. B.

Baggerführer oder Maschinenführer aufgeführt und in Hinblick auf die damit verbundenen Gefährdungen sowie die dazugehörigen Schutzmaßnahmen bewertet. Dabei fiel auf, dass eine Risikobewertung gemessen an der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensschwere nicht vorlag. Somit fehlte auch die Zweitbewertung, welche nach der Erstbewertung und der dazugehörigen Ermittlung der Schutzmaßnahmen notwendig ist. Die Unternehmen „Trockenbau“, „Fensterbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Hochbau“ (40-60 %) nutzen Gefährdungsbeurteilungen, welche zum Teil selbst erstellt oder von der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung gestellt wurden. Auch hier wurde eine Zweitbewertung, zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen auf Wirksamkeit, nicht durchgeführt. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen und auch während des Interviews konnte nicht nachgewiesen werden, dass Gefährdungen weder ermittelt noch bewertet wurden. Bei allen in der Stichprobe gesichteten Gefährdungsbeurteilungen war kein Hinweis darauf, dass der Gefährdungsfaktor „Psychische Belastung“ berücksichtigt wurde.

Bei der Befragung zur Umsetzung stellte sich heraus, dass die Unternehmen keinen systematischen Ansatz hatten, wer die Gefährdungsbeurteilungen in welchen Fällen (z. B. neue Arbeitsmethode, Unfälle, neue Arbeitsmittel) fortzuschreiben resp. zu aktualisieren hat. So waren die Gefährdungsbeurteilungen oftmals nur einmalig erstellt worden und hatten seit mehreren Jahren keine Aktualisierung mehr erfahren. Dies ist als kritisch anzusehen, besonders vor dem Hintergrund, dass es in einigen Unternehmen Vorfälle (Unfälle, Verletzungen mit ärztlicher Behandlung) gegeben hatte. Hier wäre eine erneute Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen dringend erforderlich gewesen, um ggfs. ein erneutes Auftreten zu vermeiden. Lediglich nach Vorfällen werden die Mitarbeiter in die Überprüfung der Schutzmaßnahmen eingebunden, welche dann aber wiederum nicht dokumentiert wurden. Weiterhin sind über die Jahre neue Arbeitsmittel eingeführt worden, welche nicht in den Gefährdungsbeurteilungen auftauchen. Eine Ausnahme waren hier die Unternehmen „Elektriker“ und „Dachdecker“, dessen Gefährdungsbeurteilungen baustellenbezogen waren und mit aktuellem Stand vorlagen (80-100 %). Die meisten Unternehmen „Trockenbau“, „Fensterbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“, „Hochbau“ und „Tiefbau“ lagen bei der Bewertung bei (20-40 %), außer dem Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %), welches keinerlei Ansätze nachweisen konnte.

Bei der Bewertung und Überprüfung stellte sich heraus, dass die Gefährdungsbeurteilungen größtenteils nicht alle Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Arbeitsplätze abdecken. Die Frage „Wann muss eine Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden?“ konnte von den meisten Unternehmen nicht beantwortet werden. Eine Antwort lautete „Immer dann, wenn die BG Bau eine neue Programmversion herausbringt“. Einige Unternehmen gaben an, dass es durch die BG Bau Kontrollen auf den Baustellen gibt, jedoch wird hierbei oftmals nur eine Baustellenbegehung durchgeführt und nicht die Dokumentation betrachtet. Dennoch haben die Unternehmen „Elektriker“, „Fensterbau“, „Dachdecker“, und „Tiefbau“ (40-60 %) mehrere Nachweise liefern können, dass Sie die Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Abständen überprüfen. Bei den anderen Unternehmen „Trockenbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“, „Hochbau“ und „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte kein Nachweis erbracht werden.

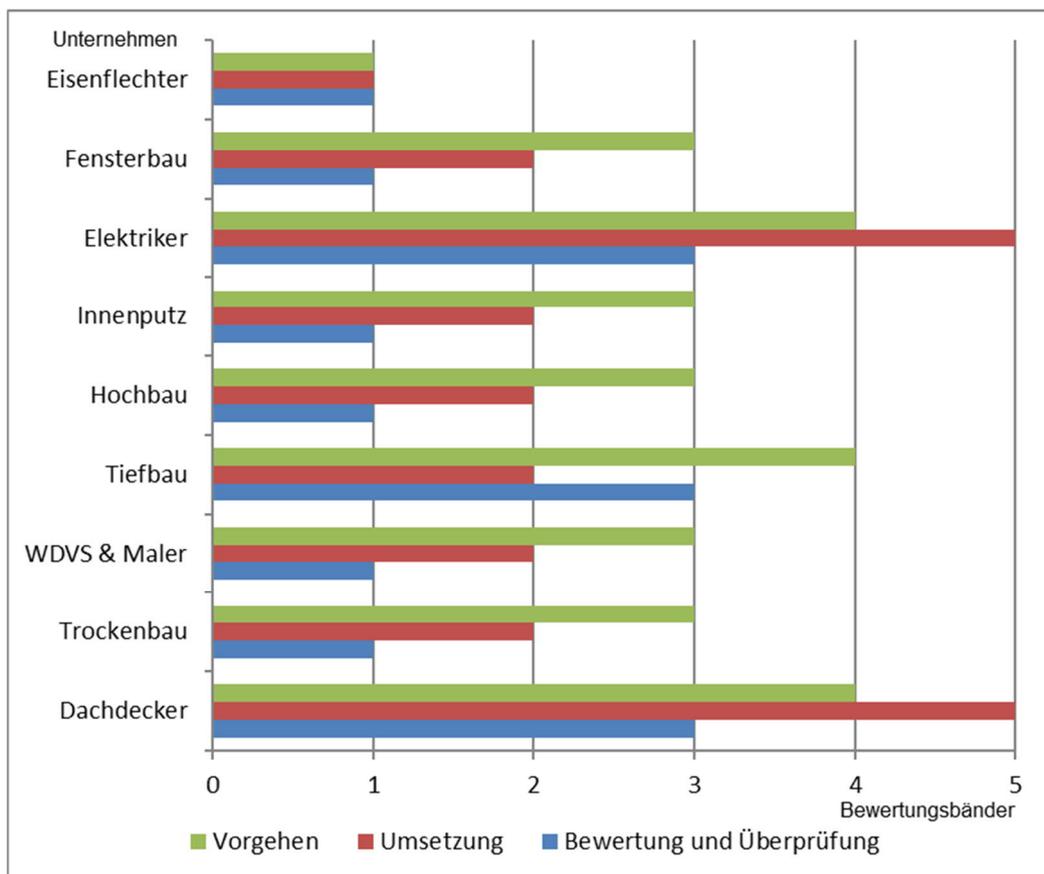


Abb. 12: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 4

4.6.5 Kerndimension 5: Erforderliche Maßnahmen treffen

Diese Kerndimension bezieht sich auf alle anderen Kerndimensionen, wo Maßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung des Arbeitsschutzes getroffen werden müssen. Die Einbindung der Mitarbeiter bei der Entwicklung von Arbeitsschutzmaßnahmen findet bei den Unternehmen „Fensterbau“ und „Tiefbau“ (80-100 %) systematisch statt. In beiden Unternehmen finden regelmäßige Unterweisungstermine statt, wo z. B. auch über Vorfälle und deren Vermeidung gesprochen wird. Die Mitarbeiter werden aktiv in die Entwicklung von Schutzmaßnahmen eingebunden und können so ihr Wissen und Ihre Erfahrung einbringen. Das Unternehmen „Dachdecker“ hatte leider selbst die Erfahrung eines schweren Arbeitsunfalls machen müssen und dies hat den Unternehmer im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes positiv beeinflusst. Auch hier ist eine Einbindung der Mitarbeiter bei der Auswahl von Maßnahmen im Arbeitsschutz nachvollziehbar (60-80 %). Es wird bspw. jeden Morgen mit den Mitarbeitern ein Gespräch geführt, wo auch über aktuelle Themen im Arbeitsschutz gesprochen wird. Bei dem Unternehmen „Elektriker“ (40-60 %) fanden sich mehrere Nachweise dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz durchgeführt werden. Dies wird bedarfsorientiert geplant und umgesetzt. Bis auf das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnten alle anderen Unternehmen „Trockenbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Hochbau“ (20-40 %) wenige Nachweise erbringen, die darauf schließen lassen, dass Maßnahmen im Arbeitsschutz geplant und umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung hat sich gezeigt, dass ein schriftliches Verfahren zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen z. B. für die Verfolgung der Maßnahmen oder für die Festlegung der Verantwortlichkeiten, bei keinem der Unternehmen vorhanden ist. Bei den Unternehmen „Fensterbau“, „Elektriker“, „Dachdecker“ und „Tiefbau“ (60-80 %) sind manuelle Prozesse vorhanden, welche die Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen. Die Unternehmen „Trockenbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Hochbau“ (40-60 %) konnten mehrere Nachweise erbringen, welche auf eine geregelte Umsetzung der Maßnahmen schließen lassen. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnten keine Nachweise erbringen.

Bei der Bewertung und Überprüfung konnten die Unternehmen „Hochbau“, „Fensterbau“ und „Tiefbau“ (60-80 %) belegen, dass Sie die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen systematisch verfolgen. Werden Defizite im Arbeitsschutz von den Mitarbeitern vorgefunden, wird die zuständige Stelle im Unternehmen entweder mündlich oder tele-

fonisch darüber informiert. Im Anschluss daran werden verantwortliche Mitarbeiter zur Beseitigung oder zur Reduzierung der Gefahr bestimmt und der Status zur Umsetzung der dazugehörigen Maßnahmen regelmäßig hinterfragt. Die Unternehmen „Elektriker“, „Trockenbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Dachdecker“ (40-60 %) konnten eine manuelle Überprüfung der Maßnahmen nachweisen. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Nachweise erbringen, wie mit den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen umgegangen wird.

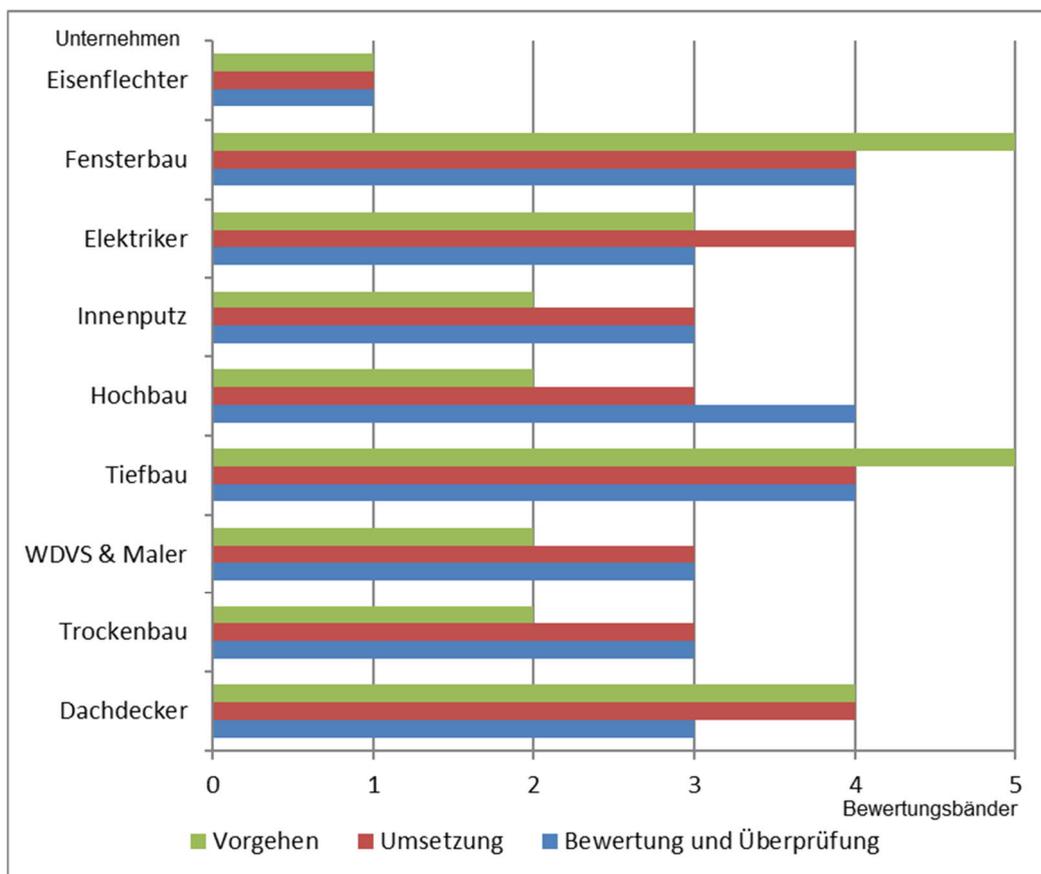


Abb. 13: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 5

4.6.6 Kerndimension 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Die Überprüfung zur Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. So kann aus einer richtig erscheinenden Maßnahme eine zusätzliche oder gar erhöhte Gefahr für den Mitarbeiter resultieren. Wie in der Kerndimension 5 beschrieben, überprüft ein Großteil der Unternehmen die Einführung der Maßnahmen. Jedoch liegt der Fokus eher auf der vollständigen Umsetzung und nicht darauf, ob

die Maßnahme auch wirklich wirksam ist oder gar mit anderen Maßnahmen bzw. Tätigkeiten in einer Wechselwirkung steht. So konnte von keinem der Unternehmen der Nachweis erbracht werden, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft wurde. Die Unternehmen „Hochbau“, „Fensterbau“, „Tiefbau“ und „Dachdecker“ (40-60 %) konnten mehrere Nachweise erbringen, dass die Maßnahmen vor deren Einführung mit den Mitarbeitern besprochen werden. Bei den anderen Unternehmen „Elektriker“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) wurden nur wenige Nachweise vorgefunden, welche auf eine Überprüfung der Wirksamkeit schließen lässt. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte erneut keine Nachweise erbringen.

Bei der Umsetzung gab es bei den Unternehmen „Hochbau“, „Fensterbau“, „Tiefbau“, „Dachdecker“, „Elektriker“ und „Innenputz“, (60-80 %) zwar keine Rückführung auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, dennoch war eine systematische Vorgehensweise erkennbar. So gibt es z. B. eine oder mehrere festgelegte Personen, welche sich mit der Einführung von Schutzmaßnahmen befassen. Eine schriftliche Anweisung lag allerdings bei keinem der Unternehmen vor. Bei den Unternehmen „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (40-60 %) sind keine festgelegten Personen bestimmt. Hier ist es zum Teil der Unternehmer selbst, der die Einführung der Schutzmaßnahmen vornimmt. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Nachweise erbringen.

Die Bewertung und Überprüfung der eingeführten Schutzmaßnahmen erfolgt bei den Unternehmen „Hochbau“, „Fensterbau“, „Tiefbau“, „Dachdecker“, „Elektriker“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) sporadisch. Eine systematische Vorgehensweise, welcher einer Wirkungskontrolle nach den Schritten der Gefährdungsbeurteilung folgt, war hier nicht zu erkennen. Bis auf das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) liegen alle anderen Unternehmen im gleichen Bewertungsband.

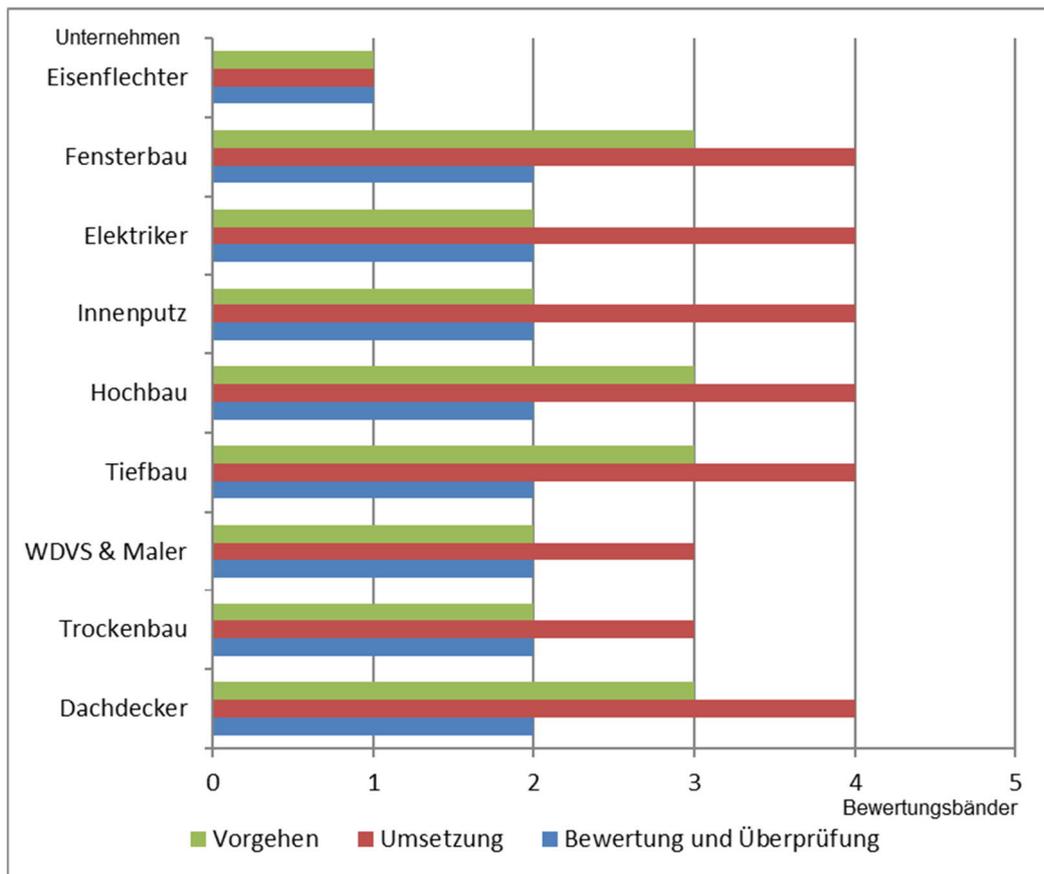


Abb. 14: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 6

4.6.7 Kerndimension 7: Ergebnisse dokumentieren

Die Dokumentation im Arbeitsschutz ist ein wichtiger Bestandteil in Bezug auf die Nachweispflicht der Unternehmen. Es wurde insbesondere hinterfragt, ob Nachweise geführt werden, wo und wie diese abgelegt werden und welche Verbindung es zu anderen betrieblichen Prozessen gibt. Beim Vorgehen haben die Unternehmen „Fensterbau“ und „Tiefbau“, klare Nachweise vorlegen können (60-80 %). Das Unternehmen „Tiefbau“ besitzt bspw. ein Handbuch im Arbeitsschutz, welches auf der Baustelle mitgeführt wurde. Hier konnte der Bauleiter vor Ort auf die relevanten Informationen direkt zugreifen. Allerdings wies das Handbuch zum Teil veraltete Informationen auf. Das Unternehmen war zum Zeitpunkt der Befragung gerade dabei, für die jeweiligen Bauleiter Tablet-Computer¹⁰³ einzuführen, mit denen Informationen aktuell verfügbar gemacht werden können. Eine interne Verfahrensanweisung zur Dokumentation der Ergebnisse lag allerdings bei dem Unternehmen nicht vor. Die Unternehmen „Dachdecker“, „Hochbau“, „Elektriker“, „Innenputz“,

¹⁰³ Flacher und leichter Computer, welcher i.d.R. mit einem Touchscreen bedient wird.

„WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (40-60 %) konnten mehrere Nachweise liefern, dass die Ergebnisse zum Arbeitsschutz dokumentiert werden. Dies geschieht zum Teil in Papierform oder in EDV-Dateien. Ein direkter Zugriff durch die Mitarbeiter auf der Baustelle war nicht bei allen Unternehmen möglich. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Dokumente vorlegen und daher auch keinen Nachweis über deren Ablage erbringen.

Bei der Umsetzung konnte das Unternehmen „Tiefbau“ klare Nachweise vorlegen (60-80 %). Hier wurden den Mitarbeitern die Unterlagen im Arbeitsschutz vor Ort auf der Baustelle zur Verfügung gestellt. Es stellte sich heraus, dass das Handbuch dem verantwortlichen Bauleiter als wichtige Informationsquelle dient. Hierdurch war z. B. der direkte Zugriff auf die Gefährdungsbeurteilungen gegeben, welche als Unterstützung für die Unterweisungen genutzt wurden. Mehrere Nachweise wurden von den Unternehmen „Fensterbau“, „Dachdecker“ und „Elektriker“, (40-60 %) gesichtet. Die Unternehmen „Hochbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) konnten nur wenige Nachweise vorlegen. Zwar wurde mündlich ausgesagt, dass z. B. unterwiesen wurde, allerdings wurde dies nicht dokumentiert. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Dokumente vorlegen.

Bei der Bewertung und Überprüfung konnte festgestellt werden, dass keines der Unternehmen die Vollständigkeit oder die Wirksamkeit der Dokumentation hinterfragt hat. So ist es nicht verwunderlich, dass die Dokumentation teils große Lücken aufwies, welche von den Unternehmen nicht erkannt wurden. Die Unternehmen „Fensterbau“ und „Tiefbau“ (40-60 %) konnten mehrere Nachweise erbringen, woraus hervorging, dass die Dokumentation in eine innerbetriebliche Dokumentenstruktur eingebunden war. Bei dem Großteil der befragten Unternehmen „Dachdecker“, „Elektriker“, „Hochbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) konnten nur wenige Nachweise erbracht werden, welche darauf hindeuteten, dass die Wirksamkeit der Dokumentation oder die Einbindung in die betriebliche Dokumentenverwaltung geprüft wurden. Das Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) konnte keine Dokumente vorlegen.

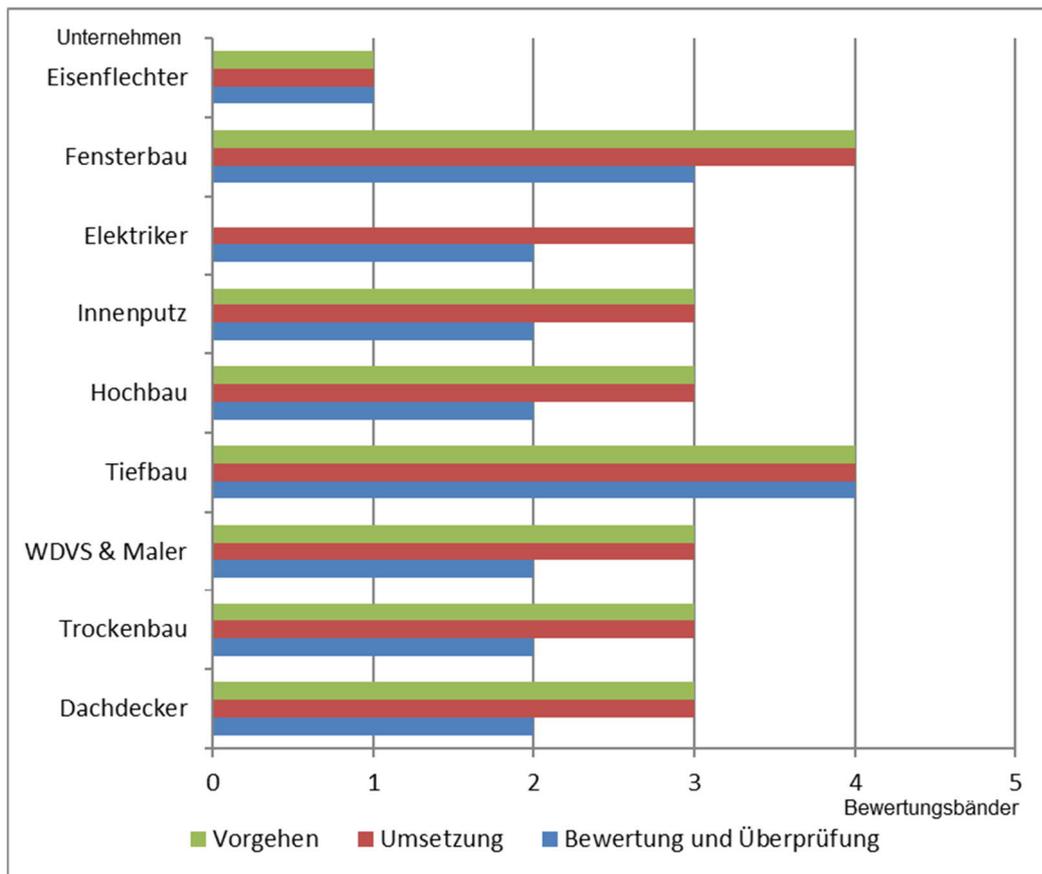


Abb. 15: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 7

4.6.8 Kerndimension 8: Unterweisungen durchführen

Zu einem ganzheitlichen Vorgehen bei der Durchführung der Unterweisung konnte das Unternehmen „Tiefbau“ (60-80 %) klare Nachweise erbringen. Da die Gefährdungsbeurteilungen in dem Arbeitsschutz-Handbuch vor Ort mitgeführt wurden, konnten die Inhalte daraus direkt für die Unterweisungen genutzt werden. Die Unternehmen „Fensterbau“, „Dachdecker“ und „Elektriker“, (40-60 %) konnten mehrere Nachweise erbringen. Die Unterweisungen wurden zwar gemäß den gesetzlichen Vorgaben systematisch durchgeführt, jedoch sind zum Teil nicht alle Inhalte der Gefährdungsbeurteilung vermittelt worden. Falls Unfälle auftreten werden diese kurzfristig und direkt an die Mitarbeiter kommuniziert. Die Dokumentation der Unterweisungen wurde bei allen zuvor genannten Unternehmen in schriftlicher Form festgehalten. Bei den Unternehmen „Hochbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) wurden nur wenige Nachweise vorgefunden. Ein schriftlicher Nachweis über durchgeführte Unterweisungen lag nicht vor. Dennoch konnte im Rahmen der Wirkungskontrolle verifiziert werden, dass Unterweisungen stattgefunden

hatten. Bei dem Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) waren keine Nachweise vorhanden.

Bei der Umsetzung konnte das Unternehmen „Dachdecker“ (60-80 %) klare Nachweise vorweisen. So werden z. B. auch bei Kleinstverletzungen die Mitarbeiter auf die Ursachen und die zukünftigen Verhaltensweisen hingewiesen. An diesen Unterweisungen hat jeder Mitarbeiter, der im operativen Bereich tätig ist, teilzunehmen. Die Unternehmen „Fensterbau“, „Elektriker“ und „Tiefbau“ (40-60 %) konnten mehrere Nachweise vorweisen. Wenige Nachweise konnten von den Unternehmen „Hochbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) erbracht werden. Hierbei kam besonders zum Vorschein, dass die Vollständigkeit nicht immer gegeben war. Bei dem Unternehmen „Eisenflechter“ wurden keine Nachweise (0-20 %) vorgefunden.

Bei der Bewertung und Überprüfung haben die Unternehmen „Dachdecker“, „Fensterbau“, „Elektriker“ und „Tiefbau“ (40-60 %) mehrere Nachweise vorzeigen können. So wird z. B. durch Begehungen überprüft, ob die Inhalte der Unterweisungen in die Verhaltensweisen der Mitarbeiter überführt werden konnten. Am Ende jeder Unterweisung wird nachgefragt, ob die Mitarbeiter die Unterweisung verstanden haben. Somit wird jedem Mitarbeiter auch die Möglichkeit zur Nachfrage geboten. Die Unternehmen „Hochbau“, „Innenputz“, „WDVS & Maler“ und „Trockenbau“ (20-40 %) haben wenige Nachweise vorlegen können. Wiederrum keine Nachweise wurden beim Unternehmen „Eisenflechter“ (0-20 %) festgestellt. Bei keinem der Unternehmen konnte nachgewiesen werden, dass diese sich aktiv um eine Verbesserung der Unterweisungsqualität bemühen.

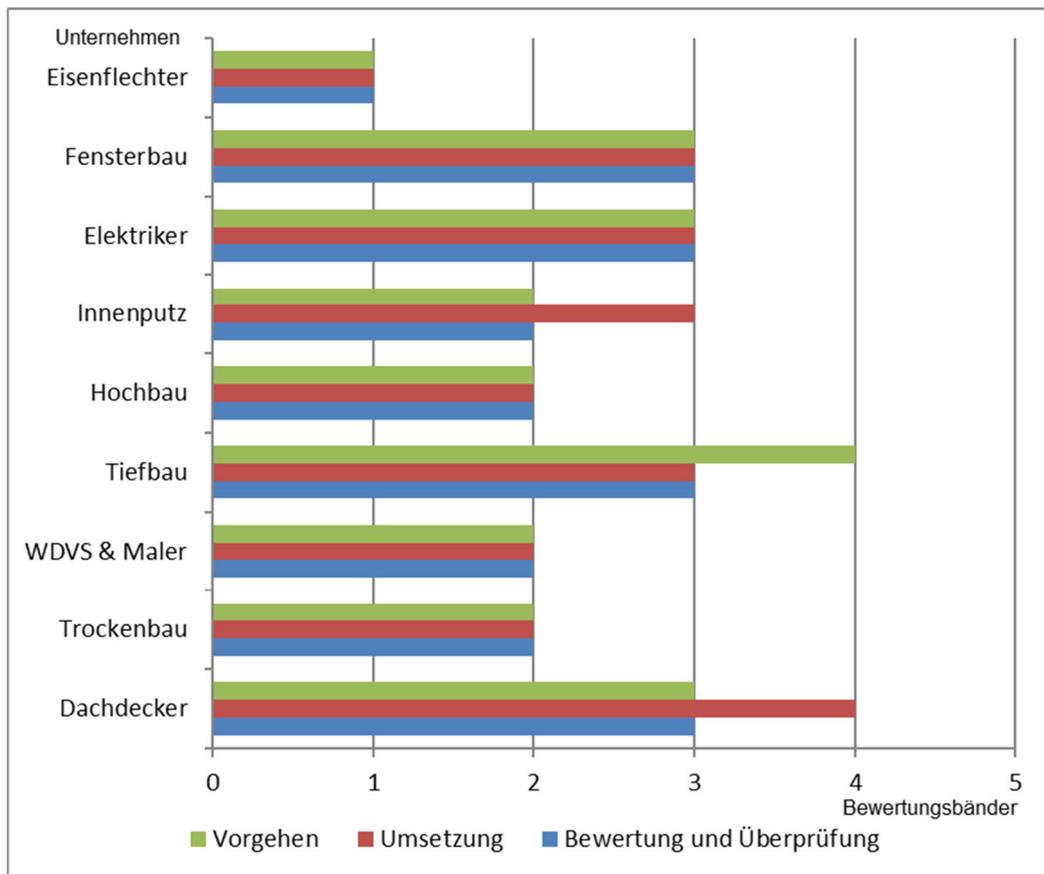


Abb. 16: Auswertung der Befähiger- und Ergebniskriterien bezogen auf die Kerndimension 8

4.6.9 Ergebnisse zu den Ursachen der Nichteinhaltung der Anforderungen im Arbeitsschutz

Um Verbesserungsmaßnahmen ableiten zu können, war es unerlässlich, dass bei den Interviews auch nach den Ursachen der Nichteinhaltungen gefragt wurde. Hierzu wurde nach jeder identifizierten Nichteinhaltung die Frage

„Was ist der Grund dafür, dass die Arbeitsschutzanforderung nicht, bzw. nicht vollständig umgesetzt / eingeführt wurde?“

gestellt. Als Antwortmöglichkeiten wurden die im Datensammelblatt (vgl. Anhang 11) vorgegebenen Ursachen genutzt, wobei auch Ursachen dokumentiert werden konnten, die ggfs. nicht in dem Datensammelblatt aufgeführt sind. Mehrfachnennungen wurden berücksichtigt (z. B. mir war die Arbeitsschutzanforderung nicht bekannt, allerdings sehe ich

keinen Mehrwert darin, diese Forderung umzusetzen (nicht bekannte Arbeitsschutzanforderung und fehlendes Bewusstsein).

Aus 125 Nennungen (N =125) wurde als häufigste Ursache von den Arbeitsschutzverantwortlichen die „Fehlende Kenntnis“ identifiziert (35 Nennungen). Den Befragten war zum Teil nicht bekannt, welche Anforderungen im Arbeitsschutz zu den jeweiligen Themengebieten (z. B. Gefahrstoffe, Gefährdungsbeurteilung oder Unterweisung) existieren. Als zweite Ursache stellte sich heraus, dass der „Zeitdruck intern/extern“ zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Abweichungen im Arbeitsschutz geführt hat (23 Nennungen). Schon bei den Einladungen zu den Interviews war der Zeitdruck spürbar. So gab es z. B. Terminverschiebungen oder während der Interviews mussten Telefongespräche angenommen werden. Mit 22 Nennungen war die dritt häufigste Ursache „Anforderungen bekannt, Umsetzungshilfe nicht vorhanden“. Den Arbeitsschutzverantwortlichen war größtenteils bekannt, dass sie z. B. Unterweisungen durchführen und dokumentieren müssen. Allerdings konnte der Nachweis hierzu nur selten erbracht werden. Es kam häufig die Frage, „Wo kann ich hierzu eine Vorlage finden?“. An der vierten Stelle steht die fehlende Information (20 Nennungen). Hier war bspw. die fehlende Information seitens des Bauherrn zu gleichzeitig stattfindenden Tätigkeiten ursächlich dafür, dass die Koordination der Arbeiten im Vorfeld nicht stattfinden konnte. Auf der anderen Seite hatte aber auch nicht jedes der ausführenden Unternehmen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, so dass eine Koordination seitens des Bauherrn sich teilweise als schwierig erwies.

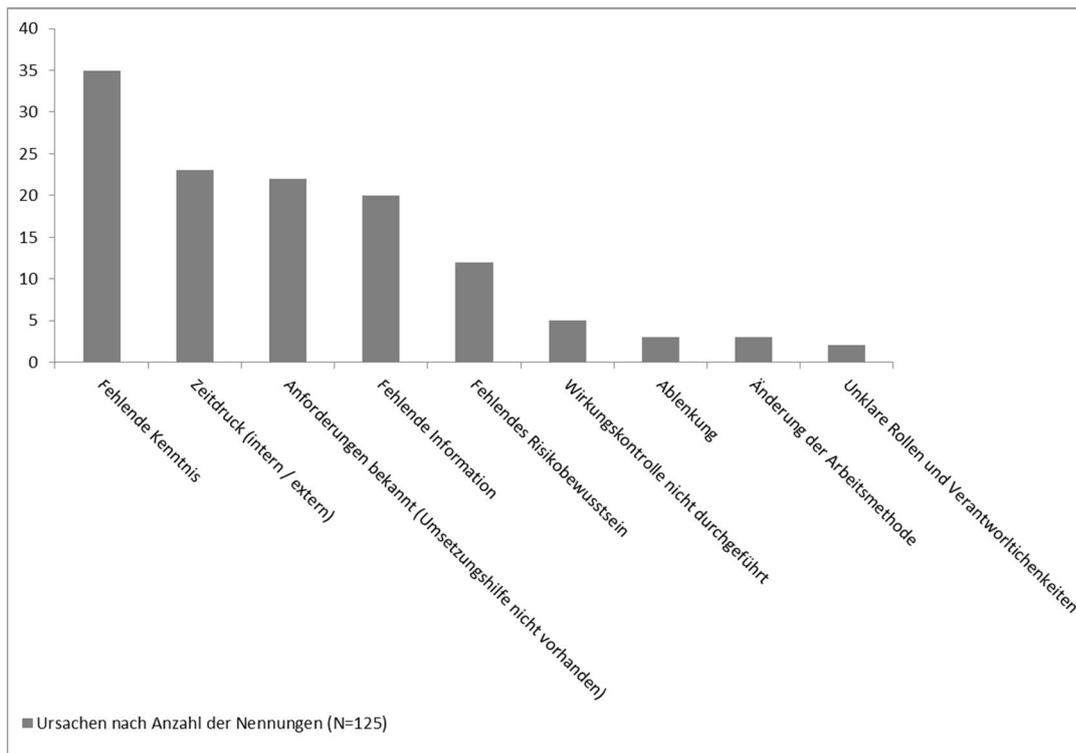


Abb. 17: Ursachen nach Anzahl der Nennungen

Bei den Nichteinhaltungen zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurde häufig die Aussage „Das ist Aufgabe des SiGeKo“ getätigt. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn es um die Organisation der Ersten Hilfe oder der Notfalleinrichtungen auf der Baustelle ging. In der Regel ist hier der Bauherr derjenige, der die Organisation zur Ersten Hilfe und zu den Notfalleinrichtungen auf der Baustelle übernimmt, jedoch muss sich jeder Nachunternehmer im Rahmen seiner Verantwortung für die eigenen Beschäftigten davon überzeugen und eine entsprechende Wirkungskontrolle durchführen. Die unterschiedlichen Aufgaben vom SiGeKo und dem Koordinator¹⁰⁴, welcher zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei dem Zusammentreffen mehrerer Unternehmer an einem Arbeitsplatz die Arbeiten aufeinander abstimmen soll, waren den Unternehmen nicht bekannt.

¹⁰⁴ Vgl. Unfallverhütungsvorschrift 1, DGUV § 6 Koordination der Arbeiten.

4.6.10 Ergebnisse zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Im Rahmen der Untersuchung wurden mithilfe einer Befragung wichtige Erkenntnisse zum Stand der digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz zwischen dem Auftraggeber und den ausführenden Unternehmen bei dem zu untersuchenden Bauvorhaben eruiert. Identifiziert werden insbesondere, welche Informationen in welcher Art und Weise vor, während und nach der Ausführung der Tätigkeiten zum Arbeitsschutz ausgetauscht werden respektive zur Verfügung stehen. Hierzu wurden sowohl die ausführenden Unternehmen als auch der Bauherr mit Unterstützung eines Fragebogens befragt.

Vor Beginn der Tätigkeiten stellt der Bauherr den ausführenden Unternehmen die benötigten Informationen für die später durchzuführenden Arbeiten durch eine Baubeschreibung und durch Ausführungspläne zur Verfügung. Hierzu wird zum einen eine CD postalisch zugestellt und zum anderen werden die Dokumente per Email versandt. Ein abschließendes Verhandlungsprotokoll zwischen dem Auftraggeber und dem ausführenden Unternehmen ist ebenfalls Bestandteil der Dokumentation. In dem Verhandlungsprotokoll werden Arbeitsschutzanforderungen seitens des Bauherrn gestellt. Demnach hat das ausführende Unternehmen folgende Dokumente zu übermitteln bzw. die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

1. Gefährdungsbeurteilung
2. Organigramm Arbeitsschutz
3. Bestätigung der Unterweisung der einzelnen Mitarbeiter

Die von den einzelnen Unternehmen zugesandten bzw. übergebenen Dokumente werden auf der Baustelle entweder in Papierform in einem Ordner oder digital auf dem Computer abgelegt. Dabei findet seitens des Auftraggebers weder eine Überprüfung auf Vollständigkeit noch eine inhaltliche Prüfung statt. Die ausführenden Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, einen Zugriff auf eine Cloud¹⁰⁵ zu erhalten, um die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Dokumente während der Ausführung des Bauvorhabens aktuell abgreifen zu können. Diese Möglichkeit nutzten nur wenige Unternehmen. Von den neun befragten Unternehmen bevorzugten sieben im ersten Schritt die digitale Übermittlung von

¹⁰⁵ Der Begriff „Cloud“ umschreibt die Bereitstellung einer IT-Infrastruktur, in diesem Fall Speicherplatz, als Service über das Internet.

Informationen, jedoch wollen Sie zusätzlich z. B. den Ausführungsplan in den Händen halten können. Bei der Befragung stellte sich zudem heraus, dass die Befragten die Datenmenge bei der elektronischen Informationsübermittlung als sehr umfangreich empfanden. Daher haben einige der ausführenden Unternehmen die bereitgestellten Informationen nur sporadisch gesichtet. Teilweise wurden die Dateien erst gar nicht geöffnet und so wurde z. B. der übermittelte SiGe-Plan nur selten analysiert respektive genutzt. Insgesamt konnten nur wenige der befragten Unternehmen wiedergeben, welche Informationen Sie zum Arbeitsschutz erhalten haben. Dies konnte ebenfalls durch die Frage nach dem zuständigen SiGeKo aus der anschließenden Befragung zu den Kerndimensionen im Arbeitsschutz verifiziert werden, da dieser oftmals namentlich nicht bekannt war. Als Ansprechpartner wurde ausschließlich der Bauleiter des Bauherrn gesehen, welcher sicherlich eine koordinierende Rolle besitzt, jedoch nicht den SiGeKo ersetzt. Eine detaillierte Aussage seitens der ausführenden Unternehmen über konkret benötigte Informationen zum Arbeitsschutz konnte nicht getätigt werden. Wenn der Bauherr keine Informationen zur Verfügung stellt, wird seitens der ausführenden Unternehmen auch nicht aktiv danach gefragt (z. B. Einbindung in die Notfallorganisation vor Ort und die Verfügbarkeit von Ersthelfern). Generell wird hier bei den ausführenden Unternehmen eine Informationspflicht seitens des Bauherrn gesehen.

Während der Ausführung des Bauvorhabens wurden die Baubeschreibung und die Ausführungspläne als die wesentlichen Dokumente zur Planung und Durchführung des Arbeitsschutzes gesehen. Der Grund hierfür ist, dass hierdurch z. B. Anschlagpunkte zur Sicherung von Dacharbeiten oder Absturzkanten im Vorfeld identifiziert werden können oder dass das Rohbau Unternehmen erkennen kann, wo es Absturzsicherungen errichten muss. Mehrere Bauleiter der ausführenden Unternehmen gaben an, dass Sie die Ausführungspläne dennoch mithilfe von Baustellenbegehungen verifizieren. Dies resultiert aus dem fehlenden Vertrauen in die Baupläne, da diese laut deren Aussage oftmals fehlerhaft sind. Hierdurch wollen die Unternehmer eine fehlerhafte Ausführung mit möglichen Nacharbeiten oder Regressforderungen des Bauherrn vermeiden. Der Bauherr führt wöchentliche Besprechungen mit den Bauleitern der ausführenden Unternehmen durch. Der Arbeitsschutz ist hierbei ein fester Bestandteil. Nach jeder Besprechung wird ein Protokoll erstellt, wo jeder Bauleiter die besprochenen Punkte nachvollziehen kann. Es bestand zu jeder Zeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Aktualität von Informationen zu geben, wobei diese oft in der mündlichen Übermittlung endeten. Nach der Beendigung des Bau-

vorhabens erfolgt seitens des Bauherrn eine Archivierung der Dokumente im Arbeitsschutz. Dies geschieht sowohl digital als auch in Papierform.

Somit lässt sich festhalten, dass ein standardisierter und baustellenbezogener Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen nur rudimentär während des gesamten Bauprozesses erkennbar war. In der Vorbereitungsphase des Bauvorhabens werden zwar gewisse Dokumente im Arbeitsschutz angefordert, jedoch werden diese durch den Bauherrn lediglich abgeheftet und nicht für die Koordination der auszuführenden Arbeiten genutzt. Die Auswertung zeigte, dass eine gewerkespezifische Bereitstellung von Informationen derzeit nicht vorliegt, jedoch sehen die ausführenden Unternehmen hier Potenzial. Die Vision zukünftig Informationen rein digital zu übermitteln, wurde offen angenommen, wobei dies im Verhältnis des aktuellen Standes der Unternehmen zu sehen ist. Verstärkte Digitalisierung kann hier schon bedeuten, dass das Faxgerät abgeschafft und über Email kommuniziert wird. Von einer standardisierten digitalen Bereitstellung von Informationen durch mobile Endgeräte ist noch nicht zu sprechen. Schnittstellen zu Arbeitsschutz-Software/-Systemen des Bauherrn sind nicht vorhanden. Lediglich eine Schnittstelle mittels einer Cloud war zwischen Auftraggeber und SiGeKo möglich. Dies war auf die entsprechende Bereitstellung durch den SiGeKo zurückzuführen. Das Thema Building Information Modeling (BIM) war den wenigsten Befragten geläufig und wurde primär mit einer 3D-Visualisierung gleichgesetzt. Hierbei ist allerdings hohes Potenzial für das eigene Unternehmen gesehen worden z. B. bei den Positionserkennungen von Bauteilen.

4.7 Zwischenfazit

Die durchgeführten Interviews haben gezeigt, dass die Qualität im Arbeitsschutz bei den ausführenden Unternehmen stark variiert. Die Hauptursachen hierfür sind die mangelnde Kenntnis über die Anforderungen, die fehlenden Handlungshilfen, der Zeitdruck sowie der fehlende Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und den Unternehmen. Bei den Interviews zum Informationsfluss und zum Digitalisierungsgrad lässt sich feststellen, dass den Unternehmen kein besonderer Informationsbedarf bewusst ist. Benötigte Informationen im Arbeitsschutz werden eher durch Baustellenbegehungen und Erfahrungen ermittelt. Die durch digitale Datenträger bereitgestellten Informationen, wie z. B. die Baubeschreibung oder die Baupläne werden zwar genutzt, jedoch durch die viel zu umfassende Informationsübermittlung (große Datenmenge bzw. eine Vielzahl von Zeichnungen/Dokumenten) nicht sinnvoll ausgeschöpft. Den Befragten war teilweise nicht bewusst, welche Aufgaben und Pflichten sie im Arbeitsschutz haben. Hierbei hat sich gezeigt, dass es dem Kleinunternehmen „Eisenflechter“ im Tagesgeschäft schwerfällt, den Anforderungen gerecht zu werden. Eine der Ursachen hierfür ist der Zeitdruck, da der Arbeitsschutzverantwortliche stark im Tagesgeschäft eingebunden ist. Gesetzliche- oder berufsgenossenschaftliche Vorgaben waren größtenteils nicht bekannt und wenn sie bekannt waren, wurden aus Sicht des Unternehmens die fehlenden Vorlagen (Handlungshilfen) beklagt. Im Gegensatz dazu haben die klein- und mittelständischen Unternehmen ein besseres Ergebnis hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen erzielen können. Neben sporadischen Ansätzen waren hier auch systematische Prozesse erkennbar.

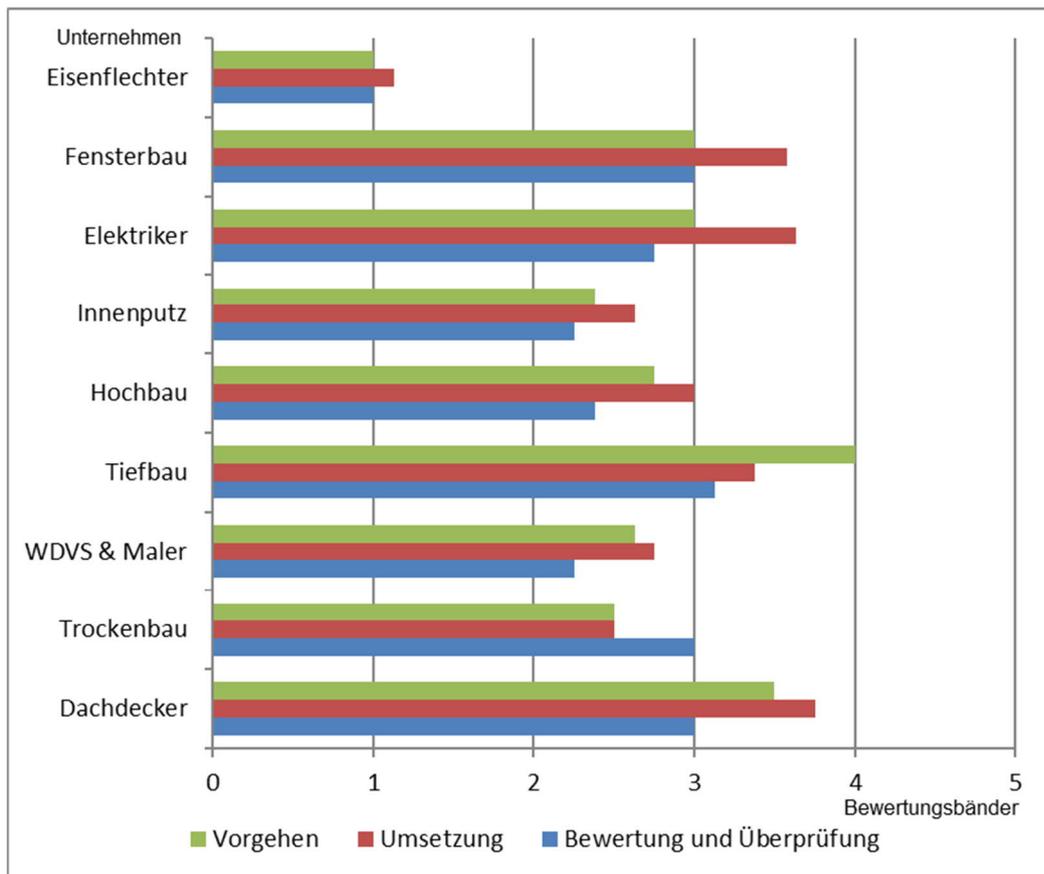


Abb. 18: Durchschnitt der Befähiger- und Ergebniskriterien über alle 8 Kerndimensionen

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Großteil der Unternehmen versucht, die minimalen Anforderungen einzuhalten. Aktionen oder Maßnahmen, welche über die gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen hinausgehen, waren nur selten zu erkennen. Lediglich das Unternehmen „Tiefbau“ ließ Ansätze erkennen (z. B. durch das übersichtliche und selbsterstellte Handbuch im Arbeitsschutz).

5. Konzeption des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners

Mit dem arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner wurde das Ziel verfolgt, eine komprimierte und strukturierte Handlungshilfe zu entwickeln, welche die Arbeitsschutzverantwortlichen bei der Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen im Arbeitsschutz auf Baustellen unterstützen soll. Die Handlungshilfe enthält die grundlegenden Informationen zu den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes (vgl. Kapitel 4.4.2). Zunächst bedurfte es allerdings einer Analyse (vgl. Kapitel 4.5), um herauszufinden, warum die Arbeitsschutzverantwortlichen die Vorgaben im Arbeitsschutz nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt haben.

5.1 Abgrenzung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist für jede Baustelle zu erstellen, bei denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und für die zum einen eine Vorkündigung gemäß BaustellV § 2 zu erstellen ist oder bei der besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II BaustellV durchgeführt werden müssen.

Der SiGe-Plan muss mindestens folgende Bestandteile beinhalten:

- Arbeitsabläufe
- Gefährdungen
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen
- Arbeitsschutzbestimmungen

Des Weiteren müssen ggfs. besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten sein. Dabei sind die betrieblichen Tätigkeiten auf der Baustelle zu berücksichtigen.¹⁰⁶ Das Ziel des SiGe-Plans ist demnach, die Beschäftigten auf Baustellen vor den Gefährdungen zu schützen, die durch das räumliche und zeitliche Zusammenkommen von mehreren Beschäftigten (Dauer der Tätigkeiten größer 30 Tage und mehr als 20 gleichzeitig tätige Beschäftigte oder mehr als 500 Manntage) bzw. die durch besonders gefährliche Arbeiten zustande kommen.

¹⁰⁶ Vgl. Baustellenverordnung, § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens, (2), Stand: 27.01.2018.

Wie die Befragung gezeigt hat, waren die fehlende Kenntnis über die Arbeitsschutzvorgaben sowie der Zeitdruck die beiden Hauptursachen für die Abweichungen im Arbeitsschutz. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner hat daher zum Ziel, die Arbeitsschutzverantwortlichen während einer Baustelle (z. B. Bauvorhaben, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten) dabei zu unterstützen, ihren Pflichten im Arbeitsschutz gerecht zu werden. Dies ist unabhängig von der Dauer der Tätigkeiten oder von dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen zur gleichen Zeit. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner stellt vielmehr eine zusammenfassende praktische und leicht verständliche Handlungshilfe dar, welche auf den Erkenntnissen der zuvor durchgeführten Befragungen basiert. Er beinhaltet Informationen zu den grundlegenden Anforderungen im Arbeitsschutz, den dazugehörigen Bezugsquellen und erläuternden Anwendungshinweisen. Somit steht den Arbeitsschutzverantwortlichen eine komprimierte Handlungshilfe zur Verfügung, welche sowohl in Papierform als auch digital genutzt werden kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Arbeitsschutzverantwortlichen sich nicht von Grund auf die Unterlagen zusammentragen müssen, da sie bereits eine strukturierte Handlungshilfe vorliegen haben, welche natürlich auf dem aktuellen Stand gehalten und ggfs. fortgeschrieben werden muss.

Die Inhalte und der Aufbau des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners wurden auf Basis der Analyseergebnisse dieser Arbeit sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Arbeitsschutzverantwortlichen entwickelt. Die Angaben und Verweise basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der SiGe-Plan und der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner können sich gegenseitig ergänzen.

5.2 Analyse der Handlungshilfen zu den Kerndimensionen des Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft

Zur Erfüllung der Anforderungen im Arbeitsschutz werden den Unternehmen sowohl auf Seiten des Gesetzgebers als auch auf Seiten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger diverse Handlungshilfen angeboten (vgl. Anhang 13). Ziel hierbei ist es, den Unternehmer bei der Durchführung seiner Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Da in der Bauwirtschaft ein hohes Unfallpotential vorherrscht, stehen diesem Wirtschaftszweig auch entsprechend viele branchenspezifische Handlungshilfen zur Verfügung. Die meisten Handlungshilfen werden hierbei von der BG Bau zur Verfügung gestellt.

5.2.1 Übersicht der Institutionen zu den Handlungshilfen

Nachfolgend werden die wesentlichen Handlungshilfen für den Arbeitsschutz beschrieben, welche die Arbeitsschutzverantwortlichen nutzen können. Neben allgemeinen Handlungshilfen, werden auch speziell für die Bauwirtschaft entwickelte Handlungshilfen dargestellt.

5.2.1.1 Die Arbeitsschutzbehörden der Länder

Die Landesämter für Arbeitsschutz sind die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden. Sie kontrollieren die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen in den Betrieben und beraten die Arbeitgeber bei der Erfüllung Ihrer Pflichten im Arbeitsschutz. Zur stetigen Verbesserung des Arbeitsschutzes stellen die Landesbehörden eine Reihe von Handlungshilfen, unter anderem auch für die Bauwirtschaft, zur Verfügung. Hiermit können sich Bauherren und Unternehmer über baustellenspezifische Vorgaben informieren und entsprechende Handlungshilfen nutzen. Dabei unterscheidet sich die Anzahl der Handlungshilfen zwischen den Landesämtern z. T. deutlich.¹⁰⁷

Neben den Handlungshilfen verweisen die meisten Landesämter auf Programme und Initiativen vom BMAS, der BAuA oder weiteren Institutionen. Eine weitere Informationsquelle für Bauherren und Unternehmen ist das kostenlose Wissens- und Beratungsnetzwerk „KomNet“, welches von einzelnen Landesämtern und Ministerien unterstützt wird. Das Expertennetzwerk, welches aus dem Zusammenschluss von Partnern, z. B. Behörden, Hochschulen, Beratungseinrichtungen und weiteren Experten im Arbeitsschutz besteht, greift auf eine gemeinsame Datenbasis zurück. In einer zentralen Datenbank werden alle bereits beantworteten Fragen hinterlegt, so dass die Interessenten stets auf die qualitätsgesicherten Antworten zugreifen können. Es ist zu berücksichtigen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Rechtssicherheit liefern.

5.2.1.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die GDA ist ein langfristig angelegtes Arbeitsprogramm, initiiert von Bund, Ländern und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, welches auf die Förderung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz angelegt ist. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen hierzu wurden durch die Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im Sozial-

¹⁰⁷ Vgl. Anhang 1: Übersicht über die baustellenbezogenen Handlungshilfen der Arbeitsschutzbehörden der Länder, eigene Darstellung.

gesetzbuch VII im Jahre 2008 geschaffen. Hierdurch setzt Deutschland eine zentrale Forderung der EU Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz um. Diese sieht vor, dass für die Erreichung der europaweiten Ziele nationale Arbeitsschutzstrategien in den Mitgliedstaaten entwickelt werden müssen. Ziel der GDA ist es, die Transparenz für bestehende Regelungen im Arbeitsschutz zu erhöhen und einheitlich zu organisieren sowie deren Umsetzung voranzutreiben.¹⁰⁸

Hierzu wurden seit 2008 diverse Arbeitsprogramme initiiert, welche unter anderem die Bauwirtschaft tangieren. Hier zu nennen ist das Arbeitsprogramm Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten. Der Fokus lag dabei auf zwei Unfallschwerpunkten in der Baubranche. Zum einen bei dem Aufbau und die Benutzung von Baugerüsten und zum anderen bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten. Bei dem von 2008 – 2012 angelegten Arbeitsprogramm wurden nachfolgende Ziele formuliert:

- *„Verbesserung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes*
- *Verbesserung der Planung und Koordination der Arbeitsabläufe auf Baustellen*
- *Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins der Beteiligten*
- *Reduktion von psychischen Belastungen der Beschäftigten*¹⁰⁹

Als Ergebnisse wurden mehrere Handlungshilfen erarbeitet, welche auf der Homepage der GDA zur Verfügung stehen:

- Mappe für Gerüstbau- und Abbrucharbeiten
- Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste
- Gerüstschild
- Merkblatt sowie ein Banner für den Gerüstbau
- Checkliste Abbrucharbeiten
- Merkkarte Abbrucharbeiten und Gefahrstoffe

Diese Handlungshilfen können von Unternehmen in der Bauwirtschaft als Ergänzung zu den bereits in der Gefährdungsbeurteilung definierten Schutzmaßnahmen genutzt werden.

¹⁰⁸ Vgl. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Über die GDA, Stand: 02.12.2014.

¹⁰⁹ Siehe Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Arbeitsprogramme, Stand: 02.12.2014.

Zudem stehen aus den Arbeitsprogrammen von 2013 - 2018 weitere Handlungsgehilfen zu den Themengebieten Organisation, Muskel-Skelett Erkrankungen und Psyche zur Verfügung. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm Organisation wurde das Online Tool „GDA-ORGACheck“ entwickelt, welches gerade kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gibt, die eigene Organisation im Arbeitsschutz zu überprüfen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Somit können die Unternehmen in der Bauwirtschaft auch ohne Expertenwissen die eigene Organisation in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz bewerten.

Weiterhin wurde mit der „Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ ein einheitlicher Standard für das Aufsichtspersonal und dessen Beratungs- und Überwachungstätigkeiten erarbeitet. Damit bestehen nun die Voraussetzungen, dass die Betriebe zielgerichteter betreut werden können. Die GDA-Leitlinie betrachtet bei den Aufgaben der Aufsichtspersonen insbesondere:

- die Beratung und Überwachung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes im Allgemeinen
- die Beratung zur Nutzung von Arbeitsschutzmanagementsystemen und der Prüfung von deren Wirksamkeit
- die Bewertung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- das Aufsichts- und Verwaltungshandeln¹¹⁰

Die Unternehmen in der Bauwirtschaft können somit auch seitens des staatlichen Arbeitsschutzes eine Rückmeldung zu der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb erhalten.

5.2.1.3 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Die BAuA berät das BMAS in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen (vgl. Kapitel 3.1). Eines der Ziele der BAuA ist die Förderung des Wissenstransfers in die betriebliche Praxis. Daher hat die BAuA aus den Forschungsprojekten heraus eine Reihe von Instrumenten und Materialien entwickelt, um die betrieblichen Akteure bei der Umsetzung der verschiedenen

¹¹⁰ Vgl. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Arbeitsprogramme 2013-2018, Stand: 02.12.2014.

Arbeitsschutzvorschriften zu unterstützen. Für die Bauwirtschaft können dabei folgende Handlungshilfen hilfreich sein:

- Arbeitsplatzgestaltung
- Checkliste zur Erfassung von Fehlbeanspruchungen
- Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe
- Gefährdungsbeurteilung
- Klima am Arbeitsplatz

Zudem bietet die BAuA weitere Handlungshilfen für die betriebliche Praxis an, welche wichtige Erkenntnisse aus der Arbeits- und Technikforschung beinhalten. Alle Handlungshilfen werden auf der Homepage der BAuA zum Download angeboten.¹¹¹

5.2.1.4 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bildet den Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Sie ist regional in sechs Landesverbände gegliedert und übernimmt gemeinsame regionale Aufgaben ihrer Mitglieder auf den Gebieten der Prävention und Rehabilitation. Die zentrale Aufgabe der DGUV besteht in der Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Zudem soll bei den Mitgliedern für eine wirksame Erste Hilfe gesorgt werden.

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Handlungsauftrages wurden zu diversen Wirtschaftszweigen und Themengebieten entsprechende Fachbereiche eingerichtet. Diese haben die Aufgabe, einheitliche und gesicherte Vorgaben zu Präventionsthemen zu bilden und dabei die fachlichen Interessen der Unfallversicherungsträger zu vertreten. Sie sind mit Aufsichtspersonen und Präventionsfachleuten der Unfallversicherungsträger, Vertretern der DGUV und ihrer Institute, der Sozialpartner, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länder, der Hersteller und der Betreiber sowie mit besonderen Sachverständigen besetzt. Die Fachbereiche sind für die Unfallversicherungsträger, staatlichen

¹¹¹ Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Handlungshilfe und Praxisbeispiele, Stand: 11.12.2014

Stellen, Hersteller und interessierte Kreise die direkten Ansprechpartner in allen Fragen zu dem jeweiligen Sachgebiet.¹¹²

Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation in der Bauwirtschaft wurde von der DGUV der Fachbereich Bauwesen initiiert. Dadurch sind die früheren Fachausschüsse Bau und Tiefbau unter der Verantwortung der Berufsgenossenschaft Bau in dem Fachbereich Bauwesen gebündelt worden. Dieser unterteilt sich in mehrere Sachgebiete, die wiederum in einzelne Themengebiete untergliedert sind.

Fachbereich Bauwesen der DGUV			
Hochbau	Tiefbau	Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen	Sanierung und Bauwerksunterhalt
Bauen mit Fertigteilen Heben von Personen Hebezeugbetrieb im Bauwesen Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege Schussapparate Flüssigkeitsstrahlen Verarbeiten von Baustoffen Schutznetze	Bauarbeiten unter Tage Baugruben und Gräben Erdbau Straßenbau Rohrleitungsbau Spezialtiefbau Taucherarbeiten	Regelwerk Publikationen	Abbruch/Rückbau Gebäudereinigung Kampfmittelräumung Kontaminierte Bereiche Gefahrstoffe/biol. Arbeitsstoffe

Abb. 19: Fachbereich Bauwesen der DGUV

Über die Homepage der DGUV können die jeweiligen Informationen zu den einzelnen Themengebieten abgerufen werden. Zudem wird auf weitere Partner, Regelwerke, Seminare und Informationen verwiesen, welche von den Interessenten genutzt werden können.

5.2.1.5 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials ist es nicht verwunderlich, dass die BG Bau die meisten Handlungshilfen für Ihre Mitglieder (Unternehmer) und Versicherten (Arbeitnehmer) zur Verfügung stellt. Diese sollen den Unternehmern dabei helfen, zum einen die Versicherten vor dem Einfluss der besonderen Gefährdungen auf Baustellen zu schützen und zum anderen der Vielzahl von Arbeitsschutzanforderungen gerecht zu werden. Neben den Handlungshilfen stehen alle Vorschriften und Regeln zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Volltext zur Verfügung. Die BG Bau hat ein Gefahrstoff Informationssystem (GIS Bau) eingeführt, wo wichtige Informationen zu den spezifischen Gefahrstoffen in der Bauwirtschaft wie z. B. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Handschuh-

¹¹² Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Fachbereiche, Stand: 16.01.2015.

empfehlungen abgerufen werden können. Weiterhin werden gewerkespezifische Hilfen angeboten, welche gerade kleinen und mittleren Unternehmen bei der Erfüllung der Arbeitsschutzanforderungen helfen. Diese beinhalten wichtige Informationen zur Arbeitsschutzorganisation, zur Gefährdungsbeurteilung, zu Gefahrstoffen und zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gewerkespezifische Informationen der BG Bau	
<ul style="list-style-type: none"> • Abbrucharbeiten • Betonerhaltungs-, Bautenschutz-, Isolierarbeiten • Dacharbeiten • Feuerfestbauarbeiten • Gebäudereinigungsarbeiten • Gerüstbauarbeiten • Glaser- und Fensterbauarbeiten • Hausschornsteinbau- und Schornsteinfegerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochbauarbeiten • Innenausbau & Verputzarbeiten • Installationsarbeiten (Heizung, Lüftung, Sanitär) • Maler- und Lackiererarbeiten • Steinbearbeitung, Steinverarbeitung • Tiefbauarbeiten • Turm- und Schornsteinbauarbeiten • Wand- und Bodenbelagsarbeiten • Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Abb.20: Gewerkespezifische Informationen der BG Bau¹¹³

Ein weiteres Hilfsinstrument für die Arbeitgeber der Bauwirtschaft sind die Bausteine und Merkhefte. Hierbei handelt es sich um eine leicht verständliche und kompakte Darstellung von Sicherheitsinformationen zu Arbeitsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsverfahren und dem Gesundheitsschutz. Ergänzend werden Formulare, Tabellen und berufsgenossenschaftliche Grundlagen zur Verfügung gestellt. Alle Informationen sind für mobile Geräte als Applikation¹¹⁴ abrufbar und können somit auch am Arbeitsort genutzt werden. Die Informationen sind für die Mitglieder und Versicherten der BG Bau kostenlos erhältlich.¹¹⁵

5.2.1.6 Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) Offensive Gutes Bauen

Im Jahr 2001 wurde die durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)¹¹⁶ in Auftrag gegebene Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) vom damaligen

¹¹³ Vgl. BG Bau, Bausteine/Merkhefte, eigene Darstellung.

¹¹⁴ Als App (Applikation) wird die spezifische Software für Mobilgeräte bezeichnet.

¹¹⁵ Vgl. BG Bau, Bausteine/Merkhefte, Stand: 25.01.2015.

¹¹⁶ Seit 2005 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Bundesarbeitsminister Walter Riester auf der Arbeitsschutzmesse¹¹⁷ (A+A) vorgeschlagen und ein Jahr später initiiert. INQA ist ein Zusammenschluss von Bund, Ländern, Sozialversicherungsträgern, Sozialpartnern, Stiftungen sowie weiterer Organisationen, Dienstleistern und Unternehmen. Die Initiative soll, nach den damaligen Worten des Ministers, die sozialen Interessen der Beschäftigten mit den wirtschaftlichen Interessen der Betriebe verbinden, um die Arbeitsbedingungen in Deutschland zukunftsfähig zu gestalten. Insbesondere stehen hierbei die gesunderhaltenden und gesundheitsfördernden Arbeitsbedingungen im Vordergrund. Dabei setzt die Initiative auf die Entwicklung von Konzepten und den Transfer von guten und erfolgreichen Lösungen, welche zur Verbesserung der Qualität der Arbeit genutzt werden können. Die INQA bringt diese Akteure zusammen, bündelt ihr Wissen und ihre Erfahrungen und macht sie für die Unternehmenspraxis nutzbar.¹¹⁸

Aus der INQA sind weitere Initiativen und Partnernetzwerke entstanden, welche sowohl regional als auch bundesweit aktiv sind. Eines dieser Netzwerke ist die INQA Offensive Gutes Bauen¹¹⁹, welches aus 120 namhaften Organisationen der Bauwirtschaft besteht. Ziel ist es, die Wirtschaftlichkeit und die Qualität von Bauprozessen in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Durch gemeinsam entwickelte Instrumente und Handlungshilfen werden Bauherren, Planer sowie Bau- und Handwerksunternehmen bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt. Im Fokus steht dabei, dass die Hilfen möglichst weit innerhalb der Bauwirtschaft verbreitet werden. Zudem ist die Offensive Gutes Bauen eine Kommunikationsplattform für alle, die eine hohe Qualität bei Bauprojekten erreichen wollen.¹²⁰

Die Unternehmen in der Bauwirtschaft können auf folgende Handlungshilfen zurückgreifen und werden bei Bedarf durch regionale Netzwerke beraten:

- CASA-bauen (Interaktives Instrument für Bauunternehmen und Handwerksbetriebe)
- Check-bauen (10 Schritte zur Qualität und Wirtschaftlichkeit des Bauens)
- KOMKO-bauen (Kommunikationsinstrument für Architekten, Planer, Koordinatoren und Projektsteuerer)

¹¹⁷ Die A+A ist die weltweit größte Fachmesse für die Themen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Neben einer Vielzahl von Ausstellern findet regelmäßig ein Kongress für verschiedenste Fachthemen im Arbeitsschutz statt.

¹¹⁸ Vgl. Rothe, Christin; Pfeiffer, Thomas, (2009), S. 314.

¹¹⁹ Ehemals INQA Bauen.

¹²⁰ Vgl. BAUA, Themen von A-Z, INQA – Offensive Gutes Bauen, Stand 31.12.2014.

- Check Gute Koordination - Nutzen sichtbar machen (für Koordinatoren)
- Gute Koordination - Nutzen für Bauherren
- Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung
- Koop Bauen (Kooperationen optimal organisieren und planen)
- Erdbaumaschinen - Praxishilfe zum Einsatz sowie Infos und Tipps zum Umgang mit Erdbaumaschinen¹²¹

Bei den Handlungshilfen wird an mehreren Stellen ein Bezug zum Arbeitsschutz hergestellt. Bei der CASA Bauen wurde bspw. von der Bergischen Universität Wuppertal ein Besprechungsprotokoll für Nachunternehmer entwickelt, wo der Arbeitsschutz als fester Besprechungspunkt aufgeführt ist.¹²²

5.2.1.7 Nutzenoptimierter und kostenreduzierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Handwerksbetrieben (NOAH)

Das Projekt NOAH hat zum Ziel, das Unfallgeschehen und die berufsbedingten Erkrankungen in Handwerksbetrieben zu verbessern bzw. zu senken. Der Arbeitsschutz soll als ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess verstanden werden, der die Arbeitsfähigkeit und den wirtschaftlichen Erfolg in den Betrieben erhält und fördert. Dabei soll vor allem der Nutzen von einem systematischen Ansatz des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verdeutlicht werden. Dazu wurden im Rahmen des Projektes mehrere Umsetzungshilfen entwickelt, welche die Handwerksunternehmen bei der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen sollen:

- Modell zur Bewertung des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung in Handwerksbetrieben
- Leitfaden zur Erhebung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung in Handwerksbetrieben
- Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung – Beispiele guter Praxis
- Nutzenoptimierter und kostenreduzierter Arbeitsschutz mit Gesundheitsförderung
- Sicher und gesund in Handwerksbetrieben – Leitbild eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes mit integrierter Gesundheitsförderung

¹²¹ Vgl. Offensive Gutes Bauen, Praxishilfen zur Unterstützung, Stand: 28.12.2014.

¹²² Vgl. CASA Bauen, Besprechung mit dem Nachunternehmer - Schwerpunkte und Hinweise für ein Protokoll, Stand: 29.12.2014.

- NOAH-Kurzcheck
- Regelung der Zuständigkeiten im Arbeitsschutz
- Gefährdungsbeurteilung für nichtstationäre Arbeitsplätze
- Handwerksgerecht und wirksam unterweisen¹²³

5.2.1.8 Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau)

Die IG BAU vertritt als unabhängige Industriegewerkschaft die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder aus den folgenden Wirtschafts- und Verwaltungszweigen:

- Baugewerbe
- Baustoffindustrie
- Entsorgung und Recycling
- Agrar- und Forstwirtschaft
- Gebäudemanagement
- Umwelt- und Naturschutz

Die Mitglieder setzen sich dabei aus Arbeitnehmern, Beamten sowie bereits aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Personen zusammen. Eine Aufgabe der IG Bau besteht darin, die Lebens- und Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu verbessern.¹²⁴ Bezogen auf die Bauwirtschaft hat die IG Bau zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eigene Handlungshilfen erarbeitet. Diese umfassen die Themengebiete:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sommer
- Leitern auf Baustellen
- Lass Dich nicht verbrennen - Ohne Regeln geht es nicht: Arbeiten bei Hitze und Sonne
- Lärm auf Baustellen

Die Dokumente sind auf der Internetseite der IG Bau frei zugänglich.

¹²³ Vgl. Nutzenoptimierter und kostenreduzierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Handwerksbetrieben, Stand 26.01.2015.

¹²⁴ Vgl. ARBEIT. LEBEN. GERECHTIGKEIT., Berliner Satzung 2013, November 2013, Stand: 07.12.2014.

5.2.2 Handlungshilfen bezogen auf die Kerndimensionen 1-8

Durch die in Kapitel 5.2 genannten Institutionen werden verschiedene Handlungshilfen angeboten, welche durch die Unternehmen der Bauwirtschaft genutzt werden können. Während der Untersuchung hat sich gezeigt, dass die Arbeitsschutzverantwortlichen z. T. nicht wussten, wo sie die notwendigen Handlungshilfen zu den Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz finden können. Wenn nach Handlungshilfen gesucht wurde, dann wurde dies themenbezogen durchgeführt. So wurde im Internet bspw. nach Begriffen wie Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsvorlage oder nach der Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz gesucht. Die Rückmeldung der Arbeitsschutzverantwortlichen war, dass sich die Suche nach den passenden Handlungshilfen im Arbeits- und Gesundheitsschutz als schwierig erwies.

Um den Unternehmen in der Bauwirtschaft die Suche zu erleichtern, wurden die Handlungshilfen, welche auf den Internetseiten der zuvor genannten Institutionen eruiert wurden, den acht Kerndimensionen des Arbeitsschutzes zugeordnet (vgl. Anhang 14). Hierdurch wird übersichtlich dargestellt, welche Institution zu der jeweiligen Kerndimension eine Handlungshilfe zur Verfügung stellt. Da die Handlungshilfen frei verwendbar sind, haben die Bauunternehmen auch die Möglichkeit, die entsprechenden Dokumente auf ihre Bedürfnisse anzupassen.

5.3 Entwicklung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners

5.3.1 Struktur und Aufbau

Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner hat zum Ziel, die Baustellenverantwortlichen bei der Durchführung der Arbeiten auf einer Baustelle dabei zu unterstützen, ihren Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz gerecht zu werden. Er liefert zu den grundlegenden Anforderungen eine Handlungshilfe, die dazugehörige Bezugsquelle und erläuternde Anwendungshinweise. Durch die Bezugsquelle wird sichergestellt, dass der Anwender die Aktualität der Handlungshilfe prüfen und ggfs. aktualisieren kann. Er ist inhaltlich wie folgt aufgebaut:

1. Verantwortung
2. Organisation
3. Tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung

4. Gefahrstoffe
5. Persönliche Schutzausrüstung
6. Koordination von Fremdfirmen
7. Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz
8. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Spätere Unterlage
9. Wirkungskontrollen
10. Ereignismeldungen
11. Kontakte
12. Nützliche Handlungshilfen

Die hier aufgeführten Elemente des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners ergeben sich größtenteils aus den gesetzlichen Forderungen und dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger. Zudem wurden die Inhalte und der Aufbau unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse dieser Arbeit entwickelt. Er kann unabhängig von der Unternehmensgröße genutzt werden.

Die Angaben und Verweise basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner soll als Arbeitshilfe dienen und kann beliebig angepasst respektive aktualisiert werden. Jedoch erhebt dieser keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll er die Arbeitsschutzverantwortlichen dazu befähigen, die grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen auf einer Baustelle umzusetzen.

5.3.1.1 Erkenntnisse aus den Befragungen

Die Ursachen für die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanforderungen sind mannigfaltig. Im Allgemeinen wird zwischen technischen-, organisatorischen- und verhaltensbezogenen Ursachen unterschieden. Der Anteil der technischen Ursachen für Arbeitsunfälle ist in den letzten Jahrzehnten in allen Wirtschaftszweigen stetig zurückgegangen. Grund hierfür ist zum einen der technische Fortschritt und zum anderen die Einführung und Weiterentwicklung von Gesetzen und Vorschriften zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. Die Verringerung der technischen Ursachen hat jedoch zur Folge, dass heutzutage die Organisation des Arbeitsschutzes und das Verhalten der Mitarbeiter die Hauptursachen von Arbeitsunfällen sind.

Die Ergebnisse der Befragungen haben gezeigt, warum die Arbeitsschutzverantwortlichen die Anforderungen im Arbeitsschutz nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt haben. Insgesamt wurden 125 Nichteinhaltungen bei den neun befragten Unternehmen festgestellt. Dabei haben sich vier Hauptursachen herausgestellt, welche dem organisatorischen Bereich zugeordnet werden können:

- Fehlende Kenntnis (Training / Erfahrung)
- Zeitdruck (intern / extern)
- Anforderung bekannt / Umsetzungshilfe nicht vorhanden
- Fehlende Information

Bei der Erstellung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners wurden die zuvor genannten Ursachen aufgegriffen. Durch die strukturierte und komprimierte Handlungshilfe haben die Arbeitsschutzverantwortlichen ein Dokument, welches sie als Leitfaden für die Umsetzung des Arbeitsschutzes nutzen können. Dadurch kann zudem positiv auf den Zeitdruck, welcher 23-mal als Ursache für die Nichteinhaltung genannt wurde, Einfluss genommen werden. Die Ursache „fehlende Informationen“, welche auch der mangelnden Kommunikation zwischen dem Bauherrn und den Auftragnehmern geschuldet ist, kann durch den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner ebenfalls verbessert werden, da dieser z. B. als Gesprächsgrundlage bei der Einweisung in die Baustellenorganisation genutzt werden kann. Mit der „Gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung“ wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, welches eine strukturierte Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer hinsichtlich der gegenseitigen Gefährdungen und den daraus resultierenden Schutzmaßnahmen ermöglicht. Dies wurde von den Befragten als großer Vorteil im Sinne von Zeitersparnis und Qualitätsverbesserung im Arbeitsschutz gesehen. Weiterhin war den Befragten größtenteils nicht klar, wo sie auf Dokumente zum Arbeitsschutz zugreifen können und welche dieser Dokumente relevant für die auszuführenden Tätigkeiten sind. Die fehlende Kenntnis der Arbeitsschutzverantwortlichen kann durch den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner verbessert werden, da das Zusammenstellen der wesentlichen Unterlagen / Vorgaben, also das „was“ zu tun ist, bereits stattgefunden hat. Jedoch kann es nicht das „wie“ ersetzen, also wie mit den einzelnen Anforderungen umgegangen werden muss. Hier sind dann die Unterstützung und Beratung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erforderlich.

5.3.1.2 Einbindung der Bauleiter

Bei der Erstellung des arbeitsschutzbezogenen Baustelleordners wurden mehrere Arbeitsschutzverantwortliche (Bauleiter) aus der Bauwirtschaft sowie weiterer Gewerbebranche eingebunden. Es stand insbesondere im Vordergrund, eine Handlungshilfe zu konzipieren, welche die wesentlichen Anforderungen im Arbeitsschutz für Baustellen beinhaltet, leicht verständlich ist und welche von den zukünftigen Anwendern akzeptiert wird. Daher wurde der arbeitsschutzbezogene Baustelleordner unter der Einbindung von Bauleitern erstellt und bereits mehrfach evaluiert. So kam zum Beispiel der Wunsch auf, nicht nur die Quelle, wie z. B. den Internetverweis, sondern auch das entsprechende Dokument direkt mit einzufügen, damit ein schneller Zugriff gewährleistet wird. Dies hat zwar den Nachteil, dass die Dokumente in dem arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner veraltet sein können, dennoch bevorzugte es die Mehrheit der Befragten und es besteht durch die Angabe der Quelle stets die Möglichkeit auf das aktuelle Dokument zugreifen zu können.

5.3.2 Rahmenbedingungen zur Nutzung

Um den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner auf einer Baustelle nutzen zu können, bedarf es vorab einiger wichtiger Hinweise, welche bzgl. der Einführung, Verwendung, Anpassung und Verbesserung zu beachten sind. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner kann unabhängig von anderen Dokumenten im Arbeits- und Gesundheitsschutz genutzt werden. Falls ein SiGeKo beteiligt ist, wird die Integration in dessen Koordinationsaktivitäten dringend empfohlen. Der SiGePlan und der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner können sich gegenseitig ergänzen. Auch die Integration in ein vorhandenes Managementsystem ist möglich. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz ganzheitlich betrachtet werden und keine redundante Dokumentation entsteht.

5.3.2.1 Einführung

Zur Einführung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners wird empfohlen sich zunächst einen Überblick zum Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes innerhalb des Unternehmens, insbesondere in Bezug auf die Baustellendurchführung, zu verschaffen. Hierzu kann z. B. das in dieser Arbeit angepasste und erweiterte Management-Instrument zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen genutzt werden. Neben einer detaillierten Bewertung bietet es den Vorteil, dass es durch das wiederholte

Einsetzen die Entwicklung eines Unternehmens darstellen kann. Ziel ist es, mögliche Schwachstellen und deren Ursachen zu identifizieren, um diese dann mit den bereits vorhandenen Inhalten des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners abgleichen zu können. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner ist als dynamisches Dokument zu sehen, welches beliebig auf die entsprechenden Gegebenheiten innerhalb eines Unternehmens oder einer Baustelle angepasst werden kann. Bei der Einführung wird die Beteiligung der späteren Anwender dringend empfohlen, da hierdurch die notwendige Akzeptanz zur Nutzung verbessert werden kann.

Neben der formalen Anpassung der Inhalte ist eine Schulung der späteren Anwender zur richtigen Nutzung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners unabdingbar. Zum einen ist zu überlegen, ob der Anwender einen Ausdruck mit den dazugehörigen Anhängen erhält oder ob er mit der elektronischen Version arbeiten soll. Weiterhin ist zu prüfen, wie der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner in die interne Dokumentenstruktur eingefügt werden kann. Dies kann auch für mögliche Anforderungen eines Bauherrn von Vorteil sein. Bei dem untersuchten Bauvorhaben hatte z. B. der Auftraggeber alle Nachunternehmer zur Übermittlung der Gefährdungsbeurteilung, eines Organigramms und der Nachweise der letzten jährlichen Unterweisung aufgefordert (s. Kapitel 4.5.10). Hier kann durch den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner ein strukturierter Nachweis über die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf einer Baustelle gegeben werden. Daher ist der frühzeitige Informationsaustausch mit dem Bauherrn (Auftraggeber) im Vorfeld einer Baustelle sinnvoll.

5.3.2.2 Verwendung

Die Verwendung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners ist keine Pflicht im Sinne der gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes. Jedoch unterstützt er die Unternehmen dabei den Arbeits- und Gesundheitsschutz strukturiert auf eine Baustelle zu organisieren. Zur Vorbereitung auf eine Baustelle sollten vor Ausführung der Tätigkeiten möglichst viele Informationen in den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner eingearbeitet werden. Dadurch soll der Bauleiter, welcher in der Regel auf der Baustelle unter Zeitdruck steht, entlastet werden. Hierzu zählen z. B. das Organigramm und die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung. Da die tätigkeitsbezogenen Gefährdungen im Vorfeld bekannt sind, hat der Bauleiter auf der Baustelle noch die Umsetzung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu prüfen. Zudem sind noch ggfs. weitere Wechselwirkungen mit der Arbeits-

umgebung, z. B. durch weitere Unternehmen im Arbeitsbereich, zu betrachten. Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung hingegen kann zwar grundsätzlich im Vorfeld vorbereitet werden, jedoch müssen die örtlichen Gegebenheiten durch den Bauleiter geprüft und vor Ort bewertet werden. Durch den Einsatz auf Baustellen haben die Unternehmen ständig neue Arbeitsplätze, welche immer wieder in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen. Mit diesem Ansatz soll eine verbesserte Qualität der Gefährdungsbeurteilung erreicht werden. Bei der in dieser Arbeit durchgeführten Untersuchung schwankte die Qualität der Gefährdungsbeurteilungen enorm. Die Gefährdungsbeurteilungen, welche vor Ort durch den Bauleiter komplett neu erstellt werden mussten, wiesen eine schlechtere Qualität auf als die, die im Vorfeld vorbereitet wurden. Daher wird empfohlen, den arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner soweit es nur geht vorzubereiten.

Der Austausch von Informationen aus dem arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner mit dem Auftraggeber, welcher die Arbeiten auf der Baustelle koordinieren muss, ist essenziell. Eine geeignete Koordination der Arbeiten kann nur durch die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erfolgen. Daher sollte eine Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggfs. dessen SiGeKo stattfinden. Hierzu kann der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner als Informationsquelle dienen. Zudem bietet er den Vorteil, dass alle Informationen in einem physischen bzw. elektronischen Ordner verfügbar sind. Daher sollten auch die Anforderungen des Bauherrn, wie z. B. die Baustellenordnung oder der SiGe-Plan, in dem arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner abgelegt werden. Somit hat der Bauleiter alle Information strukturiert und gebündelt vorliegen, was für die Qualität der Umsetzung von Vorteil ist. Für jede Baustelle empfiehlt es sich einen neuen Baustellenordner zu verwenden. Natürlich können hier einige Dokumente, die nicht baustellenspezifisch angepasst werden müssen, wie z. B. Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen, erneut genutzt werden.

5.3.2.3 Anpassung und Verbesserung

Im Hinblick der kontinuierlichen Verbesserung wird empfohlen, sich aktiv und regelmäßig von den Anwendern eine Rückmeldung einzuholen. Hiermit kann sichergestellt werden, dass der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner sowohl inhaltlich als auch formal weiterentwickelt wird. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die Anwender immer mit der aktuellsten Version arbeiten. Ein Ansatz wäre hier, den arbeitsschutzbezogenen Baustellen-

ordner als gelenktes Dokument¹²⁵ in die Dokumentenstruktur des Unternehmens einzubinden. So kann sichergestellt werden, dass die Anpassungen systematisch erfolgen. Dies bedeutet, dass z. B. Revisionsstände, Verfasser, Datum und Art der Änderung, auf dem Baustelleordner ersichtlich sind. Zudem sollte nur ein begrenzter Personenkreis die Möglichkeit zur formalen Anpassung des Baustellenordners besitzen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Anpassungen zu den Inhalten vor Ort durch den Bauleiter ausgeschlossen werden. Falls etwas vergessen oder nicht ausreichend betrachtet wurde, kann der Bauleiter jederzeit Änderungen vornehmen, um so den Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz bei dem jeweiligen Bauvorhaben sicherstellen zu können.

Die Qualität des Baustellenordners und dessen Nutzungsgrad sollte systematisch geprüft werden. Diese Prüfungen können z. B. in die internen Audits, welche regelmäßig im Rahmen von Managementsystemen durchgeführt werden müssen, integriert werden. Ein weiterer Ansatz ist, den Baustellenordner nach jedem Einsatz auf einer Baustelle zu einer benannten Stelle im Unternehmen zurückschicken zu lassen. Somit kann sichergestellt werden, dass alle vorgenommenen Änderungen durch den Bauleiter identifiziert werden können. Weiterhin erzeugt dies einen gewissen Druck für den Bauleiter, da der Baustellenordner nach dem Einsatz nochmals gesichtet und ggfs. kontrolliert wird.

5.4 Zwischenfazit

Zunächst wurde der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner gegenüber dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan abgegrenzt. Während der SiGe-Plan in Abhängigkeit von der Dauer der Tätigkeiten und der gleichzeitig tätigen Beschäftigten erstellt werden muss, kann der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner unabhängig davon angewandt werden. Er konzentriert sich nicht nur auf die Koordination der Arbeiten, sondern beinhaltet auch Handlungshilfen, welche die allgemeinen Anforderungen des Arbeitsschutzes an ein Unternehmen, wie z. B. die Pflichtenübertragung oder die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, berücksichtigt. Die nachfolgende Analyse zu den zur Verfügung stehenden Handlungshilfen im Arbeitsschutz hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Quellen existiert, wo Handlungshilfen abgegriffen werden können. Dieser Umstand spiegelt sich als einer der Hauptursachen zu den Nichteinhaltungen der Anforderungen im Arbeitsschutz wieder.

¹²⁵ Vgl. DIN EN ISO 9001:2015 wo gelenkte Dokumente" als Dokumente gelten, deren aktueller Stand jeweils im Unternehmen verfügbar sein muss und deren Veränderung oder Anpassung in einem geordneten Prozess zu erfolgen hat.

Diejenigen Befragten, welche versucht hatten sich die entsprechenden Handlungshilfen zu den einzelnen Arbeitsschutzanforderungen aus dem Internet zusammenzustellen, gaben an, dass es sehr schwierig sei die passenden Handlungshilfen ausfindig zu machen. Genau hier setzt der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner an. Er soll den Verantwortlichen im Arbeitsschutz eine strukturierte und komprimierte Handlungshilfe zur Verfügung stellen, welche die wesentlichen Informationen zu den grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzes beinhaltet. Abschließend werden Hilfestellungen für die Einführung, Verwendung, Anpassung und Verbesserung des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners beschrieben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Beteiligung der Mitarbeiter. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Baustellenordner akzeptiert und genutzt wird.

6. Zusammenfassung, Fazit und Ausblick

Die Bauwirtschaft zählt in Deutschland noch immer zu den Wirtschaftszweigen mit den meisten Arbeitsunfällen. Ebenso ist die Anzahl der anerkannten Berufskrankheiten im Vergleich zu den anderen gewerblichen Wirtschaftszweigen auf dem höchsten Stand. Daher wurde mit der Dissertation das Ziel verfolgt, die Qualität im Arbeitsschutz auf einer Baustelle zu untersuchen, um darauf aufbauend eine Handlungshilfe zu entwickeln, welche die Baustellenverantwortlichen bei der Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen unterstützt.

Hierzu musste im ersten Schritt ermittelt werden, welche wesentlichen Einflussfaktoren auf die Bauwirtschaft einwirken. Die demografische Entwicklung und der damit einhergehende Fachkräftemangel stellen die Bauunternehmen schon heute vor großen Herausforderungen. Insbesondere die kleineren- und Kleinstunternehmen werden hiervon stärker betroffen sein, da die Unsicherheit bzgl. der Beschäftigungsgarantie unattraktiv für potenzielle Fachkräfte ist. Die technische Entwicklung und die Digitalisierung werden in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen. Daher ist es für die Bauunternehmen wichtig, sich den Neuerungen nicht zu verschließen.

Bei den Rahmenbedingungen des Arbeitsschutzes wurden zunächst das duale Arbeitsschutzsystem, die gesetzlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der Unfallversicherungsträger aufgezeigt. Weiterhin wurden drei Möglichkeiten beschrieben, welche zur Aufdeckung der Nichteinhaltungen im Arbeitsschutz genutzt werden können. Hierzu zählen der Arbeitsschutzausschuss, systembasierte Audits und die Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen.

Für die Durchführung der Untersuchung wurde ein Neubauprojekt ausgewählt. Über einen Zeitraum von 14 Monaten wurden die Arbeitsschutzverantwortlichen aus insgesamt neun Unternehmen der Bauwirtschaft befragt. Als Untersuchungsmethode wurde das Bewertungsinstrument „Management-Instrument zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes in Unternehmen und Verwaltungen“ eingesetzt. Dieses wurde zunächst auf den aktuellen Stand der derzeit geltenden Arbeitsschutzvorgaben angepasst und die Terminologie sowie die Orientierungsbeispiele wurden aktualisiert, um es gezielt auf Baustellen anwenden zu können. Da das Bewertungsinstrument zwar die Abweichungen ermitteln kann, nicht aber die dazugehörigen Ursachen hinterfragt, wurde das Bewertungsinstrument weiterent-

wickelt. Denn nur durch das Verständnis über die Ursachen der Nichteinhaltungen ist es möglich, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ableiten zu können. Weiterhin wurde ein Erfassungsbogen für die Befragungsergebnisse entwickelt, welcher dem Anwender die strukturierte Erfassung der Befragungsergebnisse ermöglicht und die spätere Auswertung erleichtern soll. Um die Bewertung der Befragungsergebnisse möglichst objektiv vornehmen zu können, wurde darüber hinaus eine Bewertungshilfe konzeptioniert. Diese ist auch im Hinblick auf eine erneute Bewertung durch eine ggfs. andere Person wichtig, da der Reifegrad einer Organisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz nur durch die gleichen Bewertungskriterien dargestellt werden kann. Das weiterentwickelte Bewertungsinstrument hat sich in der Anwendung als zielführend erwiesen. Es konnten die Abweichungen in Arbeits- und Gesundheitsschutz bei dem ausgewählten Bauvorhaben identifiziert werden und es bietet die Möglichkeit, eine wiederholte Untersuchung durchzuführen, um die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens darstellen zu können.

Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass es den Bauunternehmen schwerfällt, die gesetzlichen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten. Hier sind vor allem die fehlende Kenntnis, das fehlende Training bzw. Erfahrung und die nicht bekannten Handlungshilfen bei den Arbeitsschutzverantwortlichen ursächlich für die Nichteinhaltungen der Arbeitsschutzanforderungen gewesen. Somit konnte bestätigt werden, dass die Ursachen auch weiterhin hauptsächlich im organisatorischen und nicht im technischen oder verhaltensbezogenen Bereich zu finden sind. Aufgrund der ständig wechselnden Arbeitsabläufe und -bedingungen besteht zudem ein hoher Koordinationsbedarf, welcher einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen erfordert. Es hat sich gezeigt, dass auch hier Defizite bestehen und somit gehört der fehlende Informationsaustausch ebenfalls zu den wesentlichen Ursachen. Diese Ergebnisse stehen im direkten Zusammenhang mit der Qualität der Planung der Arbeitsschutzmaßnahmen des jeweiligen Unternehmens. Je weniger sich ein Unternehmen im Vorfeld mit den Arbeitsschutzanforderungen befasst, desto höher ist die Anzahl der Abweichungen während der Ausführung der Arbeiten.

Die Befragung hat weiterhin verdeutlicht, dass ein standardisierter und baustellenbezogener Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen nur rudimentär während des gesamten Bauprozesses erkennbar war. In der Vorberei-

tungsphase des Bauvorhabens wurden durch den Bauherrn zwar Dokumente im Arbeitsschutz angefordert, jedoch werden diese durch ihn lediglich abgeheftet und nicht für die Koordination der auszuführenden Arbeiten genutzt.

Zur Unterstützung der Arbeitsschutzverantwortlichen auf Baustellen wurde zur Umsetzung der Arbeitsschutzanforderungen ein arbeitsschutzbezogener Baustellenordner entwickelt. Dieser kann als Handlungshilfe genutzt und beliebig angepasst werden. Er besteht aus den wesentlichen gesetzlichen Anforderungen im Arbeitsschutz, der jeweiligen Handlungshilfe mit der dazugehörigen Quelle sowie erklärenden Anwendungshinweisen.

Die Ergebnisse der Dissertation können als Eingangsgröße für weitere Forschungsvorhaben genutzt werden. Eine der häufigsten Ursachen, welche zur Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen geführt hat, ist die fehlende Information (20 Nennungen). Dies lässt sich auf die mangelnde Kommunikation und somit auf den fehlenden Informationsaustausch zwischen dem Bauherrn und dem Auftragnehmer zurückführen. Dieses Ergebnis wurde bereits in dem Forschungsprojekt „Anwendung der Methode Building Information Modeling und Einsatz der RFID-Technik zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ genutzt. Hierdurch konnte an einem realen Beispiel belegt werden, dass zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen im Bereich des Arbeitsschutzes Defizite im Informationsaustausch existieren. Gerade hier können Ansätze und Lösungen aus der BIM Methode zukünftig helfen, den Informationsfluss vor, während und auch nach der Baustellenausführung zu verbessern. Hier könnte z. B. eine gemeinsame Kommunikationsplattform, wie eine Cloud, innerhalb der BIM Methode zum Austausch von Informationen im Arbeitsschutz genutzt werden. Weiterhin kann der Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft auf weiteren Baustellen genutzt werden, um ein umfassenderes Verständnis über den Informationsaustausch im Bereich des Arbeitsschutzes zwischen dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen zu erlangen. Das weiterentwickelte Bewertungsinstrument wurde bereits auf drei weiteren Baustellen genutzt und von den Anwendern als zielführend bewertet. Insbesondere wurde es als Vorteil gesehen, dass das Instrument auch von Personen genutzt werden kann, welche keine Ausbildung im Arbeitsschutz besitzen.

Quellenverzeichnis

AMS Bau

Arbeitsschutz mit System, 11 Arbeitsschritte zum sicheren und wirtschaftlichen Baubetrieb, Abgerufen am: 30.04.2018

URL: <http://www.bgbau.de/ams-bau/konzept/inhalt/downloads/ams-bau-ordner-komplett-2015/view>

Arens, Uwe; Brehmer Antje; Dörsam, Klaus; Hameister, Wulf; Kuntzemann, Gerhard; Nold, Helmut; Pester, Jürgen (Hrsg.: HVBG):

Analyse der Arbeit im Arbeitsschutzausschuss (ASA), Projektabschlussbericht des Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, März 2007

Arenz, Bernhard:

BG Bau Aktuell, Schwerpunkt - Gesund im Job bis 67, Ausgabe 4, November 2012

Baugewerbe online:

Baugewerbe online, Fachkräftemangel und fehlender Nachwuchs am Bau: Wer baut unsere Zukunft auf?, Abgerufen am: 07.03.2018

URL: <https://www.baugewerbe-online.info/berichte/Fachkraeftemangel-und-fehlender-Nachwuchs-am-Bau-Wer-baut-unsere-Zukunft-auf--4.html>

Baulinks:

Bau- und Ausbauhandwerk erwartet 2014 ein Plus von 2,8 %, Beitrag 0469,

Abgerufen am: 16.03.2014,

URL: <http://www.baulinks.de/webplugin/2014/0469.php4>

Baumann, T; Dr. Freber, Philipp-Stephan; Dr. Schober, Kai-Stephan; Dr. Kirchner, Florian:

Bauwirtschaft im Wandel, Trends und Potentiale bis 2020, April 2016

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft 2015

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Bausteine und Merkhefte, Abgerufen am: 25.01.2015,
URL: http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh_baus.htm

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Betriebliche Erklärung, Ihre Unterschrift kann Leben retten.
Abgerufen am: 25.01.2015,
<https://www.bau-auf-sicherheit.de/programm/betriebliche-erklaerung.html>

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Die BG Bau, Abgerufen am: 01.05.2018,
URL: <http://www.bgbau.de/die-bg-bau>

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Höhensicherungsgerät mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz
Abgerufen am: 26.04.2018
URL: <http://www.bgbau.de/praev/arbeitsschutzpraemien/hoehensicherungsgeraet-mit-psaga>

BG Bau Aktuell:

Unternehmermagazin der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Arbeitssicherheit macht die Bauwirtschaft für junge und ältere Beschäftigte attraktiver, Bundesarbeitsministerin im Interview, 23.05.2012

Binner, F. Hartmut:

Methoden-Baukasten für ein ganzheitliches Prozessmanagement. Systematische Problemlösungen zur Organisationsentwicklung und Gestaltung, Wiesbaden 2016

Blochmann, Günter; Mahlstedt, Hans:

Untersuchung zur Umsetzung der Baustellenverordnung bei ausgewählten Bauvorhaben, Schlussbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, November 2005

Boch, G.; Zühlke-Robinet, K.:

Der Bauarbeitsmarkt, Soziologie und Ökonomie einer Branche, Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main, 2000

Braun, Martin:

Unternehmensstrategie Gesundheit, Konzepte für einen zeitgemäßen Arbeitsschutz, Renningen, 2004

Bullinger, Peter; Kern, Peter; Schindelheim, Roland:

Neue Organisationsstrukturen im Betrieb und Ihre Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz, Stuttgart, August 1996

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Arbeitsschutz in der Bauwirtschaft, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bauarbeiten und auf Baustellen, Tagungsbericht (Tb 68), Vorträge der Informationstagung, Dortmund am 9./10 Mai 1995

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Praxishilfe für Adressaten und Anwender der BaustellV, Gruppe Branchenschwerpunkt Bauarbeiten, Baustellen (2005), Abgerufen am 19.09.2019,
URL: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/pdf/FAQ-Baustellen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

Pressemitteilungen 2017, Abgerufen am 07.02.2015,
URL: <http://www.bgbau.de/presse/pressemeldungen/bg-bau-pressemeldungen-2017/zahl-der-arbeitsunfaelle-leicht-gestiegen-bg-bau-regt-betriebliche-erklarungen-an>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Themen von A-Z, INQA – Offensive Gutes Bauen, Abgerufen am 31.12.2014,
URL: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Offensive-Gutes-Bauen.html>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Handlungshilfe und Praxisbeispiele, Abgerufen am: 11.12.2014,

URL: <http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Handlungshilfen-und-Praxisbeispiele>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Abgerufen am: 08.05.2018,

URL: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Tödliche Arbeitsunfälle, Abgerufen am: 17.03.2014,

URL: www.baua.de/Toedliche-Arbeitsunfaelle, Dortmund, Juni 2012

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Über die BAuA, Abgerufen am: 06.04.2014,

URL: <http://www.baua.de/de/Ueber-die-BAuA/Ueber-die-BAuA.html>

CASA Bauen:

Praxishilfen der INQA-Bauen Partner, B Organisation für die Baustelle,

B 5. Bauausführung, Besprechung mit dem Nachunternehmer - Schwerpunkte und Hinweise für ein Protokoll, Abgerufen am: 29.12.2014,

URL: http://www.casa-bauen.de/site.aspx?url=casa/casa-bauen/ca.htm&ob_i5

Cernavin, Oleg; Schul, Sebastian; Sieker, Achim; Steinborn, Volker:

Neue Qualität des Bauens, Entwicklungen – Erfahrungen – Praxishilfen, Dortmund / Berlin / Dresden 2007

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.:

Berufsgenossenschaften / Unfallkassen, Abgerufen am: 30.11.2014,

URL: <http://www.dguv.de/de/Berufsgenossenschaften-Unfallkassen-Landesverbände/index.jsp>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. :

DGUV-Statistiken für die Praxis 2012, Aktuelle Zahlen und Zeitreihen aus der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Paderborn 2012

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.:

DGUV-Statistiken für die Praxis: Abgerufen am: 29.08.2018,
URL: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12639neu.pdf>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.:

Fachbereiche, Abgerufen am: 16.01.2015,
URL: <http://www.dguv.de/fb-bauwesen/index.jsp>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.:

Gesetzliche Grundlagen, Abgerufen am: 01.03.2018
URL: http://www.dguv.de/de/versicherung/gesetz_grundlage/index.jsp

Dr. Lindemeier, Bernd

Unternehmermagazin der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Krank im Kreuz, Bei Wirbelsäulenerkrankungen besteht besonders häufig der Verdacht, dass eine Berufskrankheit (BK) vorliegen könnte, 01/2013

Fahlbruch, B.; Meyer, I.:

BAuA, Forschungsprojekt Fb 2287, Ganzheitliche Unfallanalyse – Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen, Dortmund/Berlin/Dresden 2013

Fischer, Cornelia:

Staatliche Impulse für eine neue Qualität des Bauens, Konferenz: Neue Qualität des Bauens, Berlin, November 2006

Förster, Joachim

BG Bau, Zahl der Arbeitsunfälle leicht gestiegen - BG BAU regt Betriebliche Erklärungen an, Abgerufen am 20.06.2018,

URL: <https://www.bgbau.de/presse/pressemeldungen/bg-bau-pressemeldungen-2017/zahl-der-arbeitsunfaelle-leicht-gestiegen-bg-bau-regt-betriebliche-erklaerungen-an>

Förster, Joachim

BG Bau, Bewusstsein für den Arbeitsschutz stärken, BG Bau startet Präventionsprogramm, Abgerufen am 19.09.2018,

URL: <https://www.bgbau.de/presse/pressemeldungen/bg-bau-pressemeldungen-2017/bewusstein-fuer-arbeitsschutz-staerken>

Hasselhorn, Hans Martin:

Beschäftigte bis ins hohe Erwerbsalter gesund erhalten, BAUA Aktuell, Ausgabe Januar 2013

Herbst, Axel:

Betriebl. Mitbestimmung und betriebliche Handlungshilfen, Der Arbeitsschutzausschuss in der betrieblichen Praxis, Arbeitspapier 288, September 2013

Hamacher, Werner; Jochum, Christian; Lins, Stefan; Ritter, Albert:

BAuA, Forschungsprojekt Fb 959, Indikatoren und Parameter zur Bewertung der Qualität des Arbeitsschutzes im Hinblick Auf Arbeitsschutzmanagementsysteme, Dortmund/Berlin 2002

Geyer, Andreas

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Geschäftsbericht 2012/2013, Abgerufen am: 16.03.2014,

URL: [http://www.bv-bauwirtschaft.de/zdb-cms.nsf/res/BVB%20GB%202012-2013.pdf/\\$file/BVB%20GB%202012-2013.pdf](http://www.bv-bauwirtschaft.de/zdb-cms.nsf/res/BVB%20GB%202012-2013.pdf/$file/BVB%20GB%202012-2013.pdf)

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Arbeitsprogramm 2008-2012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montage-tätigkeiten“, Informationen zum GDA-Arbeitsprogramm Bau- und Montagearbeiten, Abge-rufen am: 20.08.2014,

URL: <http://www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme/Bau.html>

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Arbeitsprogramme 2018 – 2013 und 2013 – 2018,

Abgerufen am: 02.12.2014,

URL: <http://www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme/Arbeitsprogramme.html>

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Ein gesetzlicher Handlungsauftrag, Abgerufen am: 21.04.2014,

URL: <http://www.gda-portal.de/de/Ueber-die-GDA/Ueber-die-GDA.html>

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Infoblatt: Optimierung des dualen Systems, Abgerufen am: 20.08.2014,

URL: https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/GDA-InfoblattDualesSystem.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten,

Abgerufen am: 26.05.2018,

URL: <https://www.gda-portal.de/de/Fuer-Betriebe/Bau/Bau.html>

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie:

Über die GDA, Abgerufen am: 02.12.2014,

URL: <http://www.gda-portal.de/de/Ueber-die-GDA/Ueber-die-GDA.html>

Helmus, Manfred; Selcuk Nisancioglu; Berit Offergeld; Oliver Sachs

Arbeitsschutz im Bauwesen mit RFID Technik, Forschungsbericht zum Projekt – Entwicklung, Erprobung und Optimierung von geeigneten Instrumenten zur nachhaltigen Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Grundlage von RFID,

Abgerufen am 21.03.2018

URL:https://books.google.de/books?id=vAo-rIS8qutUC&pg=PA220&lpg=PA220&dq=RFID+Arbeitsschutz&source=bl&ots=OliN-PkVaBv&sig=XVKP_fb48ASq5TEOv4LJtDJxQKY&hl=de&sa=X&ved=0ahU-KEwjxdGK5frZAhWhdpokHWaZCsMQ6AEIYTAJ#v=onepage&q=RFID%20Arbeitsschutz&f=false

Helmus, Manfred; Kelm, Agnes; Meins-Becker, Anica; Bressers, Andreas

Wandel der Arbeitswelt, Chance für eine sichere Bauwirtschaft?; Moderner Arbeitsschutz im Bausektor (Juni 2018), Abgerufen am: 11.09.2018

URL: <https://www.bgbau.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2018/pm-bilder-2018/wandel-der-arbeitswelt>

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt:

ARBEIT. LEBEN. GERECHTIGKEIT. Berliner Satzung 2013, November 2013,

Abgerufen am: 04.12.2014

URL: https://www.igbau.de/Binaries/Binary40234/Beihefter_GS_Druckdatei.pdf

Kalina, Thorsten:

Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Abschlussbericht, Mai 2003.

Knipper, Michael:

Die deutsche Bauwirtschaft und die EU-Osterweiterung, in: Baumarkt und Bauwirtschaft, 04/2004

Kraus, Petra:

Die Deutsche Bauindustrie, Umsätze im Bauhauptgewerbe nach Sparten,

Abgerufen am: 28.08.2018,

URL: https://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/bauwirtschaft-imzahlenbild/umsatze-im-bauhauptgewerbe-nach-sparten_bwz/

Kuntzemann, Gerhard:

Gute Organisation senkt Unfallzahlen, BGHM Aktuell - Das Magazin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Ausgabe Juni 2013

Moll, André, Kohler, Gabriele:

Excellence Handbuch, Grundlagen und Anwendung des EFQM Excellence Modells, 2013

Nationale Arbeitsschutzkonferenz:

Abschlussbericht zum Arbeitsprogramm - Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten im Unfallschwerpunkt Gerüste und im Unfallschwerpunkt Abbruch- und Rückbauarbeiten, Bau- und Montagearbeiten, Berlin, 13. Juni 2013

Offensive Gutes Bauen:

Praxishilfen zur Unterstützung, Abgerufen am: 28.12.2014,

URL: <http://www.check-bauen.de/check-bauen/>

Ottvad, Adrian; Hefele, Peter:

Die Zukunft der Bauwirtschaft in Deutschland, Umfeld Probleme Perspektiven, Eine Studie des IWG Bonn im Auftrag des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie, Olzog Verlag, 2. Auflage, München, 2002

Pekrul, Steffen:

Strategien und Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Bauunternehmen, Technische Universität Berlin, 2006

Pieper, Ralf; Stockhausen, Sascha:

Der Arbeitsschutzausschuss, Zentraler Bestandteil einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation, sis 7-8/2014

Rehfeld, Dieter; Bosch, Gerhard:

Zukunftsstudie Baugewerbe Nordrhein-Westfalen, Endbericht, Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen im Mai 2003

Rothe, Christin; Pfeiffer, Thomas:

Arbeitsschutz von A-Z, Aktuelle Informationen zum Nachschlagen, 5. Auflage 2009

Ruppert, Franz:

Arbeitssicherheit und „Neue Technologien“, in B. Zimolong und R. Trimpop (Hrsg.), Psychologie der Arbeitssicherheit, 6. Workshop 1991, Heidelberg, 1992

Rußig, Volker; Susanne Deutsch; Andreas Spillner:

Branchenbild Bauwirtschaft. Berlin 1996. S. 11.

Saßmannshausen, Andreas; Lang, Karl-Heinz; Langhoff, Thomas; Müller, Bernd Hans

Bewertung der Qualität von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Unternehmen und Verwaltungen, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fb 952, Dortmund/Berlin 2002

Schmäling, Bruno:

Studie über Ursachen verhaltensbedingter Arbeitsunfälle,

Abgerufen am: 08.02.2018

URL: https://www.lgl.bayern.de/aus_fort_weiterbildung/veranstaltungen/fasi/doc/fasi_kopfwoanders.pdf

Schober, Kai-Stefan; Hoff, Philipp; Nölling, Katherine:

Digitalisierung in der Bauwirtschaft, Der europäische Weg zu „Construction 4.0“, Roland Berger, Abgerufen am: 22.03.2018,

URL: https://www.bauindustrie.de/media/documents/4._Roland_Berger_Digitalisierung_Bauwirtschaft.pdf

Statistisches Bundesamt:

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Abgerufen am: 06.03.2018

URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Verzeichnis/Klassifikation/WZ08_3100100089004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt:

Aufträge im Bauhauptgewerbe 2013: real + 1,9 % zum Vorjahr,

Abgerufen am: 18.03.2014,

URL:https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/02/PD14_061_441pdf.pdf?__blob=publicationFile

Stiepelmann, Heiko; Kraus, Petra; Weitz, Heinrich

Die Deutsche Bauindustrie, Bauwirtschaft im Zahlenbild, Ausgabe 2017, S. 25.,

Abgerufen am: 20.06.2018

URL:https://www.bauindustrie.de/media/documents/BW_Zahlenbild_2017_final.pdf

Schwanneke, Holger; Schäfers, Sietmar:

Der Grundstein, Mitgliederzeitschrift der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Der Grundstein/Der Säemann, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, Sozialdumping auf dem Rücken der Arbeitnehmer, Ausgabe Oktober 2013

Sedlatschek, Christa:

Bessere Arbeitsbedingungen für ein längeres Arbeitsleben, Sicher ist Sicher - Arbeitsschutz aktuell, sis 10/2012

Sobull, Dagmar:

Einfach überzeugend, Erfolgreich mit dem AMS Bau, BG Bau Aktuell 03/2010

Spannhake, Brunhild:

Betriebliche Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes auf Baustellen des Hochbaus, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Forschungsbericht 475,1986

Stiepelmann, Heiko; Kraus, Petra; Weitz, Heinrich:

Bauwirtschaft im Zahlenbild 2017:

Entwicklung der ausländischen Beschäftigten im Bauhauptgewerbe, Mai 2017

Stier, Winfried:

Empirische Forschungsmethoden, zweite verbesserte Auflage, 1999

Trimpop, Rüdiger:

Kurzbericht zur Sifa-Langzeitstudie, Langzeitstudie zur Wirksamkeit der Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Zusammenfassung der Ergebnisse der ersten Basiserhebung, Juni 2007

Witz, Heinrich

Die Deutsche Bauindustrie, Fachkräftemangel, Abgerufen am: 07.03.2018.

URL: https://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/bauwirtschaft-im-zahlenbild/fachkraefte-mangel_bwz/

Worthmann, Georg:

Zukunftsstudie Baugewerbe Nordrhein-Westfalen, Die Internationalisierung des deutschen Bauarbeitsmarktes, Arbeitspaket 6, Gelsenkirchen, April 2003.

Worthmann, Georg:

Der Bauarbeitsmarkt unter Veränderungsdruck. Kontrolldefizit in Folge der Transnationalisierung? Institut für Arbeit und Technik, Gelsenkirchen, Jahrbuch 1997/1998

Wischhof, Karsten:

Zukunftsstudie Baugewerbe Nordrhein-Westfalen, Strategien zur Substanzerhaltung nordrhein-westfälischer Bauunternehmen, Arbeitspaket 2b, Gelsenkirchen, Oktober 2003

Gesetze und Normen

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - Arb-SchG), 07.08.1996.

Baustellenverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), 10.06.1998

BGI 528 Koordination der Arbeiten

Sicherheit- und Gesundheitsschutz durch koordinieren, BG-Information, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, November 2013

DGUV Vorschrift 1

Grundsätze der Prävention, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband, November 2013

DGUV Vorschrift 2:

Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Abgerufen am: 30.01.2018

URL: <http://www.bgbau-medien.de/dguv/2/titel.htm>

DGUV Regel 100-001

Grundsätze der Prävention, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband, Mai 2014

Landesbauordnung NRW:

§ 58a (1) Bauleiterin, Bauleiter, Abgerufen am: 30.01.2018

URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106092333838

RAB 01-31

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, 02.11.2000

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen:

RAB 30, Geeigneter Koordinator, abgerufen am 08.05.2018,

URL: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/pdf/RAB-30.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anhang

- Anhang 1: Kerndimension 1: Geeignete Organisation aufbauen
- Anhang 2: Kerndimension 2: Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen
- Anhang 3: Kerndimension 3: Erforderliche Mittel bereitstellen
- Anhang 4: Kerndimension 4: Arbeitsbedingungen beurteilen
- Anhang 5: Kerndimension 5: Erforderliche Maßnahmen
- Anhang 6: Kerndimension 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
- Anhang 7: Kerndimension 7: Ergebnisse dokumentieren
- Anhang 8: Kerndimension 8: Unterweisungen durchführen
- Anhang 9: Ergebnisse
- Anhang 10: Erfassungsbogen zu den Kerndimensionen
- Anhang 11: Ursachen (Kerndimensionen 1-8 / Ergebnisse)
- Anhang 12: Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft
- Anhang 13: Übersicht über die baustellenbezogenen Handlungshilfen der Arbeitsschutzbehörden der Länder
- Anhang 14: Handlungshilfen bezogen auf die Kerndimensionen 1-8
- Anhang 15: Muster für den „Arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner“
- Anhang 16: Beispiel für ein Organigramm im Arbeitsschutz

Anhang 1: Kerndimension 1 - Geeignete Organisation aufbauen

Kerndimension 1 – Geeignete Organisation aufbauen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 3 – Grundpflichten des Arbeitgebers (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen ... hat der Arbeitgeber ... 1. Für eine geeignete Organisation zu sorgen ... sowie 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen betrachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.</p> <p>ArbSchG § 13 – Verantwortliche Personen (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und Fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben ... in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p>	
Erläuterungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Integration der Arbeitsschutzmaßnahmen in Arbeitsabläufe und Führungsstrukturen. ➤ Übertragung von Arbeitgeberpflichten des Arbeitsschutzes auf Führungskräfte (z. B. Bauleiter). ➤ Möglichkeiten der Beschäftigten zur Unterstützung des Arbeitgebers schaffen. 	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Gibt es eine Unternehmensphilosophie/ ein Leitbild, in dem der Arbeitsschutz als Unternehmensziel verankert ist? <input type="checkbox"/> Wie wird die Philosophie/ das Leitbild kommuniziert?	<p>Ansprache, Kultur, dokumentierte Unternehmensziele</p> <p>Unterweisung, Ansprache oder schriftliches Dokument, Aushänge</p>
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Wie wird der Arbeitsschutz bei der Auswahl von Führungskräften berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Wie wird der Arbeitsschutz in die Arbeitsabläufe / Tätigkeiten integriert <input type="checkbox"/> Wie werden die Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeiter in Bezug auf den Arbeitsschutz hergestellt? <input type="checkbox"/> In welchem Status der Einführung einer geeigneten Organisation befindet sich das Unternehmen? <input type="checkbox"/> Wie wird der Bedarf an Arbeitsschutzfachleuten ermittelt?	<p>Fachleute, Zuverlässigkeit, Stellenbeschreibung, Fragen im Jobinterview, Bestellung zu Aufgaben / Funktionen im Arbeitsschutz</p> <p>Verfahrens-, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen</p> <p>Arbeitsschutzausschuss, KVP-Team, Betriebliches Verbesserungswesen, Unterweisungen, Austausch von Sicherheitsbeauftragten</p> <p>Planungsphase, Konzeptphase, Aufgaben/ Befugnisse und Verantwortlichkeiten festgelegt, Kooperation der Beauftragten</p> <p>Berechnung der Einsatzzeiten, Ermittlung des Bedarfs an Ersthelfern oder Sicherheitsbeauftragten, Abstimmung mit dem Bauherr / Auftraggeber</p>
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird überprüft, ob der Arbeitsschutz in die betrieblichen Führungsstrukturen und alle Tätigkeiten integriert ist? <input type="checkbox"/> Wie wird aus den Überprüfungen gelernt und verbessert? <input type="checkbox"/> Wie wird mit organisatorischen Veränderungen umgegangen?	<p>Interne Audits, Qualifikationsnachweise, Gefährdungsbeurteilungen, organisatorische Ursachenermittlung bei Vorfällen,</p> <p>Auswertung der internen Audits, systematische Ursachenermittlung</p> <p>Revisionsdurchführung bzgl. der Eignung der Arbeitsschutzorganisation</p>

Anhang 2: Kerndimension 2 - Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen

Kerndimension 2 – Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 10 – Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen ...</p> <p>ASIG § 2 – Bestellung von Betriebsärzten Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen ...</p> <p>ASIG § 5 – Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen...</p> <p>SGB VII § 22 – Sicherheitsbeauftragte (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte ... zu bestellen.</p> <p>ArbSchG § 13 – Verantwortliche Personen (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben ... in eigener Verantwortung wahrzunehmen.</p>	
Erläuterungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geeignete betriebliche Personen sollen in besonderen betrieblichen Situationen bestimmte notwendige und besondere eilbedürftige Arbeitsschutzaufgaben eigenverantwortlich und fachkundig übernehmen. ➤ (Betriebliche) Arbeitsschutzfachleute sind solche betriebliche und überbetrieblichen Personen, die Aufgaben der Beratung, Unterstützung und Überprüfung im betrieblichen Arbeitsschutz übernehmen, wie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte sowie in einem etwas anderen Umfang auch die Sicherheitsbeauftragten (Unterstützung) und die Ersthelfer (Durchführung). 	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Haben Sie eine Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz erhalten? <input type="checkbox"/> Wird das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitsschutzfachleute geprüft? <input type="checkbox"/> Haben Sie Einfluss auf die Auswahl der überbetrieblichen Arbeitsschutzpersonen / -fachleute? <input type="checkbox"/> Wie werden die Arbeitsschutzfachleute bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes beteiligt? <input type="checkbox"/> Wie werden die Gegebenheiten der Baustelle den zuständigen Arbeitsschutzverantwortlichen vermittelt?	<p>Schriftlicher Nachweis mit Aufgaben und Befugnissen</p> <p>Bedarf ermitteln und ggfs. mit dem Bauherrn / Auftraggeber abstimmen</p> <p>Beteiligung im Auswahlprozess, Lebenslauf-Überprüfung</p> <p>Mitwirkung bei Besprechungen, Unterweisungen, Begehungen</p> <p>Einführung in die Baustellenorganisation / -ordnung, Teilnahme an den Einweisungen durch den Bauherrn, Unterweisungen</p>
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Sind die Arbeitsschutzfachleute den Mitarbeitern bekannt? <input type="checkbox"/> Erfüllen die Arbeitsschutzfachleute ihre Aufgaben gemäß Beauftragung? <input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass die Arbeitsschutzfachleute über sich ändernde Bedingungen informiert werden.	<p>Persönlich vorgestellt, Darstellung im Organigramm, Aushang</p> <p>Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, Bereitstellung von Handlungshilfen / Vorlagen</p> <p>Änderungen des Arbeitsumfangs, Technologieänderungen, Änderung der Gefährdungssituation</p>
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wird bei den Beschäftigten geprüft, inwieweit die Arbeitsschutzfachleute ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgaben erfüllen? <input type="checkbox"/> Wird die Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsschutzfachleute bei Vorfällen geprüft? <input type="checkbox"/> Werden bei Mängelerkennung der Aufgabenwahrnehmung Konsequenzen gezogen?	<p>Umgang mit Maßnahmenvorschlägen, Zugang zum Ansprechpartner, Qualität der Beratung</p> <p>Beteiligungen bei Ursachenanalysen zu Vorfällen / Sofortmaßnahmen</p> <p>Auflösung des Dienstleistungsvertrages, Prüfung des Arbeitszeitznachweises, Austausch der Fachleute</p>

Anhang 3: Kerndimension 3 - Erforderliche Mittel bereitstellen

Kerndimension 3 – Erforderliche Mittel bereitstellen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 3 – Grundpflichten des Arbeitgebers (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten</p> <p>1. Für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.</p>	
Erläuterungen:	<p>➤ Unter „erforderlichen Mitteln“ werden finanzielle, sachliche, zeitliche und organisatorische Ressourcen zur Planung und Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verstanden.</p>	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Welche Mittel stehen auf der Baustelle für Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Wie wird der Bedarf von erforderlichen Mitteln sichergestellt? <input type="checkbox"/> Wie wird über die Mittelverteilung entschieden? <input type="checkbox"/> Woher bzw. von wem können Sie Handlungshilfen für die Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erhalten? <input type="checkbox"/> Welche Informationsquellen werden genutzt, um sich auf den aktuellen Stand im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu halten?	Finanziell: z. B. Budget, Zeitlich: z. B. Ablaufplan, Sachlich: z. B. Schulungsmaterial, Organisatorisch: z. B. Projektarbeit, Beratung Informatorisch: z. B. Intranet mit aktuellen Basisinformationen, Lösungswegen, Lösungsbeispielen und Kommunikationsforen Betriebsrichtlinien zur Ressourcenverteilung und Ressourcenabruf, situationsbedingt Freie Entscheidungsgewalt nach bewilligtem Budget (gemäß schriftlicher Beauftragung) Ämter für Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaft, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Seminare, Online Informationsdienste Newsletter, Fachzeitschriften, Messen, Homepages der Berufsgenossenschaften
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Haben Sie ausreichend Zeit zur Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz <input type="checkbox"/> Ist das Verfahren zum Zugriff auf das Budget bekannt und transparent?	Zeit für Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen Frei verfügbares Budget mit direktem Zugriff (z. B. Firmenkreditkarten), Bargeld
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird überprüft, ob die bereitgestellten Mittel ausreichen, um die Planung und Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermöglichen. <input type="checkbox"/> Wie wird mit erkannten Defiziten umgegangen?	Soll-Ist-Vergleich vor und nach Ausführung der Tätigkeiten Kurz-, mittel-, langfristige Planung, Überprüfung Mitteleinsatz, Überprüfung der Strategie; systematischer Lösungsansatz

Anhang 4: Kerndimension 4 - Arbeitsbedingungen beurteilen

Kerndimension 4 – Arbeitsbedingungen beurteilen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 5 – Beurteilung der Arbeitsbedingungen (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.</p> <p>DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.</p> <p>BildschabV § 3- Beurteilung der Arbeitsbedingungen Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.</p> <p>LasthandhabV § 2 - Maßnahmen (2) Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen.</p> <p>PSA-BV § 2 – Bereitstellung und Benutzung (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach dem §§ 3. 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die ...</p> <p>BetrSichV § 3 – Gefährdungsbeurteilung (1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung ... die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.</p>	
Erläuterungen:	<p>➤ In einem ganzheitlichen Verständnis beziehen sich die Beurteilungen auf alle Gefährdungsfaktoren, die im Rahmen eines soziotechnischen Ansatzes, wie z. B. das TOP-Modell, ermittelt werden. Insofern ist auch der „nicht normierte arbeitswissenschaftliche Bereich“ miteinbezogen (psych. Belastungen, soziale Beziehungen). Prinzipiell gibt es die Anforderung der Gefährdungs-, Risikominimierung bzw. des kontinuierlichen Anstrebens einer Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus der Beschäftigten bei der Arbeit, wenn Maßnahmen im Arbeitssystem ergriffen werden, gleich welchem Auslösenden Grund.</p>	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Wie wird bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vorgegangen? <input type="checkbox"/> Werden bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die spezifischen Anforderungen für die manuelle Lastenhandhabung, die Bildschirmarbeit, die Benutzung von Arbeitsmitteln und der persönlichen Schutzausrüstung berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Werden neben den direkt beobachtbaren und messbaren auch qualitative Faktoren berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Wie wird die Gefährdungsbeurteilung in Planungs-, Beschaffungs- und Veränderungsprozesse einbezogen? <input type="checkbox"/> Wie werden die Beschäftigten und die Arbeitsschutzfachleute in die Gefährdungsbeurteilungen einbezogen?	Verfahren, systematischer Ansatz, Aktualität, Befragungen, Mitarbeiterbeteiligung Betrachtung von psychischen Belastungen / Stress (auch über die Bildschirmarbeit hinaus), Heben und Tragen, PSA Spezifikation, Arbeitsmittel Messbare Faktoren z. B. Lärm, Beleuchtung, qualitative Faktoren z. B. psychische Belastung, individuelle Leistungsvoraussetzungen Richtlinien zur Integration der Gefährdungsbeurteilung z. B. bei Investitionen (Neue Werkzeuge, Materialien, Gefahrstoffe) Im Rahmen von Unterweisungen, Workshops, Feedbackgespräche nach Vorfällen.
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Wird die Gefährdungsbeurteilung nach Veränderung der Tätigkeit oder nach besonderen Ereignissen überprüft und ggfs. angepasst? <input type="checkbox"/> Werden vorhandene Ergebnisse / Informationen für Gefährdungsbeurteilungen genutzt?	Vor der Einführung von neuen Verfahren, Änderungsdatum in der Gefährdungsbeurteilung nach Ereignissen, Neubewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikos Sichtung vorhandener Ergebnisse, Lärm- bzw. Gefahrstoffkataster, Hautschutzplan, Vorfalleanalysen, Baustellenanforderungen
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelemt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass sämtliche relevanten Arbeitsbedingungen aller Arbeitssysteme / Tätigkeiten beurteilt werden?	Interne / Externe Audits, Tätigkeitsübersicht, Ablaufplan

Anhang 5: Kerndimension 5 - Erforderliche Maßnahmen

Kerndimension 5 – Erforderliche Maßnahmen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 3 – Grundpflichten des Arbeitgebers (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen ... Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.</p> <p>ArbSchG § 4 – Allgemeine Grundsätze Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst verhindert und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; 2. ... usw.</p> <p>BaustellV § 5 - Pflichten der Arbeitgeber (2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die die betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.</p>	
Erläuterungen:	<p>➤ Erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind alle verpflichteten Vorgehensweisen im Arbeitsschutz und die daraus resultierenden Handlungsanforderungen (siehe sämtliche Paragraphen des ArbSchG und der Verordnungen, z. B. ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen für sich eine erforderliche Maßnahme). Wichtig ist bei der Festlegung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen eine verbindliche Vorgehensweise nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG einzuhalten. Arbeitsschutzmaßnahmen können sowohl auf der Basis der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen als auch durch Einzelvorgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder Unfallversicherungsträger aufgrund durchgeführter Revisionen erfolgen. Wichtig ist die Zielorientierung der Arbeitsschutzmaßnahmen in Richtung Gefährdungsvermeidung, -beseitigung und Risikominimierung bzw. dem kontinuierlichen Anstreben einer Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus.</p>	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Gibt es eine geregelte Vorgehensweise beim Treffen der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, die dem Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung entspricht? <input type="checkbox"/> Werden beim Treffen der erforderlichen Schutzmaßnahmen die spezifischen Anforderungen für die manuelle Lastenhandhabung und die Bildschirmarbeit sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Werden die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen mit den Beschäftigten entwickelt und kommuniziert und werden sie von diesen auch verstanden und akzeptiert? <input type="checkbox"/> Wird betriebliches Erfahrungswissen der Beschäftigten genutzt? <input type="checkbox"/> Werden vorhandene betriebliche Daten genutzt?	<p>TOP-Prinzip (Technisch, organisatorisch, persönlich), Priorisierung, Betrachtung aller Gefährdungsfaktoren, Einbindung von Experten im Arbeitsschutz,</p> <p>Hinweise in der Gefährdungsbeurteilung (z. B. Grenzhubbelastung in Kg bei häufigem Heben und Tragen), parallele Ausrichtung der Arbeitsplätze in Bürocontainer zum Fenster</p> <p>Beteiligung der Beschäftigten, Intranet mit aktuellen Basisinformationen, Aushänge, Lösungsbeispiele, Feedbackgespräche mit den Beschäftigten, Ergebnisse aus Begehungen</p> <p>Einbindung in die Maßnahmendefinition, Rückmeldung aus Unterweisungen</p> <p>Gefährdungsbeurteilungen, Kataster, Revisionen, Unfallanalysen, Beinaheunfälle, Audit-ergebnisse, Begehungsberichte</p>
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass der Ansatz durchgehend umgesetzt wird.	Verfahrensanweisung (Festlegung der Verantwortlichkeiten, Verteiler, Umlauf)
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird überprüft, ob die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen auch umgesetzt werden und dabei eine Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus angestrebt wird? <input type="checkbox"/> Werden bei erkannten Defiziten Änderungen eingeleitet oder die zuständige Stelle im Unternehmen informiert?	<p>Quittierung, Arbeitsschutzausschusssitzung, Schutzzielvorgaben, Wirkungskontrolle, Beteiligung von Arbeitsschutzfachleuten bei der Definition von Schutzmaßnahmen,</p> <p>Meldungen von Beschäftigten, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, Vorfälleberichte, Schriftverkehr</p>

Anhang 6: Kerndimension 6 - Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Kerndimension 6 – Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen		
Rechtsnormative Anforderungen:	ArbSchG § 3 – Grundpflichten des Arbeitgebers (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.	
Erläuterungen:	➤ Überprüfung der Wirksamkeit im Hinblick auf die avisierten Ziele und/oder des Grenzkrisikos, die mit den Arbeitsschutzmaßnahmen erreicht werden sollen. Dabei sind auch Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Gefährdungsfaktoren sowie mögliche neu auftretende Verschlechterungen zu beachten. Darüber hinaus ist die Effektivität und die Effizienz der Arbeitsschutzmaßnahmen zu prüfen.	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Wird die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen in einer systematischen Vorgehensweise ermittelt? <input type="checkbox"/> Wird eine mögliche Verschiebung von Gefährdungen durch die Maßnahme überprüft? <input type="checkbox"/> Wird die Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen als permanenter Prozess sichergestellt? <input type="checkbox"/> Werden nach Vorfällen (Beinaheunfälle, Unfälle, etc.) die Schutzmaßnahmen überprüft und ggfs. angepasst?	Nachbewertung in der Gefährdungsbeurteilung, Soll-Ist Vergleich, Risikokennzahlen, Rückmeldungen aus Unterweisungen, Bestimmung des Restrisiko Betrachtung von Wechselwirkungen, Befragung der Beschäftigten, anstehende Umgestaltungen Regelmäßigkeit, zyklische Prüffristen, Inaugenscheinnahme bei Betriebsbegehungen, Überprüfung nach Vorfällen Systematische Auswertung von Vorfällen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, Schriftverkehr
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Wie wird der systematische Ansatz zur Wirksamkeitsüberprüfung umgesetzt? <input type="checkbox"/> Von wem wird der systematische Ansatz zur Wirksamkeitsüberprüfung durchgeführt?	Verfahrensweisung (Festlegung der Verantwortlichkeiten, Verteiler, Umlauf) Bauleiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Mitarbeiter
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird überprüft, ob die Wirksamkeitsüberprüfung durchgeführt wird? <input type="checkbox"/> Werden Mängel der Wirksamkeitskontrolle nachhaltig abgestellt?	Checkliste, Arbeitsschutzausschusssitzung, Audits, jährliche Dokumentation (festgestellte Risikominimierung, festgestellte Gefährdungsverschiebung) Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, Protokolle, Maßnahmenverfolgung

Anhang 7: Kerndimension 7 - Ergebnisse dokumentieren

Kerndimension 7 – Ergebnisse dokumentieren		
Rechtsnormative Anforderungen:	ArbSchG § 3 – Dokumentation (1) Der Arbeitgeber muss über die nach Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Anlagen enthalten. (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.	
Erläuterungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt keine formalen Vorgaben, in „welcher Form“ Unterlagen vorhanden sein müssen. Die Unterlagen müssen aber Dritten verständlich sein, den aktuellen betrieblichen Stand widerspiegeln und bei Bedarf in einem unangemessenen Zeitraum der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht zur Verfügung gestellt werden. ➤ Es bestehen bzgl. dieser Verpflichtung zur Erstellung der Unterlagen keine Aufbewahrungspflichten über den Stand des Arbeitsschutzes vergangener Zeiten. Kleinstbetriebe müssen bzgl. dieser Verpflichtung i.d.R. über keine Unterlagen verfügen. 	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Wird der Stand des betrieblichen Arbeitsschutzes standardisiert und für Dritte verständlich dokumentiert? <input type="checkbox"/> Wie ist die Arbeitsschutzdokumentation in die betriebliche Dokumentenverwaltung eingebunden?	Papierform/ EDV-Datei, Einheitliche Dokumentationsvorlagen, Verfahrensanleitung Zentrale Ablage, Personalakte, direkter Zugriff auf die Dokumentation, gesicherte / wiederherstellbare Dokumentation
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Wird die Arbeitsschutzdokumentation flächendeckend gepflegt und ggfs. fortgeschrieben? <input type="checkbox"/> Wie werden die Ergebnisse der Dokumentation mit anderen betrieblichen Prozessen in Verbindung gebracht?	Ordner, aufgelegtes Programm / Plan, Identifizierung von Lücken Verweise, Integration, Berücksichtigung von zentralen Dokumentationsvorschriften
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird die Angemessenheit der Dokumentation geprüft? <input type="checkbox"/> Ist die Einbindung der Arbeitsschutzdokumentation in die betriebliche Dokumentenverwaltung effektiv und effizient?	Überprüfung durch Arbeitsschutzfachleute, Personalwesen, interne oder externe Audits Zentrale Ablage von Dokumenten im Arbeitsschutz (Laufwerk, Archiv, Ablagesystem), Dokumentenmanagementsystem

Anhang 8: Kerndimension 8 - Unterweisungen durchführen

Kerndimension 8 – Unterweisungen durchführen		
Rechtsnormative Anforderungen:	<p>ArbSchG § 12 – Unterweisung (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisung und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Arbeitsbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Arbeitsbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.</p> <p>PSA-BV § 3 – Unterweisung (1) Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Falls erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.</p> <p>BetrSichV § 9 – Unterrichtung und Unterweisung Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form zu Verfügung zu stellen.</p> <p>LasthandhabV § 4 – Unterweisung Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber insbesondere die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.</p>	
Erläuterungen:	<p>➤ Es ist auf alle Gefährdungen mit den damit verbundenen Risiken hinzuweisen. Dies hat in einer Sprache zu geschehen, die von den Beschäftigten verstanden wird.</p>	
RADAR-Logik	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Vorgehen: fundiert? integriert?	<input type="checkbox"/> Werden die Unterweisungen systematisch durchgeführt? <input type="checkbox"/> Werden die Inhalte der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass die Unterweisungsinhalte aktuell und relevant sind? <input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass die Unterweisungen von den Beschäftigten verstanden werden?	<p>Wie, durch wen, wann? Regelmäßig und nach besonderen Anlässen / Vorfällen, Unterweisungsmedien, nach Tätigkeiten / Maschinen / Arbeitssystemen, Unterweisungsplan</p> <p>Dokumentation / Verweis im Unterweisungsnachweis</p> <p>Alle Gefährdungsfaktoren, Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, Einbindung von aktuellen Vorfällen</p> <p>Anschauliche Unterweisungsmedien (auch fremdsprachlich), kooperative Unterweisungsmethodik</p>
Umsetzung: eingeführt? systematisch?	<input type="checkbox"/> Werden die Unterweisungen anlassbezogen und vollständig durchgeführt? <input type="checkbox"/> Wird der Unterweisungsplan aktuell gehalten?	<p>Unterweisungsplan, Dokumentation der Unterweisung mit Bezug zu den Inhalten</p> <p>Neue oder versetzte Beschäftigte, Neue Technologien, Arbeitsverfahren, Tätigkeiten, anlassbezogen (nach Vorfällen)</p>
Bewertung und Überprüfung: gemessen? überprüft? gelernt? verbessert?	<input type="checkbox"/> Wie wird überprüft und sichergestellt, dass die Unterweisungen von den Beschäftigten verstanden werden? <input type="checkbox"/> Wie wird sichergestellt, dass die Unterweisungen in die erforderlichen Handlungen und Verhaltensweisen überführt werden? <input type="checkbox"/> Wie wird angestrebt, die Unterweisungsqualität zu verbessern (Vorgehen, Unterlagen)	<p>Verständnisfragen, Vorführen des Handlungsablaufs, Beobachtungen</p> <p>Betriebsbegehungen, Wiederholungsunterweisungen (ggfs. auch praktisch), Vorfallanalysen</p> <p>Betriebsbeispiele vorstellen, Workshops mit den Beschäftigten (aktive Beteiligung), Regelmäßiger Abgleich mit Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Vorfallanalysen aufzeigen</p>

Anhang 9: Ergebnisse

Ergebnisse	Trends sichtbar? Vergleiche vorgenommen?	Ziele erreicht und/oder Ergebnisse verbessert? Auf Vorgehen zurückzuführen?
Kerndimensionen des Arbeitsschutzes	Orientierungsfragen	Orientierungsbeispiele
Kerndimension 1 Geeignete Organisation aufbauen	<input type="checkbox"/> Wird die Organisation regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Wirksamkeit überprüft? <input type="checkbox"/> Wird die Arbeitsschutzorganisation regelmäßig bzgl. der gesetzlichen/ behördlichen Anforderungen sowie den internen Erfordernissen überprüft?	Interne Audits, Vergleiche, aktuelles Organigramm Prüfung / Neuberechnungen von Einsatzzeiten, gesetzliche Änderungen (z. B. Anzahl der Ersthelfer)
Kerndimension 2 Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen	<input type="checkbox"/> Wie hoch ist der Bekanntheitsgrad der beratenden Arbeitsschutzfachleute? <input type="checkbox"/> Wie hoch ist der Zufriedenheitsgrad über die Beratung der Arbeitsschutzfachleute bei den Beschäftigten?	Befragungsergebnisse
Kerndimension 3 Erforderliche Mittel bereitstellen	<input type="checkbox"/> Welche Kennzahlen werden ermittelt?	Soll-Ist-Vergleich - Finanzielle Mittel / Budget - Zeitbedarf Verbräuche (z. B. persönliche Schutzausrüstung)
Kerndimension 4 Arbeitsbedingungen beurteilen	<input type="checkbox"/> Wie hoch liegt der Umsetzungsgrad für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen? <input type="checkbox"/> Wie hoch ist der Vollständigkeitsgrad der Gefährdungsbeurteilungen?	Soll-Ist-Vergleich der zu beurteilenden Arbeitssysteme (Vergleich von Bauvorhaben A mit Bauvorhaben B) Betrachtung der Tätigkeiten / Gefährdungen
Kerndimension 5 Erforderliche Maßnahmen treffen	<input type="checkbox"/> Wie hoch ist der Umsetzungsgrad der Arbeitsschutzmaßnahmen?	Soll-Ist-Vergleich, geplante vs. umgesetzte Arbeitsschutzmaßnahmen
Kerndimension 6 Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	<input type="checkbox"/> Wie wird die Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen festgestellt? <input type="checkbox"/> Welche Trends sind bei der Wirkungskontrolle festzuhalten z. B. hinsichtlich Vorfälle, Zufriedenheit, etc.?	Wirksamkeitskontrolle, Rückfragen bei den Beschäftigten Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit / Akzeptanz, Rückgang von Vorfällen
Kerndimension 7 Ergebnisse dokumentieren	<input type="checkbox"/> Wie hoch ist die Vollständigkeit der Dokumentation im Arbeitsschutz? <input type="checkbox"/> Wie hoch ist der Aktualisierungsgrad der Dokumentation im Arbeitsschutz?	Regelmäßigkeit, Alle Aufgaben / Tätigkeiten abgedeckt? Letztes Aktualisierungsdatum vs. neue Tätigkeiten / Vorfälle
Kerndimension 8 Unterweisungen durchführen	<input type="checkbox"/> Wie wird die systematische Durchführung von Unterweisungen sichergestellt? <input type="checkbox"/> Wie werden Vorfälle (z. B. Unfälle) in den Unterweisungen berücksichtigt? <input type="checkbox"/> Wie werden Beanstandungen von Baustellenbegehungen in die Unterweisungen integriert?	Unterweisungsmatrix bzw. -nachweise, Unterweisungsplan Anschauliche Aufbereitung von Vorfällen, anlassbezogene Unterweisungen Auswertung von Begehungsprotokollen, Priorisierung, Unterweisungsprotokolle

Anhang 10: Erfassungsbogen zu den Kerndimensionen

Erfassungsbogen zu den Kerndimensionen				
Der Erfassungsbogen bietet die Möglichkeit, die Befragungs- und Beobachtungsergebnisse für die Kerndimensionen 1-8 (Befähiger- und Ergebniskriterien) systematisch zu dokumentieren.				
Bauvorhaben: _____		Befragungsteilnehmer (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter): _____		
Unternehmen: _____	Anzahl der Mitarbeiter: _____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Kerndimension 1 <input type="checkbox"/> Kerndimension 2 <input type="checkbox"/> Kerndimension 3 <input type="checkbox"/> Kerndimension 4 <input type="checkbox"/> Kerndimension 5 <input type="checkbox"/> Kerndimension 6 <input type="checkbox"/> Kerndimension 7 <input type="checkbox"/> Kerndimension 8 <input type="checkbox"/> Ergebnisse				
Befragungsergebnisse				
Dokumentationsergebnisse				
Begehungsergebnisse				
Bewertungsbänder zu den Kerndimensionen 1-8 / Ergebnissenkriterien				
Keine Nachweise / anekdotisch	Wenige Nachweise / Initial	Mehrere Nachweise vorhanden	Klare Nachweise, Verbesserungspotential	Umfassende Nachweise / Vollständig eingeführt
%	0 - 20	20 - 40	40 - 60	60 - 80
				80 - 100

Anhang 11: Ursachen (Kerndimensionen 1-8 / Ergebnisse)

Ursachen (Kerndimensionen 1-8 / Ergebnisse)	
Was ist der Grund dafür, dass die Arbeitsschutzanforderung nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt / eingeführt wurde?	Häufigkeit zur Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderung
Ursachen zur Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderung	
<input type="checkbox"/> Zeitdruck (intern/extern)	III III III III III
<input type="checkbox"/> Ablenkung	III
<input type="checkbox"/> Stress / Hohe Arbeitsbelastung	
<input type="checkbox"/> Fehlende Kenntnis (Training, Erfahrung)	III III III III III III III
<input type="checkbox"/> Unachtsamkeit / mangelnde Konzentration	
<input type="checkbox"/> Änderung der Arbeitsmethode	III
<input type="checkbox"/> Vergessen (fehlende Routine, Unterbrech. der Tätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Überforderung	
<input type="checkbox"/> Fehlende Information	III III III III
<input type="checkbox"/> Gleichzeitige Tätigkeiten / Arbeitsaufgaben	
<input type="checkbox"/> Unklare Anweisungen	
<input type="checkbox"/> Neue unbekannte Technik / Arbeitsmethode	
<input type="checkbox"/> Hohe Kosten (z. B. unzureichende Bereitstellung von PSA)	
<input type="checkbox"/> Fehlendes Risikobewusstsein	III III II
<input type="checkbox"/> Fehlende oder mangelnde Ressourcenplanung (z. B. Zeit)	
<input type="checkbox"/> Gewohnheitsmuster (Wurde schon immer so gemacht)	
<input type="checkbox"/> Anforderungen bekannt, Umsetzungshilfe nicht vorhanden	III III III III II
<input type="checkbox"/> Wirkungskontrolle nicht durchgeführt	III
<input type="checkbox"/> Fehlendes Verantwortungsbewusstsein	
<input type="checkbox"/> Falsche oder fehlerhafte Wahrnehmung der Gefahr	
<input type="checkbox"/> Fehlende Motivation	
<input type="checkbox"/> Nicht vertraute Arbeitsaufgabe	
<input type="checkbox"/> Unklare Rollen und Verantwortlichkeiten	II
<input type="checkbox"/> Bewusste Missachtung von Sicherheitsvorschriften	
Gesamtanzahl	125

Anhang 12: Fragebogen zur digitalen Informationsverfügbarkeit im Arbeitsschutz in der Bau- und Immobilienwirtschaft



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Unternehmen: _____

Abteilung: _____

Tätigkeit: _____

Rolle: _____

Datum: _____

Fragen zur digitalen Informationsverfügbarkeit in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Fokus Arbeitsschutz

- Welche wesentlichen Informationen benötigen Sie zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes (AS)?

- Welche Informationen zum Arbeitsschutz werden vor Ausführung der Tätigkeit benötigt?

- Welche Informationen zum Arbeitsschutz werden Vor-Ort benötigt?

- Welche AS-relevanten Informationen/Dokumente haben Sie zur Ausführung der Tätigkeiten erhalten?
 - Zur Arbeitsvorbereitung _____
 - Vor-Ort _____
- Waren die erhaltenden Informationen vollständig/ausreichend?
 - Ja Nein
- Welche zusätzlichen Informationen wären Ihrer Meinung nach noch hilfreich?

-
- Welche AS-Informationen werden von Ihnen gefordert/angefordert?

-
- Wie werden die wesentlichen Informationen aufgenommen?

-
- Wie spezifisch sollten die Informationen sein (Gewerk, Tätigkeit, Etage, Arbeitsgegenstand etc.)?

-
- Auf welchem Weg haben Sie die Informationen erhalten?

Digital (E-Mail, Projektraum, App etc.)

Papier (Post, Ordner, etc.)

Mündlich

- Welche Art bevorzugen Sie zur Übermittlung von Informationen?

-
- Haben Sie die Informationen aus Ihrer Sicht rechtzeitig erhalten?

Ja

Nein

- Sollte es für Informationsübermittlungen festgelegte Zeitpunkte geben? Falls ja, wann?

-
- Für welche Arbeitsschutz-Prozesse (z.B. Gefährdungsbeurteilung) werden Informationen benötigt?

-
- Wie häufig erhalten Sie während der Beauftragung/Vertragslaufzeit Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (täglich, wöchentlich, monatlich bzw. nach Bedarf)?
-

- Haben Sie die Möglichkeit Rückmeldung zu fehlenden bzw. zur Aktualität der Informationen zu geben? Durch z. B.
 - ein Soll/Ist-Abgleich
 - Einbringen eigener Ideen
 - Einbringen eigener Erfahrungen
 - _____

- Wie würden Sie gerne Rückmeldung geben?
 - Digital über Plattform, App, etc. (evtl. mit Kommentarfunktion)
 - Mündlich an den Baustellenverantwortlichen
 - _____

- Wird der SiGe-Plan eingesehen bzw. genutzt?
 - Ja Nein

- Haben Sie Einfluss auf die Aktualität der Informationen im SiGe-Plan?
 - Ja Nein

- Gibt es eine Schnittstelle zu baustellenbezogenen Softwares/Datenbanken mittels AS-Software, App, etc.?

- Werden Ihre Arbeitsschutz-Ergebnisse (Ermittelte Gefährdungen, Maßnahmen, etc.) weitergegeben?
 - Ja Nein

- Welche Informationen könnten anderen Gewerken/Dienstleistern hilfreich sein?
 - Während der Ausführung _____
 - Nach Abschluss der Leistungen _____
- Welche Informationen könnten Bauherrn/Baustellenverantwortlichen hilfreich sein?
 - Während der Ausführung _____
 - Nach Abschluss der Leistungen _____

- Welchen Mehrwert sehen Sie in einer Visualisierung von Bauteilen, Objekten, Gebäuden, etc.?

- Welchen Mehrwert bringt Auto-ID-Technik (z.B. RFID, Barcode, etc.) für den Arbeitsschutz?

- Was verstehen Sie unter Building Information Modeling (BIM)?

- Welchen Mehrwert erwarten Sie durch BIM?

- Welchen Mehrwert erwarten Sie generell durch die Digitalisierung von Immobilien, Dokumenten, Prozessen?

- Bilden Sie Ihre AS-Prozesse in einer Prozesslandschaft ab?

Ja

Nein

**Anhang 13: Übersicht über die baustellenbezogenen Handlungshilfen
der Arbeitsschutzbehörden der Länder**

Arbeitsschutzbehörden der Länder	Angebotene Handlungshilfen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> - Baustellenverordnung - Arbeitsstättenverordnung - Besondere Anforderungen für zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen in Anhang 2 Abschnitt 5 der Betriebssicherheitsverordnung
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> - UV-Strahlung und Sommerhitze bei der Arbeit: Empfehlungen für Tätigkeiten im Freien - Exposition am Arbeitsplatz – Staub bei Elektroinstallationsarbeiten - Arbeitsschutzgesetz
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> - Abbrucharbeiten; - Atemschutz für Heimwerker; - Baustellenverordnung (BauStellV) - Merkblatt zur Baustellenverordnung - Baustrom - die unterschätzte Gefahr - Fachtagung Umgang mit Gebäudeschadstoffen – Vortragsskripte; Fachtagung Umgang mit Gebäudeschadstoffen 2004; - Fasern und Stäube; - Fachtagung Gebäudeschadstoffe 2008; - Fasern und Stäube 2008 - Die Vorträge; - Gebäudeschadstoffe oder versteckte Gefahren im Haus - Fachtagung 2004; - Gefahrstoffe bei der Gebäudesanierung; - Gerüste, Absturzsicherungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen; - Holzschutzmittel oder Gift im Gebälk, LAGetSi veröffentlicht Handlungshilfe; - Maschinen für die Holzbearbeitung; - Persönliche Schutzausrüstung (Inverkehrbringen/Bereitstellen); - Persönliche Schutzausrüstungen (Marktüberwachung im Nichtfachhandel); - Planungshinweise für Arbeitsstätten; - Produktsicherheitsgesetz, Hinweise für den Handel; - Schal- und Betonierarbeiten; - Sicherer Betrieb von Baukränen; - Sicherer Zugang zu Arbeitsplätzen auf Gerüsten; - Steckengebliebene Personenaufzüge; - Stromversorgung auf Bau- und Montagestellen; - Stromversorgung auf Baustellen; - Überprüfung der Einsatzvoraussetzungen für Produkte aus/mit künstlichen Mineralfasern; - Unsicheres Handwerkszeug; - Vermeidung von Absturzunfällen;

	<ul style="list-style-type: none"> - Warnwesten; - Zerstörungsfreie Materialprüfung
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - Datenbank Gute Praxis, Praktische Lösungen von Unternehmen - Gefährdungsbeurteilungsportal - GDA-Portal - Gefahrstoffdatenbank der Länder - Informationssystem über sicherheitstechnisch mangelhafte Geräte und Produkte - Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> - Lernbau: Mehr Sicherheit und Gesundheit in der Bauwirtschaft
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsplatzanalyse - Systemkontrolle Checkliste (Hamburger Arbeitsschutzmodell) - Checkliste für Klein- und Mittelbetriebe - GDA-ORGCheck - Arbeitsstättenverordnung - Arbeitsschutz-Handbuch - Künstliche optische Strahlung - Eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung - Alles paletti? Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Lastentransport - Sanierung bei Schimmelfall - Eine Information für Maler und Maurer - Epoxidharz-Systeme - Ein Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung mit Hinweisen auf Schutzmaßnahmen - Glasklare Bauplanung bei Fenstern und Fassaden - Arbeitszeit auf Baustellen
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste - 20 Fragen zur Baustellenorganisation - Gerichtsfeste Koordination - Folien zur gerichtsfesten Koordination - Flyer "Schutz vor Absturz" - Flyer "Arbeiten mit Leitern" - Flyer "Gewerblicher Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen" - Flyer "Was Sie vor dem Gebäuderückbau beachten müssen" - Flyer "Persönliche Schutzausrüstungen bei Bauarbeiten" - Flyer "Persönliche Schutzausrüstungen beim Umgang mit Gefahrstoffen auf Baustellen"
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> - Asbest in E-Speicherheizgeräten - Hinweise zum Umgang mit Asbest für Privatpersonen - Kamilit in Betonaußenwandplatten - Wichtige Informationen für den Bauherren, Sicher-

	<p>heit auf Baustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfliste für den Gerüstbenutzer nach TRBS 2121 Teil 1
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan - Musterbetriebsanweisung Sanierung von Asbest zement - Flyer: Entsorgung von Asbest
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Tipps und Pflichten für Bauherren - Handlungskonzept der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen für Bauherren zur Umsetzung der Baustellenverordnung - Informationsblatt der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger zur BaustellV - Vorankündigung nach §2 BaustellV - Muster zum Herunterladen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informiert zu Baustellen und Bauarbeiten - Flyer: "Mit Sicherheit bauen - Tipps & Pflichten für Bauherrinnen und Bauherren"
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Arbeitssicherheit - Gefährdungsbeurteilung - Arbeitsplatzgestaltung - Transport und Lagerung im Betrieb - Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Umgang mit elektrischem Strom - Sozialer Arbeitsschutz - Gerätesicherheit - Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Heben und Tragen von Lasten - Branchentypische Anforderungen - Maßnahmen vor Auftragsvergabe - Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen - Durchführung der Baumaßnahmen - Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen prüfen - Montageanweisungen - Hoch gelegene Arbeitsplätze - Leitern und Gerüste - Arbeitsplätze im Freien - Baustellenabsicherung - Verkehrssicherungsmaßnahmen
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsblatt für den Bauherren - ASI Mitteilung - Unternehmensbezogen, zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen - Betriebsanweisung Asbestzement - Das OHRIS-Gesamtkonzept: Occupational Health and Risk Managementsystem - Empfehlungen für Tätigkeiten bei sommerlichen Temperaturen im Freien

Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten - TRBS 2121: Gefährdung von Personen durch Absturz; allgemeine Anforderungen - Teil 1: Gefährdung von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten - Teil 3: Gefährdung von Personen durch Absturz - Gefährdung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssicherheit auf Baustellen; Wichtige Informationen für den Bauherren - Merkblatt Altbausanierung oder DENK MAL dran, Schwerpunkt Gefahrstoffe - Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Betriebe, die Arbeitnehmer / -innen beschäftigen - Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten (Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) - Künstliche Mineralfasern (KMF)
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Baustellenverordnung, Hinweise zu Pflichten der Bauherren, Koordinatoren und Arbeitgeber - Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Hinweise für Betreiber - Persönliche Schutzausrüstung an Lärm Arbeitsplätzen, Argumentationshilfe

Anhang 14: Handlungshilfen bezogen auf die Kerndimensionen 1-8

Kerndimensionen	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	INQA Offensive Gutes Bauen	Arbeits- und Gesundheitsschutz in Handwerksbetrieben (NOAH)	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau)
Kerndimension 1: Geeignete Organisation aufbauen	20 Fragen zur Baustellenorganisation: - Vorankündigung nach §2 BaustellV - Muster zum Herunterladen; Organisation der Arbeitssicherheit; Maßnahmen vor Auftragsvergabe	Verbesserung der Planung und Koordination der Arbeitsabläufe auf Baustellen; GDA Orgacheck	Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme	-	Arbeitsschutzorganisation; Planungsgrundlagen von Anschlagseinrichtungen auf Dächern; Glas- und Gerüstbau – Planung und Ausschreibung	Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung, Check Gute Koordination - Nutzen sichtbar machen (für Koordinatoren)	Regelung der Zuständigkeiten im Arbeitsschutz; Sicher und gesund in Handwerksbetrieben Leitbild eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes mit integrierter Gesundheitsförderung	-
Kerndimension 2: Geeignete Arbeitsschutzpersonen und -fachleute bestellen	Gerichtsfeste Koordination	Pflichtenübertragung; Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	Bestellung eines geeigneten Koordinators nach RAB 30 – Eine Hilfe für Bauherm	-	Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit; Übertragung von Unternehmerpflichten	-	-	-
Kerndimension 3: Erforderliche Mittel bereitstellen	Persönliche Schutzausrüstung (Inverkehrbringen / Bereitstellen);	-	DGUV Information 212-515 Handlungsanleitung Persönliche Schutzausrüstungen	-	Sicherheitscheckliste: Betonpumpen auf Baustellen	-	-	-
Kerndimension 4: Arbeitsbedingungen beurteilen	Sicherer Betrieb von Baukränen; Gefährdungsbeurteilungsportal; Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsplatzanalyse; Künstliche optische Strahlung - Eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung	Mustervorlage Gefährdungsbeurteilung;	Checkliste zur Erfassung von Fehlbeanspruchungen; Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung; EMKG Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe	Rohrleitungsbau - Gefährdungen und Schutzmaßnahmen;	Muster Gefährdungsbeurteilungen zu 34 Tätigkeiten; WINGIS - Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft;	-	Gefährdungsbeurteilung für nichtstationäre Arbeitsplätze	Leitern auf Baustellen Lass Dich nicht verbrennen - Ohne Regeln geht es nicht: Arbeiten bei Hitze und Sonne Lärm auf Baustellen
Kerndimension 5: Erforderliche Maßnahmen	- Empfehlungen für Tätigkeiten im Freien (UV-Strahlung) - Vermeidung von Absturzunfällen	Reduktion von psychischen Belastungen der Beschäftigten; Arbeitsschutzaufgaben und Zuständigkeiten;	Technische Regeln zu Gefahrstoffen (TRGS 500) Schutzmaßnahmen	Baustellenkreissägen richtig einsetzen; Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung	GISBAU – Handschuhdatenbank; Informationen zur Gesundheitsförderung	-	-	-
Kerndimension 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	-	Begehungsprotokoll	-	-	Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk	-	NOAH-Kurzcheck	-
Kerndimension 7: Ergebnisse dokumentieren	-	Liste der technischen Arbeitsmittel und Anlagen; Gefahrstoffverzeichnis; Prüfplan	-	-	Muster für die Dokumentation der Unterweisung; Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste; Prüfprotokoll für fahrbare Arbeitsbühnen/ Fahrergerüste	-	Handwerksgerecht und wirksam unterweisen	Leitern auf Baustellen
Kerndimension 8: Unterweisungen durchführen	-	Anleitung zur Erstellung einer Betriebsanweisung für Gefahrstoffe / Maschinen; Bestätigung der Unterweisung; Schulungsplan	Orientierungshilfe Global Harmonisiertes System (GHS) Gefahrstoffe; GHS-Memocard Gefahrstoffe kompakt	-	Betriebsanweisungen	-	-	-

Anhang 15: Muster für den „Arbeitsschutzbezogenen Baustellenordner“

Arbeitsschutzbezogener Baustellenordner

Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner hat zum Ziel, die Baustellenverantwortlichen bei der Durchführung der Arbeiten auf einer Baustelle dabei zu unterstützen, ihren Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz gerecht zu werden. Er liefert zu den grundlegenden Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz eine Handlungshilfe, die dazugehörige Bezugsquelle und erläuternde Anwendungshinweise. Die hier aufgeführten Elemente des arbeitsschutzbezogenen Baustellenordners ergeben sich größtenteils aus den gesetzlichen Forderungen und dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger. Zudem wurden die Inhalte und der Aufbau unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse dieser Arbeit entwickelt. Die Angaben und Verweise basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen. Der arbeitsschutzbezogene Baustellenordner soll als Arbeitshilfe dienen und kann beliebig angepasst resp. aktualisiert werden. Jedoch erhebt dieser keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr soll er die Arbeitsschutzverantwortlichen dazu befähigen, die grundlegenden Arbeitsschutzanforderungen auf einer Baustelle umzusetzen.

Arbeitsschutzbezogener Baustellenordner					Bauvorhaben: Baustellenverantwortlicher: Datum:			
Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
1 Verantwortung								
1.1	Pflichtenübertragung	Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, die nach Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 - § 13	 Uebertragung_von_Unternehmerpflichten	https://www.bghm.de/Pflichtenuebertragung.pdf	Vor Ausführung der Tätigkeiten und in schriftlicher Form		
2 Organisation								
2.1	Baustellenordnung	Die Baustellenordnung enthält wichtige Informationen und Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für ein spezifisches Bauvorhaben. Sie dient als Informationsquelle für alle am Bau beteiligten Personen. Die Baustellenordnung wird in der Regel vom Bauherrn erstellt, um die Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der jeweiligen Baustelle zu regeln.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 - § 6 (2)	 Muster Baustellenordnung.	http://www.bqba.u-me-dien.de/html/pdf/i_bauste_neu.pdf	Der Bauherr hat sich zu vergewissern, dass alle in seinem Betrieb tätigen Mitarbeiter angemessene Anweisungen erhalten haben.		
2.3	Organisations- und Projektstruktur (Organigramm)	Mit einem Organigramm hat der verantwortliche im Arbeitsschutz (z. B. Bauleiter) einen einfach dargestellten Überblick über seinen Verantwortungsbereich im Arbeitsschutz (siehe Anhang 16).	Arbeitsschutzgesetz § 3 (1)	 Vorlage Organigramm.pp	Eigene Darstellung	Das Organigramm ist vor Ausführung der Tätigkeiten zu erstellen und nach Bedarf zu aktualisieren.		

Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
3	Tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungen							
3.1	Gefährdungsbeurteilung	Tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 - § 3	Siehe Link Bezugsquelle	http://www.bgba.u-me-dien.de/handlungshilfen_gb	Erstellung vor Aufnahme der Tätigkeiten. Anpassung bei Veränderungen oder nach Ereignissen (Unfälle) notwendig.		
3.2	Unterweisung Tätigkeiten	Der Baustellenleiter ist verpflichtet, alle ihm unterstellten Mitarbeiter über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung muss die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Schutzmaßnahmen beinhalten. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus in die Baustellorganisation einzuweisen.	DGUV 1 - §4 Unterweisung der Versicherten	 Unterweisungsnachweis.pdf	http://www.bgba.u-me-dien.de/bau/s_foermul/unterweisung.htm	Die Unterweisung hat - vor Aufnahme der Tätigkeit - bei neuen Tätigkeiten - nach Ereignissen (Unfälle, Beinaheunfälle) zu erfolgen.		
3.3	Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel	Durch eine Betriebsanweisung werden den Beschäftigten geeignete Anweisungen in übersichtlicher Form erteilt.	Zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz § 4	 Muster Betriebsanweisung	http://www.bgba.u-me-dien.de/ga_bauformular/ba_masch.htm	Die Inhalte der Betriebsanweisung sollten sich mit den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung (Gefahren, Schutzmaßnahmen) decken.		
4	Gefahrstoffe							
4.1	Sicherheitsdatenblätter	Ein Sicherheitsdatenblatt hat zum Ziel, dem Anwender über die im Umgang mit den Stoffen und Gemischen notwendigen Daten und Umgangsempfehlungen zu vermitteln. Weiterhin soll es dem Anwender möglich sein, die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.	www.gesetze-im-inter-net.de/Gefahrstoffverordnung - § 5	Über den Hersteller oder über das Gefahrstoff Informationssystem GESTIS	http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp	Der Hersteller ist verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt mit der Erstlieferung des Gefahrstoffes zu übermitteln.		

Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
4.2	Gefährdungsbeurteilung (Gefahrstoffe)	Für jeden Gefahrstoff ist eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.	www.gesetze-im-inter-net.de/Gefahrstoffverordnung - § 6	Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG)	https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/EMKG/Einfaches-Massnahmenkonzept-EMKG_node.html	Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen zu beschaffen.		
4.3	Betriebsanweisungen (Gefahrstoffe)	Die Betriebsanweisung hat zum Ziel, auf Gefahren hinzuweisen und Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.	www.gesetze-im-inter-net.de/Gefahrstoffverordnung - § 14	Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau	http://www.wingisonline.de/	Das Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU - GISBAU - beinhaltet: - umfassende Informationen über Gefahrstoffe beim Bauen, Renovieren und Reinigen - Erfüllt die Anforderungen an Betriebsanweisungen gemäß §14 der Gefahrstoffverordnung		
4.4	Unterweisung (Gefahrstoffe)	Der Baustellenleiter ist verpflichtet, alle ihm unterstellten Mitarbeiter über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung muss die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Schutzmaßnahmen beinhalten.	www.gesetze-im-inter-net.de/Gefahrstoffverordnung - § 14	 unterweisung-gefahrstoffe.pdf	http://www.bgba.de/gisbau/publikationen/brosch/formular/unterweisung-gefahrstoffe	Die Unterweisung hat - vor Aufnahme der Tätigkeit - bei neuen Tätigkeiten oder Stoffen - nach Ereignissen (Unfälle, Beinaheunfälle) zu erfolgen.		
5	Persönliche Schutzausrüstung							
5.1	Schutzhandschuhe	Beim Umgang mit Chemikalien sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. In der angefügten Datei werden die verschiedenen Arten von Chemikalien-Schutzhandschuhen erläutert.	PSA-Benutzungsverordnung - § 2	 Arten von Schutzhandschuhen	http://www.bgba.de/html/pdf/212_007.pdf	Chemikalien-Schutzhandschuhe sind grundsätzlich nach der Art des Gefahrstoffes und nach der Dauer der Exposition (Einwirkzeit) auszuwählen.		

Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
6 Koordination von Fremdfirmen								
6.1	Auswahl von Fremdfirmen	Bei der Auswahl der Fremdfirmen sollte im Vorfeld geprüft werden, ob der Arbeitsschutz betrachtet wird.				Bei der Auswahl der Fremdfirmen sollte auch der Arbeitsschutz betrachtet werden (z. B. Sichtung der Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsnachweis der Mitarbeiter einsehen).		
6.2	Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung	Hier sind die Gefährdungen zu betrachten werden, welche durch das räumliche und zeitliche Zusammentreffen zustande kommen können.	http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/1.pdf	 Einsatz von Fremdfirmen.pdf	http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-865.pdf	Die Arbeitsschutzverantwortlichen sollten bei der Erstellung der gegenseitigen Gefährdungsbeurteilung beteiligt sein. Siehe Anhang 4 in der Handlungshilfe		
6.3	Nachbewertung von Fremdfirmen	Durch die Nachbewertung von Fremdfirmen soll reflektiert werden, wie die Zusammenarbeit hinsichtlich des Arbeitsschutzes war.				Mögliche Bewertungspunkte: - Zusammenarbeit - Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen - Vorfalleschehen Siehe Anhang 7 in der Handlungshilfe		
7 Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz								
7.1	Ersthelfer	Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer zu bestimmen.	Arbeitsschutzgesetz § 10	Siehe Link Bezugsquelle	Ausbildungsstellen: Ausbildung betriebliche Erste Hilfe	Auf Baustellen kann dies ggfs. durch andere Firmen sichergestellt bzw. unterstützt werden.		
7.2	Sicherheitsbeauftragter	Der Unternehmer hat ab 21 Mitarbeitern Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.	DGUV 1 § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	 Bestellung Sicherheitsbeauftragter	http://www.bgba-u-mediendienst.de/site/shopp/ah.htm	Auch unter 21 Beschäftigten kann es sinnvoll sein, einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.		
7.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	Der Koordinator hat den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen. Er hat mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.	Baustellenverordnung	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.		

Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, spätere Unterlage								
2.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu erstellen, wenn bei einem Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist (Dauer der Tätigkeiten größer 30 Tage und mehr als 20 gleichzeitig tätige Beschäftigte oder mehr als 500 Manntage) oder besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung (BaustellV) ausgeführt werden.	Baustellenverordnung - § 3 (2)	 Regeln auf Baustellen RAB-31	RAB-31 - Anlage A	Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens vom Bauherrn oder seinem beauftragten Dritten erstellt und aktualisiert werden. Erfüllt die Dauer oder Art der eigenen Arbeiten im Rahmen eines Bauprojektes bereits die Kriterien, sollte mit dem Bauherrn Kontakt zur Abstimmung aufgenommen werden.		
8.2	Spätere Unterlage	Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.	http://www.bgba.de/tr/rab32/titel.htm RAB 32	Siehe Link Bezugsquelle	http://www.bgba.de/tr/rab32/anal_a.htm	Die spätere Unterlage ist nach Beendigung der Arbeiten an den Bauherrn zu übergeben.		
9 Wirkungskontrollen								
9.1	Baustellenbegehung	Der Arbeitgeber muss die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und dessen Ergebnisse überprüfen	Arbeitsschutzgesetz § 6	 Begehungsprotokoll Arbeitsschutz.pdf	gda-oragecheck.de/daten/praxishilfen_begehungsprotokoll	Baustellenbegehungen sind regelmäßig durchzuführen, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen sowie die Ermittlung von neuen Gefährdungen zu erkennen.		
10 Ereignismeldungen								
10.1	Arbeitsunfälle	Der Unternehmer ist verpflichtet, tödliche Unfälle oder Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen verursachen, bei der BG BAU anzuzeigen.	http://www.bgba.de/die-bgbau/unfall/unf-meldpf	 Unfallanzeige	http://www.bgba.de/medien.de/Unfallanzeige	Ggfs. ist der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.		
11 Kontakte								
11.1	Berufsgenossenschaft	Hotline der Berufsgenossenschaft - Schnelle und kompetente Hilfe zu Informationen rund um die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bauwesen.	Arbeitsschutzgesetz § 21	Siehe Link Bezugsquelle	http://www.bgba.de/prae/praeventionshotline	Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr besetzt.	Zur Information	Zur Information

Nr.	Thema	Detailbeschreibung	Gesetzliche / Behördliche Anforderung	Handlungshilfe / Vorlage	Bezugsquelle (-adresse)	Anwendungshinweise	Verantwortlich für die Umsetzung	Datum der Umsetzung
11.2	Ämter für Arbeitsschutz	Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.	Arbeitsschutzgesetz § 21	 Arbeitsschutzbehoerden.pdf	https://www.baua.de/Arbeits-schutzbehoerden	Der erste Kontakt zu Informationen im Arbeitsschutz ist in der Regel die Berufsgenossenschaft.	Zur Information	Zur Information
12	Nützliche Handlungshilfen							
12.1	Bausteine der BG Bau	"Bausteine" sind Sicherheitshinweise in komprimierter Form, die auf einen Blick die wichtigsten Informationen vermitteln.	Keine	Bausteine der BG Bau	http://www.bgba.u-me-dien.de/struktur/inh_baus.htm	Die Bausteine betrachten folgende Bereiche: A Allgemeines B Arbeitsmittel C Arbeitsverfahren D Gesundheitsschutz E Persönliche Schutzausrüstungen F Formulare G BG-Grundlagen H Tabellen Die Informationen sind auch als Smartphone Applikation (App) verfügbar.	Zur Information	Zur Information
12.2	Zugang zu Arbeitsschutzvorschriften	Um den Arbeitsschutz auf Baustellen dauerhaft sicherstellen zu können, ist der Zugang zu aktuellen gesetzlichen Regelwerken zwingend erforderlich.	Keine	Portal für Arbeitsschutzgesetze	www.arbeitssicher.de/schriften	Die Suche nach Arbeitsschutzvorschriften kann über das Suchfeld erleichtert werden.	Zur Information	Zur Information

Dokument Nr: Revision 0, Erstellung: 01.10.2018

Anhang 16: Beispiel für ein Organigramm im Arbeitsschutz

